



Hamburger EmissionsHaus



Flugzeugfonds 22

HEH Bilbao



Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise zum Verkaufsprospekt	5	7. Kosten	39
2. Angebot im Überblick	6	7.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis, Ausgabeaufschlag sowie Initialkosten	39
3. Angaben zum Investmentvermögen	10	7.2. Laufende Kosten	39
3.1. Angaben zum Zielmarkt und zum Anlegerprofil	10	7.3. Gesamtkostenquote	41
3.2. Angaben zur Gesellschaft	11	7.4. Rückvergütung	42
3.3. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft	12	7.5. Steuern	42
3.4. Angaben zur Verwahrstelle	15	7.6. Vergütungspolitik der KVG	42
3.5. Angaben zur Treuhänderin	15	8. Wirtschaftliche Angaben (Prognose)	44
3.6. Angaben über die HEH Hamburger EmissionsHaus AG	16	8.1. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	44
3.7. Verflechtungen und Interessenkonflikte	18	8.2. Wirtschaftlichkeitsprognose der Gesellschaft	47
4. Risikohinweise	19	8.3. Häufigkeit der Auszahlungen von Erträgen	51
4.1. Allgemeine Risiken	19	8.4. Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens	51
4.2. Liquiditätsrisiken	21	8.5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Wirtschaftlichkeitsprognose)	52
4.3. Risiken aus der Beteiligungsstruktur	22	9. Anteile und Stellung des Anlegers	53
4.4. Risiken aus der Investition in Luftfahrzeuge	24	9.1. Faire Behandlung der Anleger und Umgang mit Interessenkonflikten	53
4.5. Risiko verbunden mit Techniken bei der Anlage freier Liquidität	27	9.2. Anteilsklassen	53
4.6. Kredit-/ Adressausfallrisiko	28	9.3. Art und Hauptmerkmale der Anteile	53
4.7. Rechtliche Risiken	29	10. Verträge der Gesellschaft und der KVG	58
4.8. Steuerliche Risiken	30	10.1. Verträge der Gesellschaft	58
4.9. Maximales Risiko	31	10.2. Verträge der KVG	62
5. Anlageziel, Anlagepolitik und -strategie	32	11. Kurzanlagen zu bedeutsamen Steuervorschriften	64
5.1. Anlageziel	32	12. Berichte, Geschäftsjahr, Abschlussprüfer	70
5.2. Anlagepolitik und -strategie	32	13. Verbraucherinformationen bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	71
5.3. Änderung der Anlagepolitik und -strategie	32	Anlagen	
6. Anlageobjekt und Verwaltung des Anlageobjektes	33	Anlagebedingungen	76
6.1. Art der Vermögensgegenstände	33	Gesellschaftsvertrag	83
6.2. Anlageobjekt	33	Treuhandvertrag	100
6.3. Leasingnehmer – IBERIA regional/Air Nostrum	34		
6.4. Beschreibung des für das Anlageobjekt relevanten Marktes	35		
6.5. Behördliche Genehmigungen, Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten und dingliche Belastungen der Vermögensgegenstände	36		
6.6. Bewertung der Vermögensgegenstände und Nettoinventarwert	36		
6.7. Techniken und Instrumente zur Verwaltung der Vermögensgegenstände	37		
6.8. Zulässigkeit von Leverage, Sicherheiten und Derivaten	38		
6.9. Liquiditätsmanagement	38		
6.10. Primebroker	38		



Information



1. Hinweise zum Verkaufsprospekt

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „KVG“) hat den vorliegenden geschlossenen alternativen Investmentfonds „HEH Aviation “Bilbao” GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“ (nachfolgend auch AIF, Gesellschaft, Investmentvermögen oder kurz HEH “Bilbao” genannt) als geschlossenen Publikums-AIF aufgelegt. Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) hat die KVG für den AIF den Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschafts- und Treuhandvertrages sowie die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen und dem Publikum mit Beginn des Vertriebes gemäß § 268 i.V.m. § 316 KAGB zugänglich zu machen.

Die Verkaufsunterlagen bestehend aus dem Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages, der Verbraucherinformationen im Fernabsatz, den wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils geltenden Fassung sowie dem letzten veröffentlichten Jahresbericht können von dem am Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft interessierten Anleger kostenlos in deutscher Sprache telefonisch, per Post, per Telefax oder per Email wahlweise in Papier- oder CD-Form bei der

Hamburg Asset Management
HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Große Elbstr. 14
22767 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 300 846 240
Fax: + 49 (0) 40 300 846 230
Email: kontakt@hh-asset.de

angefordert werden und sind darüber hinaus während der Platzierungsphase des Emissionskapitals des AIF kostenlos als pdf-Download auf der Internetseite der KVG unter www.hh-asset.de abrufbar.

Der Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Verkaufsunterlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Interessenten wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittsklärung alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt der Verkaufsunterlagen hinaus, dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Datum der Prospektaufstellung 22. März 2018

Hinweis zu den Bildern im Verkaufsprospekt

Die im Verkaufsprospekt abgedruckten Bilder zeigen nicht das Anlageobjekt der Gesellschaft. Bei den abgebildeten Flugzeugen handelt es sich jedoch um Beispiele für Flugzeuge des Typs Bombardier CRJ 1000, die bautechnisch mit dem Anlageobjekt übereinstimmen.

2. Angebot

im Überblick

Das Beteiligungsangebot

Angeboten wird eine Beteiligung als Treugeber an der Kommanditgesellschaft HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG. Die Gesellschaft wurde am 6. Februar 2018 gegründet und ist ein nicht risikogemischter geschlossener inländischer Publikums-AIF mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033. Nach Beendigung des öffentlichen Vertriebs kann die mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist gewandelt werden.

Das planmäßige Kommanditkapital der HEH "Bilbao" beträgt TEUR 14.540 zzgl. 5 % Agio (Ausgabeaufschlag) und kann um TEUR 300 zzgl. 5 % Agio erhöht werden.

Anleger können der Gesellschaft ab einer Mindestbeteiligungssumme von TEUR 20 beitreten, höhere Beteiligungsbeiträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die in der Beitrittserklärung vereinbarte Kommanditeinlage ist 14 Tage nach Zugang der Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung auf das Einzahlungskonto der Gesellschaft zu leisten.

Anlageobjekt

Die Gesellschaft hat am 22. März 2018 auf der Grundlage einer Abtretung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag zwischen dem Leasingnehmer und Besteller Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo S.A. (nachfolgend auch IBERIA regional/Air Nostrum oder kurz Air Nostrum genannt) und dem Hersteller Bombardier, das Flugzeug direkt vom Hersteller übernommen. Der Kaufpreis beträgt TUSD 26.500, hierfür hat die Gesellschaft einen Betrag in Höhe von TEUR 21.523 aufgewendet. Der Leasingvertrag mit IBERIA regional/Air Nostrum hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Tag der Übernahme des Flugzeuges

Eckdaten Flugzeug

Flugzeugtyp	CRJ 1000
Seriennummer (MSN)	19061
Triebwerke	2 General Electric GE CF34-8C5A1
Passagierkapazität	100 (max. 104 Passagiere)
Max. Geschwindigkeit	870 km/h
Max. Abfluggewicht	38.995 kg
Ablieferungs-/Übernahmedatum	22. März 2018
Kaufpreis	TUSD 26.500, hierfür hat die Gesellschaft einen Betrag in Höhe von TEUR 21.523 aufgewendet.
Hersteller	Bombardier Inc.

Beschäftigung

Leasingnehmer	Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo S.A., Valencia, Spanien - Eine der größten Regionalairlines Europas - Exklusiver Regionalflugpartner von IBERIA seit 1997
Laufzeit des Leasingvertrages	10 Jahre
Leasingraten pro Monat	Die monatliche Leasingrate besteht aus zwei Komponenten in Euro: 1. Variable Komponente in Höhe des monatlichen Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) 2. Feste Komponente in Höhe von EUR 107.700



Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Investition	TEUR	In % der Gesamtinvestition
Kaufpreis Flugzeug	21.523	85,08
Transaktionskosten	1.128	4,46
Summe	22.651	89,54
Initialkosten inkl. Ausgabeaufschlag	2.287	9,04
Liquiditätsreserve	358	1,42
Gesamtinvestition	25.296	100,00

Finanzierung	TEUR	In % der Gesamtinvestition
Darlehen	10.029	39,65
Kommanditkapital	14.540	57,48
Ausgabeaufschlag	727	2,87
Gesamtfinanzierung	25.296	100,00

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen

Auszahlungen (Prognose)

Bei einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von TEUR 14.540 sieht die Prognoserechnung insgesamt Auszahlungen vor Steuern (inkl. Veräußerungserlös) in Höhe von 189 % der geplanten Kommanditeinlage über die Fondslaufzeit vor. Dabei wird eine Auszahlungsberechtigung ab dem 1. Mai 2018 angenommen.

Für die Jahre¹	Auszahlungen p.a. in % der Kommanditeinlage
2018-2027	7,5
2028	10
2029-2031	12
2032-2033	15
Veräußerungserlös	41
Summe	189

¹ Im Beitrittsjahr pro rata temporis (zeitanteilig ab Einzahlung)

Prognoserechnungen sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige/tatsächliche Entwicklung. Die steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und können zukünftig Änderungen unterworfen sein.



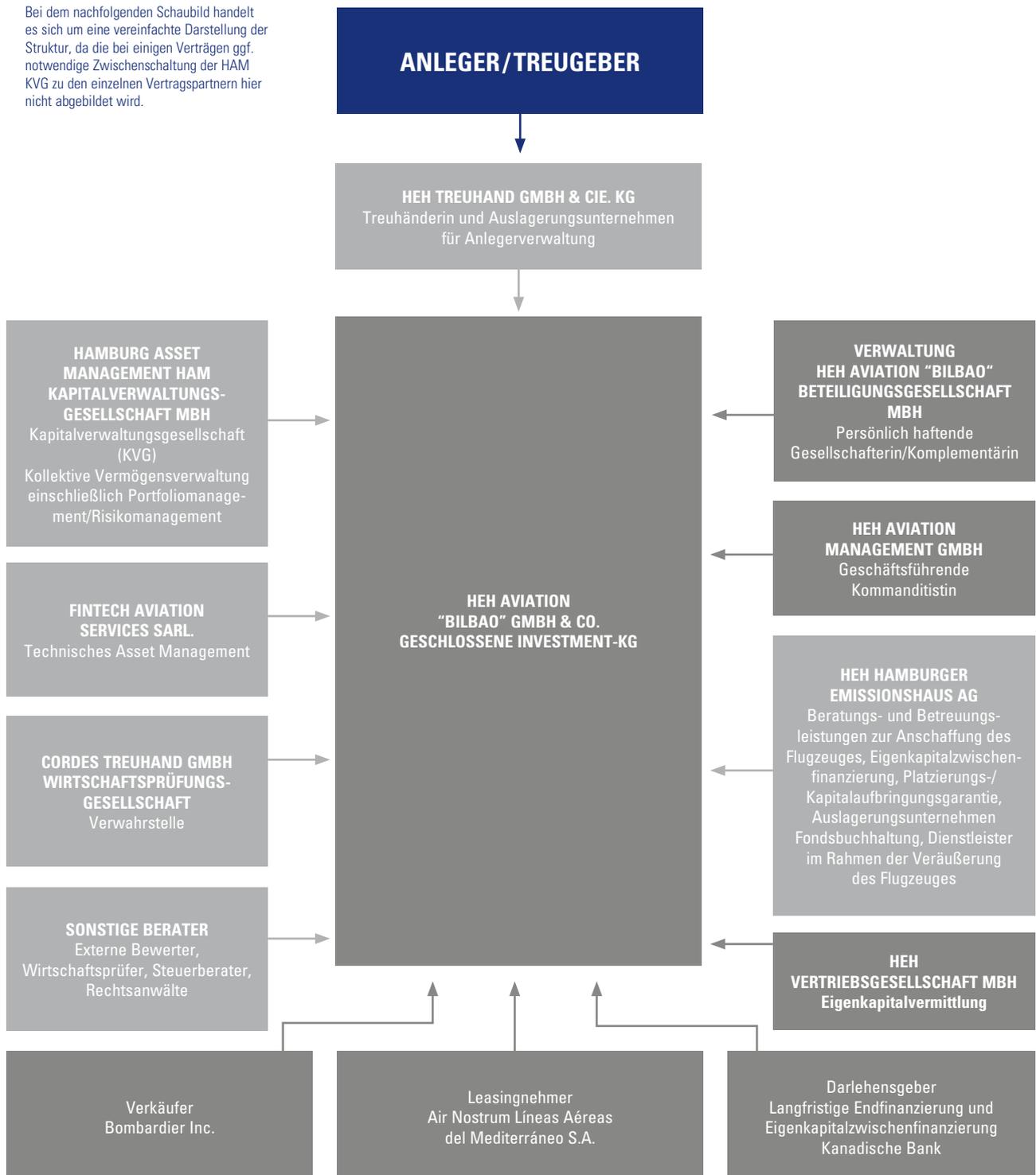
Eckdaten des Beteiligungsangebots

- Die vollständige Rückführung des langfristigen Darlehens soll nach den abgeschlossenen Verträgen planmäßig in 10 Jahren, d.h. innerhalb der Laufzeit des Erstleasingvertrages, erfolgen.
- Die CRJ 1000 ist mit einem Treibstoffverbrauch pro Sitzplatz bei Vollauslastung von rund 3 Litern pro 100 km eines der treibstoffeffizientesten Flugzeuge ihrer Klasse.
- Die Betriebskosten des Flugzeuges einschließlich der Wartungskosten werden während des Erstleasingvertrages vollständig vom Leasingnehmer übernommen.
- Der Leasingnehmer ist mit rund 4,3 Mio. Fluggästen im Jahr 2017 und über 70 Mio. beförderten Passagieren seit Gründung eine der größten Regionalairlines Europas.
- Vom amerikanischen Fachmagazin „Air Transport World“ wurde der Leasingnehmer zur besten Regionalairline der Welt 2011 gewählt.
- Beim Luftverkehr handelt es sich um eine Wachstumsbranche mit prognostizierten Wachstumsraten in Höhe von rund 5 % p.a. bis zum Jahr 2033, gemessen in transportierten Passagierkilometern.
- Anleger erzielen konzeptionell Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und in geringem Umfang aus Kapitalvermögen.



Strukturüberblick

Bei dem nachfolgenden Schaubild handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung der Struktur, da die bei einigen Verträgen ggf. notwendige Zwischenschaltung der HAM KVG zu den einzelnen Vertragspartnern hier nicht abgebildet wird.



3. Angaben

zum Investmentvermögen

3.1. Angaben zum Zielmarkt und zum Anlegerprofil

Zielmarktbestimmung

Die Beteiligung an der HEH "Bilbao" richtet sich grundsätzlich an in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche oder juristische Personen, die sich mit einer langfristigen Beteiligung im Bereich der Luftfahrt unternehmerisch beteiligen wollen. Angesprochen sind Privatanleger, professionelle oder semiprofessionelle Anleger, die sich verpflichten, mindestens TEUR 20 zzgl. 5% Agio zu investieren. Die potentiellen Anleger der HEH "Bilbao" verfolgen das Ziel der Vermögensbildung, indem sie von der Nutzung des Flugzeuges des Typs Bombardier CRJ 1000, das mit Übernahme an den Leasingnehmer IBERIA regional/Air Nostrum für zehn Jahre vermietet ist, profitieren. Durch die Vermietung des Flugzeuges sollen angemessene und regelmäßige Auszahlungen für die Anleger erwirtschaftet werden. Mit der Veräußerung des Flugzeuges am Ende der Laufzeit der Gesellschaft sollen die Anleger an einem Veräußerungserlös partizipieren.

Der potentielle Anleger der HEH "Bilbao" hat einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 15 Jahren und ist bereit, die im Kapitel „Risikohinweise“ dargestellten Risiken bis hin zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und weiterer Vermögensschädigungen, wie in Abschnitt 4.9. *Maximales Risiko* des Verkaufsprospektes dargelegt, zu tragen. Der potentielle Anleger legt keinen Wert auf Kapitalschutz. Das Beteiligungsangebot HEH "Bilbao" richtet sich an erfahrene Anleger, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen. Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft steht nicht fest. Die Beteiligung ist daher für Anleger geeignet, die eine höhere Renditeerwartung einer festen Verzinsung und einer gesicherten Kapitalrückzahlung vorziehen.

Die Beteiligung an der HEH "Bilbao" sollte nicht die einzige Vermögensanlage des Anlegers darstellen und ist lediglich zur Diversifikation seines Portfolios geeignet. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist nicht geeignet für Anleger, die einen kurz- oder mittelfristigen Anlagehorizont haben, die keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals bzw. über das

eingesetzte Kapital hinaus, wie in Abschnitt 4.9 des Verkaufsprospektes dargelegt, tragen können und die Wert auf einen Kapitalschutz legen.

Die Investition erfolgt ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung. Für die Beteiligung von Anlegern müssen daher gemäß § 262 Abs. 2 KAGB neben der Einhaltung der oben genannten Mindestbeteiligungssumme jeweils die in § 1 Abs. 19 Nr. 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine Beteiligung ist entsprechend nur für Anleger zulässig,

- die schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind,
- deren Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse das mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragte Unternehmen bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass die Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügen,
- bei der die KVG oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass sie in der Lage sind, ihre Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken verstehen, und dass eine solche Verpflichtung für die betreffenden Anleger angemessen ist, und
- denen die KVG oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft die Vornahme der oben genannten Bewertung und die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen schriftlich bestätigt.

Weitere Voraussetzungen und Einschränkungen einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft sind:



- Eine Beteiligung von Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, von Gesamthandsgemeinschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften bedarf der Zulassung im Einzelfall. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Pflichten des Gesellschaftsvertrages der HEH "Bilbao" und der gesetzlichen Anforderungen des KAGB auch auf der Ebene der Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft gewährleistet sind.
- Anleger, die die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z.B. Greencard) für die USA, Japan, Australien oder Kanada sind, sind von einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Anleger, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach vorgenannter Definition eingehen. Die gemäß dieser Definition genannten Anleger können eine Beteiligung auch nicht von Gesellschaftern erwerben. Die KVG entscheidet im Einzelfall über die Zulassung von Ausnahmen in diesem Zusammenhang.

3.2. Angaben zur Gesellschaft

Allgemeine Angaben

Die „HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG" mit Sitz in Hamburg wurde als geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft am 6. Februar 2018 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 122 695 eingetragen. Die Geschäftsanschrift lautet: Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg. Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung, die Verpachtung

und das Veräußern eines Regionaljets des Typs Bombardier CRJ 1000.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach den §§ 1, 32 Kreditwesengesetz bedürfen.

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Gesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2033 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) über eine Verkürzung oder Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft. Die Laufzeit der Gesellschaft kann insgesamt um maximal sechs Jahre verlängert werden. Zu den Gründen für eine Verlängerung vgl. § 17 Ziff. 12 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 10 Ziff. 2 der Anlagebedingungen.

Eine ordentliche Kündigung durch Anleger ist ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Geschäftsführung und Gesellschafter der Gesellschaft

Komplementärin der Gesellschaft ist die „Verwaltung HEH Aviation "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH" mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 150 298 und vertreten durch Gunnar Dittmann, Jörn-Hinnerk Mennerich und Dr. Sven Kehren. Die Komplementärin ist zu einer Kapitaleinlage in die Gesellschaft nicht berechtigt und nicht am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Stimmrechte stehen ihr nicht zu. Sie ist im Innenverhältnis nicht zur Geschäftsführung befugt.

Geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft ist die „HEH Aviation Management GmbH" mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 103 532 und vertreten durch Gunnar Dittmann, Jörn-Hinnerk Menne-

rich und Dr. Sven Kehren. Die geschäftsführende Kommanditistin hält eine Pflichteinlage in Höhe von TEUR 20.

Die Gesellschaft wird im Außenverhältnis durch die Komplementärin und kraft ausdrücklich erteilter Bevollmächtigung durch die HEH Aviation Management GmbH als geschäftsführende Kommanditistin vertreten. Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und deren Mitglieder der Geschäftsführung sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung überträgt die Verwaltung und die Anlage des Kommanditanlagevermögens im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des KAGB auf die KVG. Die KVG hat mit Abschluss des Bestellungsvertrages die Berechtigung erhalten, die Gesellschaft unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.

Weitere Kommanditistin und Treuhänderin der Gesellschaft ist die „HEH Treuhand GmbH & Cie. KG“ mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 105 818 und vertreten durch Matthias Abel, geschäftsansässig: Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg. Die Treuhänderin hält eine Pflichteinlage in Höhe von TEUR 20.

Kapital der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird das Kommanditkapital der Gesellschaft von den nachfolgend genannten Kommanditisten gehalten:

- HEH Aviation Management GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von TEUR 20.
- HEH Treuhand GmbH & Cie. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von TEUR 20.

Das gezeichnete Kapital zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt damit TEUR 40. Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage im Interesse und für Rechnung von Treugebern in einem oder mehreren Schritten auf bis zu TEUR 14.820 zu erhöhen. Planmäßig soll das Kapital TEUR 14.540 betragen. Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 % bezogen auf das Kommanditkapital erhoben.

Beitritt zur Gesellschaft

Der Beitritt von Anlegern zur Gesellschaft erfolgt zunächst ausschließlich durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der HEH Treuhand GmbH & Cie. KG (nachfolgend auch „Treuhanderin“). Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird die Treuhänderin für den Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers erwerben und halten.

3.3. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Allgemeine Angaben

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (KVG) mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg wurde mit Vertrag vom 9. Februar 2018 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt. Die KVG wurde am 23. April 2013 gegründet und am 12. Juni 2013 unter der Registernummer HRB 127 804 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der KVG wurde erstmals am 8. November 2013 gemäß §§ 20, 22 KAGB die Erlaubnis für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Stammkapital in Höhe von TEUR 125. Alleiniger Gesellschafter der KVG ist die HEH Hamburger EmissionsHaus AG.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern (alle geschäftsansässig in Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg):

- *Jessica Beckmann (Geschäftsleiterin Risikomanagement)*
- *Gunnar Dittmann (Geschäftsleiter Portfoliomanagement)*
- *Dr. Sven Kehren (Geschäftsleiter Portfoliomanagement)*

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im



Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Außerhalb der KVG werden von den Geschäftsführern der KVG die folgenden für die KVG bedeutenden Hauptfunktionen ausgeübt:

Gunnar Dittmann

- Aktionär und Vorstandsvorsitzender der HEH Hamburger EmissionsHaus AG (Gesellschafterin der KVG und Vertragspartner der Gesellschaft sowie der KVG)
- Geschäftsführer der HEH Aviation Management GmbH und der Verwaltung HEH "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH (Organe des Publikums-AIF)
- Geschäftsführer bei weiteren Flugzeugfonds der HEH AG.

Dr. Sven Kehren

- Aktionär und Mitarbeiter der HEH Hamburger EmissionsHaus AG (Gesellschafterin der KVG und Vertragspartner der Gesellschaft sowie der KVG)
- Geschäftsführer der HEH Aviation Management GmbH und der Verwaltung "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH (Organe des Publikums-AIF)
- Geschäftsführer bei weiteren Flugzeugfonds der HEH AG.

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der KVG sind:

- *Günther Flick*
- *Stefan Trumpp*
- *Jürgen Raeke*

Außerhalb der KVG werden von den Aufsichtsräten der KVG die folgenden für die KVG bedeutenden Hauptfunktionen ausgeübt: Günther Flick ist Aktionär und Aufsichtsratsmitglied der HEH Hamburger EmissionsHaus AG. Stefan Trumpp ist Aufsichtsratsmitglied der Hesse Newman Capital AG, welche bis zum 31. August 2017 50%iger Gesellschafter der KVG war. Jürgen Raeke ist unabhängig von den Gesellschaftern der KVG, den mit ihr verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der KVG. Der Aufsichtsrat wird im Jahr 2018 neu zusammengesetzt. Als neue Aufsichtsratsmitglieder stehen Martin

Gogrewe und Heinz-Gerd Pinkernell zur Wahl, die Stefan Trumpp und Jürgen Raeke ablösen sollen. Martin Gogrewe und Heinz-Gerd Pinkernell sind auch Aufsichtsratsmitglieder der HEH Hamburger EmissionsHaus AG. Martin Gogrewe berät die HEH-Gruppe auch anwaltlich.

KVG-Bestellungsvertrag

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wurde mit Vertrag vom 9. Februar 2018 von der Gesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und beauftragt, die Verwaltung des Investmentvermögens (kollektive Vermögensverwaltung) i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB zu übernehmen. Die KVG erbringt für die Gesellschaft die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Des Weiteren erbringt die KVG administrative Tätigkeiten gemäß Anlage I der Richtlinie 2011/61/EU, und zwar die Buchhaltung für die Gesellschaft (Fondsbuchhaltung inkl. Rechnungslegung), die Anlegerverwaltung (Kundenanfragen, Führung eines Anlegerregisters, Auszahlungen einschließlich Gewinnausschüttungen, Ausgabe von Anteilen), Bewertung, Compliance und Meldewesen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft. Zu den Pflichten der KVG gehört auch die Erstellung der Verkaufsunterlagen und die Durchführung des Vertriebsanzeigeverfahrens.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätig die KVG aufgrund von Vollmacht und für Rechnung der HEH "Bilbao" die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des Investmentvermögens. Dabei beachtet die KVG insbesondere die Anlagebedingungen sowie den Gesellschaftsvertrag der HEH "Bilbao". Die Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB und den Artikeln 46 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Anteilsbewertung auf Basis einer externen Bewertung der Vermögensgegenstände und das laufende Fonds- und Asset-Management. Die KVG wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 38 bis 45 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der KVG und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Hinsichtlich der Vergütung für die KVG wird auf das Kapitel „Kosten“ verwiesen.

Durch den Bestellsvertrag mit der KVG werden vertragliche Beziehungen zwischen der HEH "Bilbao" und der KVG, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern, begründet. Die KVG ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Bestellsvertrag mit der KVG ist bis zur Beendigung der Liquidation der HEH "Bilbao" abgeschlossen. Er kann von der HEH "Bilbao" mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung des Bestellsvertrags durch die Gesellschaft bedarf der Zustimmung der BaFin. Eine Kündigung durch die KVG kann nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unberührt.

Die KVG haftet ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der KVG-Bestellsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Hamburg.

Auslagerungen und Dienstleistungen

Die KVG hat im Rahmen und unter den Bedingungen des § 36 KAGB i. V. m. den Artikeln 75 bis 82 der Delegierten Verordnung (EU) 231/13 sowie den hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsanweisungen die Möglichkeit, Aufgaben an Dritte zu übertragen (Auslagerung). Darüber hinaus hat sie weitere Dienstleister im Rahmen von Beratungsverträgen beauftragt. Zum Zeitpunkt der Prospektstellung hat die KVG die im Kapitel „Verträge der Gesellschaft und der KVG“ genannten Unternehmen beauftragt.

Verwaltung weiterer Investmentvermögen

Die KVG verwaltet bisher zwei Spezial-AIF und fünf geschlossene Publikums-AIF als Investmentvermögen im Sinne des KAGB:

- Grundbesitzgesellschaft beim Universitätsklinikum Eppendorf mbH & Co. geschlossene Investment-KG
- Grundbesitzgesellschaft Große Theaterstraße mbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation "Palma" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation "Malaga" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation "Alicante" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die KVG beabsichtigt, die Verwaltung weiterer Investmentvermögen im Sinne des KAGB zu übernehmen.

Zusätzliche Eigenmittel zur Absicherung von potenziellen Berufshaftungsrisiken

Für die KVG bestehen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (E&O-Versicherung) sowie eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung). Die Versicherungssumme der E&O-Versicherung beträgt EUR 10 Mio. mit einem Sublimit je Fonds (Investmentvermögen) von EUR 5 Mio. In der D&O-Versicherung beträgt die Versicherungssumme EUR 5 Mio.

Die Versicherungen decken alle in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Level-II-Verordnung gemäß Artikel 9 Absatz 7 lit. b der Richtlinie 2011/61/EU) genannten Anforderungen und Berufshaftungsrisiken ab.

Die KVG hält zudem zur Absicherung potenzieller Berufshaftungsrisiken zusätzliche Eigenmittel gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Level-II-Verordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 7 KAGB vor. Dafür sind mindestens 0,01 % des Wertes der Portfolios der von ihr verwalteten AIF vorzuhalten.



3.4. Angaben zur Verwahrstelle

Allgemeine Angaben

Zur Verwahrstelle wurde die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend auch CORDES TREUHAND) mit Sitz in Hamburg (HRB 123 302 des Amtsgerichts Hamburg), geschäftsansässig Hermannstr. 46, 20095 Hamburg bestellt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 hat die BaFin die Auswahl der Verwahrstelle für die Gesellschaft genehmigt. Den Anlegern werden auf Antrag Informationen über den neusten Stand der Angaben zur Verwahrstelle übermittelt.

Verwahrstellenvertrag

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB und dem Verwahrstellenvertrag umfassen insbesondere:

- Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass der Eintritt bzw. das Ausscheiden der Anleger in bzw. aus dem AIF und die Ermittlung des Wertes der Kommanditanteile der HEH "Bilbao" den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages entsprechen;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der HEH "Bilbao" der Gegenwert der HEH "Bilbao" innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge der HEH "Bilbao" nach den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der HEH "Bilbao";

- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände der HEH "Bilbao" und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren;
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf für bestimmte Geschäfte der Zustimmung der Verwahrstelle. Hierzu zählen insbesondere Verfügungen über bzw. Belastungen von Sachwerten.

Übertragene Funktionen

Zum Zeitpunkt der Auflage des Investmentvermögens hat die Verwahrstelle für den AIF keine Verwahrfunktionen gemäß § 81 Abs. 1 KAGB übertragen.

Die Verwahrstelle ist gemäß dem Verwahrstellenvertrag nicht berechtigt, Unterverwahrverhältnisse zu begründen und ihre Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

Vergütung und Interessenkonflikte

Hinsichtlich der Vergütung der Verwahrstelle wird auf das Kapitel "Kosten" verwiesen. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Zu möglichen Interessenkonflikten wird auf Kapitel 3.7. „Verflechtungen und Interessenkonflikte“ verwiesen.

3.5. Angaben zur Treuhänderin

Allgemeine Angaben

Treuhänderin der Gesellschaft ist die „HEH Treuhand GmbH & Cie. KG“ mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRA 105 818, geschäftsansässig Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg.

Neben ihrer Tätigkeit als Treuhänderin ist die „HEH Treuhand GmbH & Cie. KG“ von der KVG gesondert mit der Wahrnehmung der Anlegerverwaltung beauftragt. Einzelheiten zu diesem Vertragsverhältnis finden sich im Kapitel „Verträge der Gesellschaft und der KVG“.

Treuhandvertrag

Die Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhänderin bestimmt sich insbesondere nach dem mit den Anlegern abzuschließenden Treuhandvertrag, der in diesem Verkaufsprospekt als Anlage abgedruckt ist. Die Treugeber können gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach Beendigung des öffentlichen Vertriebs verlangen, dass sie die auf sie entfallende Kommanditbeteiligung von der Treuhänderin übernehmen. Die Anleger werden in diesen Fällen mit einer Haftsumme von 1 % der auf sie entfallenden Kommanditbeteiligung selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen, sofern sie zuvor der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin eine Handelsregistervollmacht erteilt haben. Der Treugeber trägt die Kosten der Handelsregistervollmacht, die Gesellschaft die Kosten der Eintragung. Treuhänderisch beteiligte Anleger sind wirtschaftlich und rechtlich den direkt beteiligten Kommanditisten gleichgestellt, gegenüber der Treuhänderin besteht ein Weisungsrecht bzgl. der Stimmrechtsausübung.

Die Treuhänderin hat dem Anleger alles herauszugeben, was sie in Ausübung des Treuhandvertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat sie Auszahlungen aller Art unverzüglich an den Anleger weiterzuleiten. Der Treugeber kann die Kontrollrechte auch selbst ausüben. Jeder Treugeber ist berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist die Treuhänderin verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Treugeber können auch selbst an den Beschlussfassungen teilnehmen und ihre Stimme ausüben.

Darüber hinaus kann der Treuhandvertrag vom Anleger zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2018, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Treuhänderin kann den Vertrag erstmals zum Ende des Jahres 2033 kündigen. Nach einer Kündigung hat die Treuhänderin die Beteiligung auf den Anleger zu übertragen, der zuvor eine Handelsregistervollmacht zu erteilen hat.

Die Treuhänderin haftet für eine Verletzung ihrer Pflichten aus dem Treuhandvertrag ausschließlich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist Hamburg als Sitz der Treuhänderin, soweit kein vorrangiger anderer Gerichtsstand besteht.

3.6. Angaben über die HEH Hamburger EmissionsHaus AG

Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (kurz HEH AG) sowie ihre Tochtergesellschaften sind mit verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung des Flugzeuges sowie weiteren Dienstleistungen wie u.a. dem Vertrieb des vorliegenden Investmentvermögens beauftragt worden.

Die HEH AG (bis zum 7. September 2017 firmierte die HEH AG als Personengesellschaft in der vorherigen Rechtsform HEH Hamburger EmissionsHaus GmbH & Cie. KG) wurde im Jahr 2006 von dem geschäftsführenden Gesellschafter Gunnar Dittmann gemeinsam mit anderen Unternehmern aus der Finanzbranche gegründet. Seit Übernahme des ersten Fondsflugzeuges konzentriert sich die HEH AG mit ihren Fonds ausschließlich auf den Regionalflugzeugmarkt. Die HEH AG hat 16 Flugzeugfonds in den Jahren 2008 bis 2014 mit einem Kommanditkapital in Höhe von rund EUR 140 Mio. und einem Investitionsvolumen in Höhe von rund EUR 280 Mio. aufgelegt und vertrieben.

Seit dem Jahr 2015 werden die HEH Flugzeugfonds von der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwaltet. Erster voll regulierter geschlossener Publikums-AIF der HEH-Gruppe ist der Flugzeugfonds 17 HEH Helsinki. Es folgten seitdem vier weitere Flugzeugpublikums-AIF mit IBERIA regional/Air Nostrum als Leasingnehmer, welche auch jeweils in eine Bombardier CRJ 1000 investiert haben.

Alle HEH Flugzeugfonds zeichnen sich bisher durch planmäßige Auszahlungen und eine vereinbarungsgemäße Bedienung des Fremdkapitals aus. Insgesamt wurden bis zum Jahresende 2017 rund EUR 84,3 Mio. Auszahlungen an die mehr als 5.000 Anleger der HEH Flugzeugfonds geleistet.



Die nachfolgende tabellarische Übersicht fasst wesentliche Kennziffern aus der HEH Leistungsbilanz Flugzeugfonds 2016 zusammen:

Fonds	Emissionsjahr	Investitions- volumen in TEUR ¹⁾		Kumulierte Auszahlung bis Ende 2016 ²⁾		Darlehensstand in Aufnahmewährung Ende 2016 ³⁾	
		Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
HEH London	2008	14.769	14.780	72,00%	72,00%	TEUR 2.207	TEUR 2.207
HEH Hamburg	2008	13.876	13.903	72,00%	72,00%	TEUR 2.116	TEUR 2.116
HEH Exeter	2008	13.789	13.789	72,00%	72,00%	TGBP 1.682	TGBP 1.682
HEH Manchester	2008	14.280	13.635	72,00%	72,00%	TUSD 3.452	TUSD 3.527
HEH Newcastle	2008	14.371	15.857	72,00%	72,00%	TUSD 4.335	TUSD 4.335
HEH Bristol	2008	15.350	15.795	64,00%	64,00%	TUSD 4.624	TUSD 4.509
HEH Birmingham	2009	15.675	15.675	64,00%	64,00%	TUSD 4.602	TUSD 4.602
HEH Cologne	2009	15.833	15.885	64,00%	64,00%	TUSD 5.026	TUSD 5.026
HEH Edinburgh	2009	15.110	15.216	56,00%	56,00%	TGBP 3.265	TGBP 3.265
HEH Leeds	2010	15.450	15.460	56,00%	56,00%	TEUR 3.810	TEUR 3.810
HEH Liverpool	2010	15.535	15.655	56,00%	56,00%	TUSD 5.261	TUSD 5.261
HEH Valencia	2011	21.561	21.452	48,00%	48,00%	TUSD 7.047	TUSD 6.785
HEH Barcelona	2011	21.561	22.432	48,00%	48,00%	TUSD 7.659	TUSD 7.150
HEH Sevilla	2011	21.561	21.678	48,00%	48,00%	TUSD 7.283	TUSD 6.997
HEH Southampton	2013	23.785	24.094	30,00%	30,00%	TEUR 6.250	TEUR 6.257
HEH Dublin	2013	24.159	23.080	29,00%	29,00%	TGBP 5.515	TGBP 5.500
HEH Helsinki	2015	30.707	31.022	13,00%	13,00%	TEUR 10.291	TEUR 10.291
HEH Madrid	2016	26.940	27.078	7,50%	7,50%	TEUR 11.309	TEUR 11.309

1) Der Kurs des USD war bei den Altfonds „HEH Newcastle“ und „HEH Bristol“ am Übernahmetag der Flugzeuge gegenüber dem EUR stärker und beim Altfonds „HEH Manchester“ schwächer als prognostiziert. Daher sind die Anschaffungskosten der Flugzeuge in EUR höher bzw. niedriger als prognostiziert. Auf die Auszahlungen an die Gesellschafter hat dies während der Dauer des Leasingvertrages keinen Einfluss, da der fixe Teil der Leasingrate bei allen Fonds konstant ist und vom Leasingnehmer in EUR geleistet wird. Dieser Teil der Leasingrate steht für die Auszahlungen und Gesellschaftskosten zur Verfügung. Das Emissionskapital beträgt bei allen HEH-Flybe-Q400-Fonds planmäßig TEUR 7.150. Der variable Teil der Leasingrate entspricht dem Kapitaldienst und ist abhängig vom jeweiligen Darlehensbetrag höher bzw. niedriger als prognostiziert.

2) Im ersten Betriebsjahr ist eine zeitanteilige Auszahlung erfolgt.

3) Alle Darlehen wurden planmäßig getilgt. Gegenüber der Prospektannahme führte bei dem Fonds HEH „Manchester“ eine spätere und beim Fonds HEH „Bristol“ eine frühere Ablieferung des Flugzeuges zu einer Verschiebung des Tilgungsplans. Leichte Verschiebungen des Tilgungsplans gibt es auch bei den Fonds HEH „Valencia“, „Barcelona“ und „Sevilla“ aufgrund gegenüber den Prognoserechnungen veränderter Zinssätze, auf denen die Tilgungsstruktur basiert. Auch bei dem Fonds HEH „Dublin“ führten geringfügige Abweichungen des Kaufpreises und der Aufnahmewährung des Darlehens zu einer leichten Verschiebung des Tilgungsprofils.

Bisherige Wertentwicklungen sind kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

3.7. Verflechtungen und Interessenkonflikte

Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (HEH AG) ist nach vollständiger Übernahme des 50 % Anteils der KVG von der Hesse Newman Capital AG deren alleinige Gesellschafterin. Die HEH AG ist Vertragspartner der Gesellschaft für Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Anschaffung des Flugzeuges und des dazugehörigen Kauf- und Leasingvertrages, für Leistungen im Rahmen der Veräußerung des Flugzeuges oder im Falle eines Verlustes und insbesondere Vertragspartner für einen Teil der Eigenkapitalzwischenfinanzierung und die Platzierungs- und Kapitalaufbringungsgarantie sowie Auslagerungsunternehmen der KVG für die Fondsbuchhaltung.

Die geschäftsführende Kommanditistin, die HEH Aviation Management GmbH, die Komplementärin, die Verwaltung HEH "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH, die KVG sowie die Treuhänderin, die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG, sind 100%ige Tochterunternehmen der HEH Hamburger EmissionsHaus AG. Die HEH Aviation Management GmbH ist geschäftsführende Kommanditistin in weiteren Flugzeugfonds der HEH AG. Die Treuhänderin ist auch bei weiteren Flugzeugfonds der HEH AG in vergleichbaren Funktionen tätig.

Der Vertrieb des Emissionskapitals obliegt der HEH Vertriebsgesellschaft mbH, die ebenfalls ein 100%iges Tochterunternehmen der HEH Hamburger EmissionsHaus AG ist. Der Untervertrieb erfolgt u. a. über Unternehmen, an denen die HEH AG oder Aktionäre der HEH AG maßgeblich beteiligt sind. Es bestehen grundsätzlich keine Wettbewerbsverbote.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der KVG üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft die in Kapitel „Angaben zum Investmentvermögen“ unter „Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft“ unter Geschäftsführung und Aufsichtsrat genannten weiteren Hauptfunktionen aus, die Interessenkonflikte begründen können. Ferner wären die Aufsichtsratsmitglieder der HEH AG und der KVG identisch, sofern es zu einer Neubesetzung des Aufsichtsrates der KVG wie im Punkt Aufsichtsrat auf Seite 13 beschrieben, kommt.

Jörn-Hinnerk Mennerich ist Aktionär und Vorstandsmitglied der HEH Hamburger EmissionsHaus AG.

Er ist weiterhin Geschäftsführer der HEH Aviation Management GmbH und der Verwaltung HEH "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH sowie – ebenso wie Gunnar Dittmann und Dr. Sven Kehren – Geschäftsführer weiterer Komplementärgesellschaften von Flugzeugfonds der HEH AG. Jörn-Hinnerk Mennerich ist zugleich Angestellter der KVG.

Henning Kranz ist Aktionär und Mitarbeiter der HEH Hamburger EmissionsHaus AG. Er ist weiterhin Geschäftsführer der von der Gesellschaft mit dem Vertrieb beauftragten HEH Vertriebsgesellschaft mbH.

Die Verwahrstelle CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst wird keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft bzw. die KVG wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der KVG und der Verwahrstelle schaffen könnten. Ergänzend ist anzumerken, dass die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine ebenfalls der Cordes-Gruppe zugehörige Gesellschaft, Jahresabschlussprüfer der KVG ist und dass ferner beabsichtigt ist, die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft zu bestellen. Dieser potenzielle Interessenkonflikt zwischen den genannten Parteien wird von der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet. Ein tatsächlicher Interessenkonflikt wird jedoch von der Verwahrstelle bzw. der Cordes-Gruppe durch entsprechende Verfahren und Vorschriften zur Organisation sowie durch Ausführung der jeweiligen Aufgaben durch unterschiedliche Gesellschaften, in denen wiederum unterschiedliche Geschäftsführer für den jeweiligen Bereich zuständig sind, und weitere funktionale und hierarchische Trennungen vermieden.

Aus diesen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen und Verbindungen können Interessenkonflikte der oben genannten Unternehmen und Personen resultieren, die ihrerseits mit den Interessen der Anleger kollidieren können.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des KAGB und ergänzenden Verordnungen hat die KVG Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die insbesondere die Interessen der Anleger und der verwalteten Investmentvermögen schützen sollen.



4. Risikohinweise

Die Beteiligung an der HEH "Bilbao" stellt für den Anleger eine langfristige, mitunternehmerisch geprägte Investition dar, die mit tatsächlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist.

Dieses Beteiligungsangebot eignet sich daher nicht für Anleger, die eine sichere, festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge bereits von vornherein feststehen, oder eine Kapitalanlage bevorzugen, bei der die Möglichkeit eines jederzeitigen Verkaufs besteht. Interessierte Anleger sollten nur Anteile an dem AIF erwerben, wenn sie in der Lage sind, das Risiko eines Totalverlustes auch über das eingesetzte Kapital hinaus zu tragen, und wenn sie die in der Beteiligung gebundene Liquidität nicht benötigen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die zusammen das aktuelle Risikoprofil des AIF zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben. Es ist zu beachten, dass die im Folgenden beschriebenen Risiken nicht nur einzeln, sondern kumuliert oder besonders ausgeprägt eintreten können und sich somit die negativen Auswirkungen auf die Anleger verstärken können. Dies kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie einer weiteren Vermögensschädigung des Anlegers führen. Zudem können in der individuellen Situation eines Anlegers begründete und somit nicht bekannte Umstände ebenso wie das Hinzutreten allgemeiner negativer wirtschaftlicher Umstände, wie etwa einer weltweiten Finanz-, Währungs- und/oder Wirtschaftskrise, die Risikofolgen verstärken. Jedem Anleger wird geraten, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken eingehend anhand seiner individuellen Situation persönlich zu prüfen und im Einzelfall einen geeigneten Berater, z.B. einen Rechts- oder Steuerberater, zu konsultieren.

Die Darstellung der nachfolgenden Risiken bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen. Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar. Der besseren Übersichtlichkeit halber ist die folgende Darstellung nach Themengebiete

ten gegliedert, wobei beachtet werden muss, dass die genannten Risiken auch themenübergreifende Relevanz besitzen können und/oder sich auf den Eintritt und die Intensität anderer Risiken auswirken können.

Verwirklichen sich die nachfolgenden Risiken, können der Gesellschaft Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten entstehen. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und die Auszahlungen an die Anleger verringern oder ausfallen lassen. Für den Anleger kann der Eintritt von Risiken auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag) und ggf. zu einer Gefährdung seines Privatvermögens bis hin zur Insolvenz führen.

4.1. Allgemeine Risiken

Prognose- und Konzeptionsrisiko

Die im Verkaufsprospekt dargestellten Wirtschaftlichkeitsprognosen basieren auf Informationen Dritter, Annahmen und abgeschlossenen Verträgen. Prognosen und frühere Entwicklungen sind kein Indikator für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Der Grad der Genauigkeit von Prognosen nimmt mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Es besteht das Risiko, dass sich die zugrundeliegenden Annahmen als unzutreffend oder unvollständig erweisen bzw. Sachverhalte sich anders entwickeln als angenommen. Eine von den Prognosen abweichende Entwicklung kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der HEH "Bilbao" auswirken. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch die Auszahlungen aus dem Investment an die Anleger tatsächlich ausfallen werden. Insgesamt können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen.

Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenparteirisiko)

Die tatsächlichen Auszahlungen aus der Beteiligung sind maßgeblich davon abhängig, dass die vorgesehenen Hauptvertragspartner der Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Für die Gesellschaft stellt sich dieses Risiko als Bonitätsrisiko der Hauptvertragspartner, insbesondere des Platzierungs-/Kapitalaufbringungsgaranten sowie des Leasingnehmers dar. Für Garantien und Gewährleistungen auf das Flugzeug ist der Fortbestand des Flugzeugherstellers Bombardier Inc. und des Triebwerksherstellers General Electric wesentlich. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die mit dem Flugzeugmanagement und der Beteiligungsverwaltung beauftragten Unternehmen – hierzu zählen auch Dienstleistungs- und Auslagerungsunternehmen und sonstige vertraglich eingebundene Dritte – ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Stehen die beauftragten Gesellschaften oder ihr Management nicht mehr zur Verfügung oder enden die Verträge, kann es zu Verzögerungen kommen, bis ein geeigneter Ersatz gefunden wird. Ggf. kann ein Ersatz nicht rechtzeitig oder nur zu nachteiligen Konditionen realisiert werden, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger bewirken kann.

Informationsrisiko

Die den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen basieren teilweise auf Angaben fremder Dritter. Die Richtigkeit dieser Angaben wird vorausgesetzt, kann aber inhaltlich nicht vollständig überprüft werden. In der Folge besteht für die Anleger das Risiko, dass Inhalte, Annahmen und/oder Schlussfolgerungen von verwendeten Quellen unvollständig, ungenau oder nicht richtig sind. Hieraus können sich negative Abweichungen von den geplanten Ergebnissen des AIF ergeben. Auszahlungen an die Anleger können geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Damit besteht die Gefahr, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Austrittsrisiko

Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2033 befristet und eine ordentliche Kündigung der Anleger ist ausgeschlossen. Es besteht jedoch das Risiko, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beteili-

gungen vor dem Ende der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Laufzeit der Beteiligung anfechten, widerrufen, von diesen zurücktreten oder außerordentlich kündigen. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, an den ausscheidenden Gesellschafter Zahlungen aus dem Vermögen der HEH "Bilbao" in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens oder der Einlage zu leisten. Durch solche (unerwarteten) Zahlungsverpflichtungen kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dadurch können sich Auszahlungen an die verbleibenden Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben und diese können einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Für die auf diese Weise ausscheidenden Anleger besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Risiko aus Störungen der nationalen und internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten wie durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene und auch Störungen auf Ebene von Finanzinstituten eintreten. So besteht insbesondere das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen insbesondere gegenüber der Gesellschaft nicht, nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Inflationsrate unverhältnismäßig erhöht (extreme Inflation) oder das Währungssystem (vgl. hierzu in diesem Kapitel „Währungsrisiken“) umgestellt wird, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflusst werden könnte. In diesen Fällen können sich nicht nur Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen, ebenso können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Politisches Risiko Spaniens

Es besteht das Risiko, dass Unabhängigkeitsbestrebungen einzelner Regionen Spaniens, wie Katalonien, zu politischen Verwerfungen und zu einer negativen Wirtschaftsentwicklung mit unmittelbaren Auswirkungen auf in Spanien ansässige



Unternehmen führen könnten. Auch Start- und Landrechte zu bestimmten europäischen Flughäfen könnten davon betroffen sein und ggf. wegfallen. Dies könnte negative Abweichungen von den geplanten Ergebnissen verursachen. Damit besteht die Gefahr, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

4.2. Liquiditätsrisiken

Allgemeines Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Ungleichheit von Einnahmen und Ausgaben und bergen die Gefahr in sich, dass die Gesellschaft mangels liquider Mittel ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Liquiditätsrisiken können beispielsweise dadurch entstehen, dass die vereinbarten Leasingeinnahmen verspätet oder gemindert geleistet werden oder ein neuer Leasingvertrag nicht zeitnah abgeschlossen werden kann und die zu erbringenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiterhin anfallen. Gesetzliche Änderungen oder vertragliche Bestimmungen können der Entnahme freier Liquidität entgegen stehen.

Die HEH "Bilbao" hält planmäßig eine Liquiditätsreserve vor. Es ist möglich, dass außerplanmäßige Ausgaben der Gesellschaft die verfügbare Liquidität aufzehren oder übersteigen oder Einnahmen ausbleiben. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, kann dies in Bezug auf die Kosten in der Investitionsphase der Fall sein. Sollte die verfügbare Liquidität nicht ausreichen, kann dies zur Folge haben, dass die Gesellschaft zusätzliche Mittel zu nicht eingeplanten Kosten aufnehmen muss oder dass es zu einer Insolvenz der HEH "Bilbao" kommt, die zu einem Totalverlust der Kommanditeinlage der Anleger nebst Agio führen kann. Gleiches gilt, sollte das planmäßige Eigenkapital nicht, nur verzögert oder nicht in voller Höhe platziert bzw. eingezahlt werden.

Der Gesellschaftsvertrag der HEH "Bilbao" enthält eine feste Laufzeit des Fonds bis Ende 2033. Sollte es durch Beschluss zu einer Laufzeitverlängerung kommen (z.B. weil zu diesem Zeitpunkt kein Erwerber für das Flugzeug gefunden werden konnte oder der zu erzielende Preis nicht angemessen erscheint), könnte es zu Verzögerungen bei der Auflösung der Gesellschaft

kommen und/oder nur geringere Auszahlungen an die Anleger möglich sein.

Sofern sich die vorstehenden Liquiditätsrisiken realisieren, besteht das Risiko, dass das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflusst wird und sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern, verzögern oder gänzlich ausbleiben und Anleger das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Höhere Kosten in der Investitionsphase

Bei den Kosten in der Investitionsphase handelt es sich zum Teil um geschätzte Kosten, die zum Datum der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich fixiert sind. Für die nicht vertraglich fixierten Kostenpositionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Kosten über den prognostizierten Werten liegen. Ferner wird davon ausgegangen, dass in der Investitionsphase keine weiteren Kosten oder Steuerzahlungen für die Gesellschaft entstehen als im Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) dargestellt sind. Sollten diese Annahmen falsch sein, hätte dies negative Auswirkungen auf die Liquidität der Gesellschaft und die möglichen Auszahlungen an die Anleger.

Risiko aus Zinsentwicklungen

In der Wirtschaftlichkeitsprognose wird die prognostizierte Liquidität ab dem Jahr 2019 mit einem durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatz von 1,00 % p.a. verzinst. Sollte nur ein durchschnittlich niedrigerer bzw. negativer Zinssatz erzielt werden können, hätte dies negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger.

Währungsrisiken

Die Einnahmen aus dem abgeschlossenen Leasingvertrag und der Kapitaldienst für die Finanzierung des Flugzeuges erfolgen vertragsgemäß in Euro. Planmäßig sollen auch die Anschlussleasingraten und ein späterer Verkauf in Euro abgewickelt werden. Künftige Leasingverträge und der spätere Verkaufserlös des Flugzeuges können ggf. auch in US-Dollar oder anderen Fremdwährungen abgeschlossen werden. Auch ein Ausscheiden von Spanien aus dem Euro ist nicht ausgeschlossen und kann gesetzlich zur Anpassung der Währung des Leasingvertrages führen. Sollten sich aus künftigen Fremdwährungs-

geschäften Währungsrisiken ergeben, hat die Gesellschaft die dann geltenden Grenzen des KAGB und der Anlagebedingungen für Währungsrisiken einzuhalten. Zur Begrenzung der Fremdwährungsrisiken können daher Währungsgeschäfte als Kurssicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Kosten dieser Kurssicherungsmaßnahmen können die geplanten Auszahlungen und die Schlussauszahlung verringern. Es kann zur Einhaltung der Grenzen für Fremdwährungsrisiken auch erforderlich werden, auf wirtschaftlich vorteilhafte Verträge zu verzichten, wodurch sich geringere Leasingeinnahmen oder ein geringerer Verkaufserlös ergeben können. Die genannten Gründe können zu geringeren Auszahlungen und zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.3. Risiken aus der Beteiligungsstruktur

Risiko aus der externen Verwaltung der Gesellschaft

Gemäß den Anforderungen des KAGB hat die Gesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ihrer externen Verwaltung bestellt und dieser in diesem Zusammenhang eine umfassende rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilt. Die KVG entscheidet über die Anlage und die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der HEH "Bilbao". Es besteht das Risiko, dass die KVG für die HEH "Bilbao" nachteilige Entscheidungen trifft und/oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt oder die ihr erteilte Erlaubnis verliert. Insbesondere ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Fall des Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der KVG das Recht zur kollektiven Vermögensverwaltung für die Gesellschaft zu entziehen. Es besteht das Risiko, dass eine neue KVG nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Es besteht das Risiko, dass die HEH "Bilbao" in diesem Falle rückabzuwickeln ist, falls sie sich nicht in ein intern verwaltetes geschlossenes Investmentvermögen umwandelt oder die Verwaltung von keiner anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird.

Vorstehendes kann zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der HEH "Bilbao" und dadurch zu geringeren, verspäteten oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus der Tätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wird mit einer umfassenden Mitwirkungs- und Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Vermögensgegenstände sowie der Zahlungsströme der Gesellschaft beauftragt. Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht einhält und der Gesellschaft dadurch – bspw. durch eine fehlerhafte oder verzögerte Verwendung der Anlegergelder – ein Schaden entsteht. Erfüllt die Verwahrstelle die gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die BaFin die KVG anweisen, unverzüglich eine neue Verwahrstelle zu beauftragen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass sich die Verwahrstelle nicht pflichtgemäß im Sinne ihres Vertrages verhält, so dass die Zusammenarbeit aus diesem Grund beendet werden muss, oder dass die Verwahrstelle den Vertrag kündigt. Es besteht das Risiko, dass eine neue Verwahrstelle nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden wird, besteht das Risiko der Rückabwicklung der HEH "Bilbao". Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ebenso kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

Risiko aus der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann gegen ihre vertraglichen und/oder gesellschaftsrechtlichen und/oder gesetzlichen Pflichten verstoßen. In letzterem Fall sowie für den Fall, dass die Geschäftsführung nicht mehr zuverlässig sein sollte, kann die BaFin die Abberufung der Geschäftsführung verlangen, mit der Folge, dass eine neue Geschäftsführung, ggf. zu höheren Kosten, eingesetzt werden muss. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ebenso kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.



Majorisierungsrisiko

Die Anleger haben nur begrenzte Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Sie können lediglich von ihren Stimmrechten im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafter Gebrauch machen. Von der Geschäftsführung sind die Anleger ausgeschlossen. Einige Beschlussgegenstände stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der KVG, die über ihre Zustimmung und die Durchführung der gefassten Beschlüsse unabhängig von den Anlegern entscheidet. Es ist daher möglich, dass die Geschäftsführung bzw. die KVG Entscheidungen treffen, die nicht mit den Zielen der einzelnen Anleger übereinstimmen, für diese aber dennoch Wirkung entfalten. Zudem gilt grundsätzlich, dass die KVG auch ohne einen Gesellschafterbeschluss entscheiden kann oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen darf.

Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Anleger erfolgt grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss. Das Ergebnis einer Beschlussfassung kann durch eine mögliche Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen einzelnen Anleger (z.B. Platzierungsgarant) oder gemeinsam abstimmende Anlegergruppen maßgeblich beeinflusst werden. Auch verfolgen einzelne Anleger gegebenenfalls unterschiedliche Interessen und Strategien, die mit den Interessen und Strategien anderer Anleger nicht übereinstimmen müssen. Minderheitsgesellschafter müssen somit die Entscheidungen der Mehrheit ungeachtet der Qualität der Beschlüsse akzeptieren. Es besteht das Risiko, dass durch die Ausübung der Gesellschafterrechte oder durch Ausübung der Rechte der KVG für einzelne Anleger und/oder Anlegergruppen negative wirtschaftliche Folgen ausgelöst werden, insbesondere können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben.

Risiko aus eingeschränkter Fungibilität

Eine Beteiligung an der HEH "Bilbao" ist grundsätzlich eine langfristige Investition. Ordentliche Kündigungsrechte oder Möglichkeiten einer Rückgabe bestehen für die Anleger nicht. Für den Handel mit Beteiligungen dieser Art existiert auch kein gesetzlich geregelter Markt. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt sind

nicht mit anderen Märkten, wie dem Aktienmarkt, vergleichbar. Es ist daher möglich, dass eine Beteiligung nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nur mit Abschlägen veräußert werden kann. Ferner bedarf die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Treuhänderin, der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der KVG. Diese dürfen ihre Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grunde verweigern. Für den Anleger kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus Interessenkonflikten

Es können Interessenkonflikte zwischen der HEH "Bilbao" und den mit dem Management beauftragten Personen und Gesellschaften entstehen und Entscheidungen des Managements zu Lasten der Gesellschaft beeinflussen.

Die Treuhänderin, die geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Geschäftsführungsmitglieder der vorgenannten Unternehmen und der Komplementärin sind auch bei weiteren Flugzeugfonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen tätig. Auch die KVG und die Verwahrstelle bieten ihre Dienste anderen Fondsgesellschaften an. Der technische Manager des Flugzeuges erbringt seine Leistungen auch gegenüber anderen Gesellschaften und für vergleichbare Flugzeuge. Einem Wettbewerbsverbot unterliegen weder die vorgenannten Gesellschaften noch die Geschäftsführer. Ferner wären die Aufsichtsratsmitglieder der HEH AG und der KVG identisch, sofern es zu einer Neubesetzung des Aufsichtsrates der KVG wie im Punkt Aufsichtsrat auf Seite 13 beschrieben, kommt. Durch die Mehrfach Tätigkeiten können Interessenkonflikte zu Lasten der Gesellschaft entstehen.

Weiterhin können Interessenkonflikte bestehen, da die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (HEH AG) zu 100 % an der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH beteiligt ist. Unter anderem sind zwei von drei Geschäftsführern der KVG gleichzeitig Aktionäre der HEH AG. Ein Geschäftsführer ist zugleich Vorstandsvorsitzender der HEH AG. Insbesondere ist die HEH AG Vertragspartner für die Beratung bei der Anschaffung des Flugzeuges, für die Platzierungs- und Kapitalaufbringungsgarantie sowie

für einen Teil der Eigenkapitalzwischenfinanzierung. Die Eigenkapitalvermittlung wird durch die HEH Vertriebsgesellschaft mbH durchgeführt, eine Tochtergesellschaft der HEH AG. Der Untervertrieb erfolgt u. a. über Unternehmen, an denen die HEH AG oder deren Aktionäre maßgeblich beteiligt sind. Ferner ist die HEH AG von der KVG mit der Fondsbuchhaltung der HEH "Bilbao" beauftragt.

Die geschäftsführende Kommanditistin, die HEH Aviation Management GmbH, die Komplementärin, die Verwaltung HEH "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH sowie die Treuhänderin, die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG, sind ebenso wie die mit dem Vertrieb beauftragte HEH Vertriebsgesellschaft mbH 100%ige Tochterunternehmen der HEH AG.

Daher und auch durch weitere personelle und kapitalmäßige Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen, die im Rahmen einer Entscheidungssituation zum Nachteil der Gesellschaft bzw. deren Anlegern gelöst werden. Ebenfalls können durch die Beauftragung von weiteren Dienstleistern zusätzliche Interessenkonflikte und Abhängigkeiten verursacht werden. Dies könnte negativen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft haben und die Auszahlungen an die Anleger mindern.

Platzierungs- und Kapitalrisiko

Die Gesellschaft plant, von Anlegern ein Emissionskapital in Höhe von TEUR 14.500 einzuwerben. Es besteht das Risiko, dass nur ein geringerer Betrag eingeworben wird. Die HEH AG garantiert ein Emissionskapital in Höhe von TEUR 5.500 sowie die Bedienung und die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung der kanadischen Bank.

Es besteht das Risiko, dass nicht genügend Eigenkapital eingeworben wird und die Garantin ihrer Verpflichtung aus der Platzierungs- und der Kapitalaufbringungsgarantie bei nicht ausreichender/nicht rechtzeitiger Einwerbung von Eigenkapital nicht nachkommt. Dies kann zu einer Insolvenz oder Rückabwicklung der Gesellschaft und damit verbunden zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals der Anleger führen.

Rückabwicklungsrisiko

Wird das erforderliche Eigenkapital auch unter Inanspruchnahme der Platzierungs- und der Kapitalaufbringungsgarantie nicht erreicht, können die gesetzlichen Grenzen für die Aufnahme von Fremdmitteln überschritten werden und es kann notwendig werden, dass die Beteiligung der Anleger an der HEH "Bilbao" rückabgewickelt werden muss. Dies kann auch aufgrund anderer Ereignisse eintreten. Bei einer Rückabwicklung haben die Anleger keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals, da das Kapital zu diesem Zeitpunkt ggf. bereits für Kosten der Gesellschaft verbraucht ist. Es besteht daher das Risiko, dass den Anlegern das geleistete Kapital nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerstattet wird und dies zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Für den Fall der Rückabwicklung bestehen keine besonderen vertraglichen Regelungen.

4.4. Risiken aus der Investition in Luftfahrzeuge

Risiko aus der Wertentwicklung und der Veräußerung des Flugzeuges

Zum Ende der Fondslaufzeit wird in der Wirtschaftlichkeitsprognose ein Verkaufsszenario angenommen, das maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ist. Der tatsächliche Veräußerungserlös des Flugzeuges hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, insbesondere der Entwicklung der Luftfahrtmärkte, dem technischen Fortschritt, Treibstoffkosten und -verbrauch sowie dem Zustand des Flugzeuges. Auch das Angebot an Flugzeugen eines Typs und die Auffassung der Marktteilnehmer über die technische Zuverlässigkeit und Langlebigkeit des jeweiligen Flugzeuges haben Einfluss auf den Wiederverkaufswert. Es besteht das Risiko, dass das Flugzeug nicht veräußert werden kann, der prognostizierte Veräußerungserlös nicht erzielt wird und/oder die Veräußerung zu einem anderen Zeitpunkt als angenommen durchgeführt wird. Die Auszahlungen an die Anleger können später oder in geringerer Höhe als geplant erfolgen oder ganz ausbleiben. Des Weiteren besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte Verkaufskosten entstehen (z.B. durch Umbaumaßnahmen). Auch



ist denkbar, dass der nach Rückführung der Fremdfinanzierung und Begleichung sonstiger Kosten und Vergütungen verbleibende Veräußerungserlös nicht ausreicht, um eine Schlussauszahlung zu leisten, wodurch Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Kapitals erleiden können. Ein Wertverfall des Flugzeuges und ein geringerer Veräußerungserlös können darüber hinaus zur Insolvenz der Gesellschaft führen, wodurch zusätzlich eine Belastung des Privatvermögens der Anleger eintreten kann.

Volatilität des Investmentvermögens

Bei den Anteilen an dem Investmentvermögen handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes bzw. des Fondsflugzeuges abhängt, in das investiert wird (vgl. vorstehende Risikohinweise unter „Risiko aus der Wertentwicklung und der Veräußerung des Flugzeuges“). In der Folge kann auch der Nettoinventarwert der Anteile an der HEH „Bilbao“ erheblichen Schwankungen („Volatilität“) unterliegen.

Risiko aus fehlender Risikostreuung

Da die Gesellschaft ausschließlich in einen Flugzeugtyp mit einem Leasingnehmer investiert, findet eine Diversifizierung der anlagebedingten Risiken nicht statt und es besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko. Nachteilige Entwicklungen können nicht durch Investitionen in andere Markt- oder Anlagesegmente ausgeglichen werden. Dadurch kann sich das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern. Auszahlungen an Anleger können in der Folge geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ferner besteht die Gefahr, dass Anleger einen vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Allgemeines Luftfahrtrisiko

Mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft tragen Anleger die Risiken, die sich aus dem Kauf und der Vermietung von Flugzeugen ergeben. Großen Einfluss auf das Ergebnis des Leasingnehmers haben u.a. die Treibstoffpreise und das weltwirtschaftliche Umfeld. Gefahren entstehen auch durch einen zunehmenden Protektionismus weltweit und den unvorhersehbaren Auswirkungen des Brexits.

Bei negativen externen Einflüssen, wie den Terroranschlägen am 11. September 2001 oder dem europaweiten Flugverbot nach Ausbruch der isländischen Vulkane in 2010/11, aber auch bei grundlegenden Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, können der Luftverkehr und damit auch die Fluggesellschaften besonders stark belastet werden. Dies könnte sich negativ auf den Wert des Flugzeugs, aber auch auf die Bonität des Leasingnehmers auswirken und das Vermögen der Gesellschaft wie auch die Auszahlungen an die Anleger mindern.

Die diesem Prospekt zugrunde liegenden Annahmen und Erfolgsprognosen wurden u. a. aus früheren Flugzeugprojekten, Verträgen sowie Marktprognosen abgeleitet. Frühere Entwicklungen sind jedoch kein Indikator für zukünftige Entwicklungen. Wegen der fundamentalen Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung des Luftverkehrsmarktes und der Entwicklung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Prognoserechnungen anfallen werden und die Auszahlungen an die Anleger in prospektierter Höhe erfolgen oder das eingesetzte Kapital der Anleger zurückgezahlt wird.

Risiko aus der Entwicklung neuer Flugzeugtypen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Neuentwicklungen des Flugzeugtyps oder vergleichbarer Modelle auf den Markt kommen, die zu einer Verschlechterung der Marktgängigkeit des Flugzeuges führen. Entsprechende Veränderungen, die zu Wettbewerbsnachteilen führen, könnten z. B. eine Erhöhung der Sitzkapazitäten oder auch treibstoffeffizientere Triebwerke sein. In der Folge kann es zu einem längeren Leasingausfall bis zu einer Wiedervermietung oder bis zu einem Verkauf des Flugzeuges, zu geringeren Leasingeinnahmen und zu einem geringeren Veräußerungserlös kommen, was zu verminderten Auszahlungen an die Anleger und zu einem Verlust des noch gebundenen Kapitals der Anleger führen kann.

Risiko aus dem Ausfall von Leasingraten bzw. dem Ausfall des Leasingnehmers

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass der Leasingnehmer seine Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag erfüllt. Sollte der Leasingnehmer die vereinbarte Leasingrate nicht leisten und sich auch kein adäquater Ersatzleasingnehmer finden, würde dies zu niedrigeren Einnahmen der Gesellschaft führen. Negativ würde sich beispielsweise für den Leasingnehmer auswirken, wenn die seit 1997 geltende und im Jahr 2016 um weitere drei Jahre bis Mai 2020 verlängerte exklusive Kooperation mit IBERIA gekündigt werden würde.

Wird der Erstleasingvertrag nicht vollständig erfüllt, kann eine längerfristige Nichtbeschäftigung des Flugzeuges oder eine längerfristige Beschäftigung zu niedrigen Leasingraten auch den Kapitaldienst der Gesellschaft und damit letztendlich die Substanz des Gesellschaftsvermögens gefährden.

Nach dem Auslaufen des Erstleasingvertrages besteht ein Anschlussvermietungsrisiko. Die tatsächlichen Leasingerglöse aus der Anschlussvermietung können unter den prognostizierten Raten liegen. Möglicherweise kann ein neuer Mieter nicht rechtzeitig gefunden werden, so dass das Flugzeug ohne Beschäftigung ist. Ferner ist es möglich, dass neue Leasingnehmer ihren Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht oder nicht termingerecht nachkommen können.

Verringern sich aus den oben genannten Gründen die Leasingeinnahmen gegenüber den Prospektannahmen, kann dies die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft bis zur Insolvenz beeinträchtigen und für die Anleger zum Ausfall von Auszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie zur Belastung ihres Privatvermögens führen.

Bei einem nicht geplanten Wechsel des Leasingnehmers können ferner Umbaukosten anfallen, die nicht in den Wirtschaftlichkeitsprognosen berücksichtigt sind bzw. nicht durch die kalkulierte Anschlussleasingrate kompensiert werden und dadurch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

Risiko aus ungeplanter Betriebskostenübernahme

Der Erstleasingvertrag ist als Nettoleasingvertrag ausgestattet, d. h. dass der Leasingnehmer die Betriebs- und Wartungskosten des Flugzeuges vollständig übernimmt. Sollte der Leasingnehmer diese Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, muss die Gesellschaft diese Kosten bzw. Teile davon selber tragen. Dies würde sich auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auswirken und auch die Höhe der Auszahlungen an die Anleger reduzieren. Wird ein Anschlussleasingvertrag abgeschlossen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser neue Leasingvertrag keine solche Betriebs- und Wartungskostenübernahme des Leasingnehmers vorsieht. Dies könnte die Auszahlungen an die Anleger reduzieren und zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus Auflagen der Luftverkehrsbehörde

Sollte es durch Auflagen nationaler oder zwischenstaatlicher Luftverkehrsbehörden zu Modifikationen oder Umbauten des Flugzeuges kommen, die mit Kosten in Höhe von über TUSD 150 verbunden sind, so werden diese Kosten zwischen Air Nostrium und der Gesellschaft aufgeteilt. Der prozentuale Anteil der Kostenübernahme hängt von der verbleibenden Laufzeit des Leasingvertrages ab. Nach Ablauf des Leasingvertrages kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft eventuelle Modifizierungs-/Umbaukosten selbst zu tragen hat. Sollten Kosten für die Gesellschaft aufgrund von derartigen Maßnahmen entstehen, könnte sich dies negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis auswirken und die Auszahlungen an die Anleger mindern.

Risiko aus notwendigen Genehmigungen

Für den Betrieb eines Flugzeuges ist eine Vielzahl von behördlichen Genehmigungen erforderlich, die größtenteils immer wieder erneuert werden müssen. Sollten diese nicht oder verspätet erteilt werden oder die Prolongation der Genehmigungen nicht oder verspätet erfolgen, könnte sich hieraus ein negativer Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis und die Auszahlungen an die Anleger ergeben.



Risiko aus Flugverbot, Vollstreckungsmaßnahmen

Sollte aufgrund von Konstruktionsfehlern oder sonstigen Ereignissen ein Flugverbot für diesen Flugzeugtyp erteilt werden, hätte dies negative Auswirkungen auf den Leasingnehmer, insbesondere aber auch auf eine Weiterbeschäftigung dieses Flugzeuges oder dessen Verkauf. Ebenso können Flugzeuge aufgrund hoheitlicher Eingriffe requiriert werden, woraus sich Einnahmeausfälle ergeben können. Ferner haftet das Flugzeug in verschiedenen Rechtsordnungen auch für bestimmte Verbindlichkeiten des Leasingnehmers, etwa für unbezahlte Eurocontrol-Gebühren, Landegebühren oder offene Wartungskosten und kann deshalb arretiert werden. Dies kann die wirtschaftliche Situation der HEH "Bilbao" und die Auszahlungen der Anleger negativ beeinflussen. Es kann darüber hinaus bei Insolvenz des Leasingnehmers zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus fehlendem Versicherungsschutz

Der Betrieb des Flugzeuges ist mit Gefahren für das Flugzeug, für Passagiere und für Dritte verbunden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, branchenübliche Versicherungen in marktüblicher Höhe abzuschließen. Hierbei ist der erforderliche Versicherungsschutz für Schäden Dritter weitgehend durch Auflagen der staatlichen Luftverkehrsbehörden vorgegeben: Existiert kein gültiger Versicherungsschutz, erhält ein Flugzeug keine Starterlaubnis. Als Risiko verbleiben Selbstbehalte, das Bonitätsrisiko der Versicherungsgesellschaft, nicht ausreichender Versicherungsschutz und branchenübliche Ausschlussklauseln. Letztere können dazu führen, dass im Schadensfall die Gesellschaft Schäden selbst bzw. Teile davon tragen muss. Nicht oder nicht ausreichend versicherte Schäden können die Auszahlungen an die Anleger reduzieren und bis zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals sowie zu einer Belastung des Privatvermögens der Anleger führen.

Reputationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass Fluggäste Flugzeugtypen oder Airlines aufgrund bestimmter Vorkommnisse wie z.B. technischer Pannen und Unglücken bzw. aus Sicherheitsbedenken bei zukünftigen Buchungen meiden. Das könnte negative Auswir-

kungen auf die Passagierzahlen von Fluggesellschaften haben, die diesen Flugzeugtyp einsetzen oder bei denen Sicherheitsbedenken bestehen. Auch der Wiederverkaufserlös oder die Erlöse der Anschlussvermietung könnten bei schlechter Reputation niedriger ausfallen als prognostiziert. Sollte der Flugzeugtyp von einem solchen Reputationsverlust betroffen sein, könnte dies einen negativen Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger haben und bis zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.5. Risiko verbunden mit Techniken bei der Anlage freier Liquidität

Die HEH "Bilbao" ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen, wobei eine Investition in verwahrfähige Finanzinstrumente ausgeschlossen ist. Es besteht die Gefahr, dass Banken und andere Finanzunternehmen, bei denen die Liquiditätsanlagen erfolgen, insolvent werden und somit die bei diesen Unternehmen angelegten Mittel verloren gehen.

Die Gesellschaft kann zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, tätigen, sofern diese nicht in Form von verwahrfähigen Finanzinstrumenten ausgegeben und gehandelt werden. Derivate sind zum einem allgemein risikobehaftet und zum anderen kann der Einsatz von Derivaten grundsätzlich das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft verringern. Neben den Risiken, die Derivaten selbst immanent sind, ist zu beachten, dass Derivate ihrerseits Risiken aufweisen können, die mit dem jeweiligen Basis-, Vermögens- oder Marktwert eines Vermögensgegenstandes zusammenhängen.

Die genannten Risiken können sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der HEH "Bilbao" auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

4.6. Kredit- / Adressausfallrisiko

Einsatz von Leverage

Die Gesellschaft hat planmäßig zur Finanzierung des Flugzeuges ein langfristiges Darlehen und zwei Eigenkapitalzwischenfinanzierungen aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Darlehensverträgen sind gegenüber dem Eigenkapital der Gesellschaft vorrangig zu bedienen. Sollte die Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber der kanadischen Bank nicht nachkommen, ist diese berechtigt, das Flugzeug zu verkaufen oder die Zwangsversteigerung des Flugzeuges zu betreiben. Abhängig vom dann erzielten Verwertungserlös besteht das Risiko, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Durch die Aufnahme des langfristigen Darlehens soll sich die Eigenkapitalrentabilität der Gesellschaft erhöhen. Dieser Hebeleffekt wirkt sich nur so lange positiv aus, wie die Zinsaufwendungen für den Fremdkapitaldienst unter der Gesamtkapitalrendite der Investition liegen. Es besteht die Gefahr, dass eine Realisierung der dargestellten Risiken im Zusammenhang mit der Hebelung stärkere negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hat als bei einer Finanzierung ausschließlich über Eigenkapital. Auch Schwankungen im Wert des Flugzeuges wirken sich durch die Fremdfinanzierung stärker auf den Wert des Gesellschaftsvermögens aus. Auszahlungen an die Anleger können sich dadurch verzögern, verringern oder ganz ausbleiben.

Die Aufnahme von Fremdkapital und die Belastung der Vermögensgegenstände durch die Gesellschaft ist gemäß des KAGB spätestens 18 Monate ab Beginn des Vertriebs der Höhe nach auf 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, begrenzt. Es besteht das Risiko, dass im Falle eines Überschreitens der gesetzlichen Grenzen Maßnahmen erforderlich sind (z. B. Verlängerung der Zwischenfinanzierung, Verkauf des Flug-

zeuges) bzw. durch die Aufsichtsbehörde angeordnet werden, die zu einer Reduzierung oder dem Wegfall von Auszahlungen an die Anleger bis hin zur Rückabwicklung der Gesellschaft führen könnten. Dieses gilt auch für den Fall, dass derartige Maßnahmen durch die Gesellschaft nicht vorgenommen werden können bzw. nicht ausreichen, um die gesetzlichen Grenzen der Fremdkapitalaufnahme und/oder Belastung der Vermögensgegenstände dauerhaft einzuhalten. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft vorzeitig liquidiert bzw. rückabgewickelt werden müsste und es dabei zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen könnte.

Kreditrisiko durch Fremdfinanzierung der Investition

Langfristiges Darlehen

Sollte es für die finanzierende Bank zu erhöhten Finanzierungskosten im Rahmen bestehender und neuer Bankregulierungen wie Basel III kommen, die von der Bank in der Bankmarge und den Liquiditätskosten der Gesellschaft noch nicht eingepreist wurden, ist sie berechtigt, diese Kosten an die Gesellschaft weiterzugeben. Der Erstleasingvertrag sieht in diesem Fall keine Kostenübernahme durch den Leasingnehmer vor. Mehraufwendungen hätten negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die finanzierende Bank von den Sonderkündigungsrechten in den Darlehensverträgen Gebrauch macht, beispielsweise wenn die Gesellschaft ohne Zustimmung der finanzierenden Bank weitere Besicherungen von Finanzmitteln an dem Flugzeug oder dem Leasingvertrag vornimmt. Gleiches gilt u.a. bei Verletzungen von Informationspflichten oder unrichtigen Angaben seitens der Gesellschaft. Hierdurch könnte es zur Liquidation der Gesellschaft mit einem ungeplanten Verkauf oder einer Zwangsverwertung durch finanzierende Banken des Flugzeuges kommen, die für den Anleger den Verlust eines erheblichen Teils der Einlage bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann. Fällt die Gesellschaft in die Insolvenz, kann dies darüber hinaus zu Belastungen des Privatvermögens der Anleger führen.



Eigenkapitalzwischenfinanzierungen

In den Prognoserechnungen wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital der Gesellschaft in Höhe von insgesamt TEUR 14.540 bereits zum 1. Mai 2018 eingezahlt ist. Es wurde demnach kein Zinsaufwand für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung ab diesem Datum kalkuliert. Im Gegenzug wurden anteilige Auszahlungen an die Anleger in Höhe von 7,5 % p.a. berücksichtigt. Sollten die Kosten für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung (Zins inkl. Marge) höher sein als die geplanten Auszahlungen auf das Eigenkapital, würde dies die geplante Liquidität der Gesellschaft verringern.

Die Zwischenfinanzierungen sind befristet. Sollte keine rechtzeitige vollständige Rückführung erfolgt sein und der Platzierungs- bzw. der Kapitalaufbringungsgarant seine Verpflichtungen nicht erfüllen, besteht das Risiko, eine alternative Finanzierung zu ggf. höheren Kosten abschließen zu müssen. Sollte eine alternative Finanzierung nicht möglich sein, kann dies eine Rückabwicklung und damit einen vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Eine mögliche Verlängerung der Zwischenfinanzierungen bzw. Teilen davon kann einen erhöhten Zinsaufwand zur Folge haben. Auszahlungen wären zudem nur noch mit Zustimmung der finanzierenden Banken möglich. In der Folge können sich die Auszahlungen an die Anleger reduzieren oder auch längere Zeit ausfallen.

Individuelle Anteilsfinanzierung durch den Anleger

Eine individuelle Anteilsfinanzierung durch den Anleger ist nicht vorgesehen und wird nicht angeboten. Vielmehr wird von einem solchen Vorgehen ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger seine Beteiligung – bzw. einen Teil davon – finanzieren, sind die Zinsen und Tilgungsraten für die Anteilsfinanzierung unabhängig von der Wertentwicklung der Beteiligung zu leisten. Für den Anleger besteht dann das Risiko, dass er diese Zahlungen erbringen muss, ohne Auszahlungen aus seiner Beteiligung zu erhalten. Kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, müssen die Anleger den Kapitaldienst für die Anteilsfinanzierung aus eigenen Mitteln leisten. Dies kann zu einer Privatinsolvenz führen. Bei vorzeitiger Beendigung einer Anteilsfinanzierung kann eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen.

4.7. Rechtliche Risiken

Allgemeines Rechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften zu Ungunsten der Gesellschaft und/oder der Anleger ändern. Neue gesetzliche Vorgaben zur Regulierung geschlossener Investmentvermögen können zu außerplanmäßigen Kosten führen. Darüber hinaus können sich Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ergeben, die eine kostenintensive Rechtsberatung erfordern. Zudem ist es denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder für die Gesellschaft unvorteilhaft sind. Es ist auch möglich, dass ein Gericht die Wirksamkeit, den Inhalt oder die Durchsetzbarkeit von Verträgen anders beurteilt als die Gesellschaft oder Dritte oder dass die Widerrufsbelehrung und/oder Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Haftung des Anlegers im Inland

Über die Treuhänderin beteiligte Anleger haben die Treuhänderin von der Haftung als Kommanditistin hinsichtlich ihrer Beteiligung freizustellen. Für in das Handelsregister eingetragene Anleger besteht die Haftung unmittelbar. Die Haftung der mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anleger sowie der unmittelbar beteiligten Anleger beträgt gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister 1 % der Kommanditeinlage (Haftsumme). Diese Haftung erlischt mit Einzahlung der Kommanditeinlage. Erst wenn die Anleger während der Laufzeit der Beteiligung Auszahlungen erhalten, die dazu führen, dass die jeweiligen Kapitalkon-

ten unter den Betrag der Haftsumme sinken, lebt die Kommanditistenhaftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Bei Insolvenz der Gesellschaft kann sich unmittelbar oder mittelbar eine Haftung bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ergeben. Eine über den Betrag der Haftsumme hinausgehende Haftung der Anleger bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen kann sich auch ergeben, wenn Auszahlungen an Anleger unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 30 ff. GmbHG erfolgen, obwohl die Vermögenslage der Gesellschaft solche Auszahlungen nicht erlaubt oder die Beteiligungsgesellschaft Insolvenz anmelden muss. Sollten dem Anleger die bereits geleisteten Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung stehen und er auch sonst über kein Vermögen verfügen, könnte dies zu einer Belastung seines Privatvermögens und wenn keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, zu einer Privatinsolvenz führen. Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft beendet, kann eine fünfjährige Nachhaftung für zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft dem Grunde nach bereits entstandene Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Haftsumme entstehen (§ 160 Abs. 1 HGB).

Internationale Rechtssysteme und Haftung im Ausland

Der Kauf- und der Leasingvertrag sowie weitere wesentliche und zukünftige Verträge wie auch die im Betrieb des Flugzeuges einzuhaltenden Gesetze und Verordnungen unterliegen größtenteils ausländischem Recht. Daraus können Ansprüche gegen die Gesellschaft unter ausländischen Rechtssystemen entstehen, die dem deutschen Recht fremd sind. Ebenso können sich Rechtsansprüche der Gesellschaft als nicht durchsetzbar erweisen oder hohe Kosten verursachen, was zu einer Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Es ist ferner möglich, dass durch den Flugbetrieb Schäden oder Ansprüche im Ausland entstehen, die nicht oder nicht ausreichend versichert sind. In einem solchen Fall haftet zunächst der Leasingnehmer. Sollte dieser die Forderung nicht ausgleichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Vollstreckung in das Flugzeug erfolgt oder die Gesellschaft als rechtlicher Eigentümer des Flugzeuges in Anspruch genommen wird und

dann eine Durchsicht der Gesellschafterstruktur bis hinab auf die Gesellschafterebene der HEH "Bilbao" erfolgt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einem solchen Falle zu einer Verwertung des Flugzeuges kommt, was zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Möglicherweise erkennt dann ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nicht an, so dass es zu einer unbeschränkten Haftung des Anlegers der HEH "Bilbao" mit seinem Auslandsvermögen kommen kann. Dies könnte zu einem vollkommenen Verlust des Auslandsvermögens des Anlegers führen und die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

Haftung des Anlegers aus dem Beitrittsvertrag, dem Treuhand- und Gesellschaftsvertrag

Verletzt ein Anleger schuldhaft seine Pflichten aus der Beitrittsklärung, dem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag, insbesondere hinsichtlich der Anzeige- und Mitwirkungspflichten und resultiert hieraus der Gesellschaft ein Schaden, kann sich hieraus ein Schadensersatzanspruch gegen den Anleger ergeben, der das wirtschaftliche Ergebnis des Anlegers reduziert.

4.8. Steuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept der vorliegenden Vermögensanlage beruht auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Sowohl die maßgeblichen steuerlichen Gesetze als auch die Anwendung dieser Gesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung können sich während der Dauer dieser Beteiligung ändern. Dadurch kann es zu höheren steuerlichen Belastungen für die Gesellschaft und die einzelnen Anleger kommen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die für dieses Beteiligungsangebot einschlägigen steuerlichen Vorschriften (zum Beispiel die Regelungen zur Besteuerung eines Veräuße-



rungsgewinns oder die Höhe der Steuersätze) künftig ändern und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen kommt.

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung und in einem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren die Finanzgerichte zu dem der Vermögensanlage zu Grunde liegenden steuerlichen Konzept eine andere Auffassung vertreten (beispielsweise zu der Einkunftserzielungsabsicht, zum Verlustausgleich, zur Einkunftsart, zur Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums, zu den Abschreibungen, zur Besteuerung eines möglichen Veräußerungsgewinns, zur Höhe der Einnahmen oder der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen). Diese Risiken könnten höhere steuerliche Belastungen für die Gesellschaft zur Folge haben und sich damit negativ auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken und darüber hinaus zu höheren steuerlichen Belastungen bei den Anlegern führen. Ordnet z.B. die Finanzverwaltung die Einkünfte nicht als Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ ein, sondern als gewerbliche Einkünfte, würde sich für die Gesellschaft eine Gewerbesteuerpflicht während der Vermietungszeit und für einen etwaig erzielten Veräußerungsgewinn ergeben. Außerdem unterläge ein Veräußerungsgewinn beim Anleger der Einkommensteuer, der besondere Steuersatz für Zinseinkünfte („Abgeltungssteuer“) wäre nicht anwendbar und die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte könnten für die Anleger nachteiliger als prognostiziert ermittelt werden. Im Falle einer Anteilsfinanzierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überschusserzielungsabsicht abgesprochen wird.

Steuernachzahlungen auf Grund eines von der erstmaligen Veranlagung abweichenden steuerlichen Ergebnisanteils aus der Gesellschaft sind vom Investor mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen, woraus Kostenbelastungen der Anleger entstehen könnten, die das Gesamtergebnis der Anleger aus der Vermögensanlage negativ beeinflussen würden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen der Gesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Sollte der Vorsteuerabzug nicht oder nur teilweise möglich sein, würde sich dies negativ auf die Liquidität der Gesellschaft und die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Es besteht das Risiko, dass auf Zahlungen an die Gesellschaft ausländische Steuern (z.B. Quellensteuern) oder Abgaben anfallen und diese durch den Leasingnehmer oder andere nicht angerechnet, erstattet oder reduziert werden können. Insbesondere besteht ein solches Risiko bei einem Wechsel des Leasingnehmers, der aus einem anderen Rechtskreis als der Erstleasingnehmer Air Nostrum kommt. Dies kann zu einer erheblichen Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf den Erwerb und die Übergabe des Flugzeuges in Kanada nachträglich ausländische Steuern oder Abgaben erhoben werden, die zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen können.

Es kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nutzung ausländischer Flughäfen für die Gesellschaft als Eigentümer des Flugzeuges oder für die Anleger als Gesellschafter nach dem Recht ausländischer Staaten steuerliche Verpflichtungen und Kosten für deren Erfüllung entstehen.

Sollte die Gesellschaft das Beteiligungskonzept abweichend von der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Konzeption umsetzen, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerliche Konzeption in Teilen oder insgesamt anders beurteilt. Dies kann zu höheren Steuerbelastungen für die Gesellschaft und die Anleger führen.

4.9. Maximales Risiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus – bis zur Privatinsolvenz des Anlegers und damit das maximale Risiko – kann sich aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung, aus steuerlichen Gesichtspunkten, aus der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, aus der Rückforderung von Auszahlungen und aus der Nichtanerkennung der nach deutschem Recht bestehenden Haftungsbeschränkung durch ein ausländisches Gericht ergeben.

5. Anlageziel, Anlagepolitik und -strategie

5.1. Anlageziel

Das Anlageziel der HEH "Bilbao" einschließlich des finanziellen Ziels ist es, von der Nutzung des Flugzeuges mit der Seriennummer 19061 zu profitieren. Durch die Vermietung des Flugzeuges sollen angemessene und regelmäßige Auszahlungen für die Anleger erwirtschaftet werden. Mit der Veräußerung des Flugzeuges am Ende der Laufzeit der Gesellschaft sollen die Anleger an einem Veräußerungserlös partizipieren.

Eine Zusicherung, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird, kann nicht gegeben werden.

5.2. Anlagepolitik und -strategie

Die Anlagepolitik ist der unmittelbare Erwerb und das Halten eines Flugzeuges des Typs Bombardier CRJ 1000, das langfristig vermietet sowie am Ende der Laufzeit der Gesellschaft veräußert werden soll. Die Anlagestrategie der Gesellschaft besteht darin, durch die Verfolgung der Anlagepolitik im Rahmen der Anlagebedingungen das Anlageziel zu verwirklichen.

5.3. Änderung der Anlagepolitik und -strategie

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der HEH "Bilbao" kann von der KVG vorgenommen werden, sofern die Änderungen mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 des Zeichnungskapitals auf sich vereinen, möglich.

Eine Änderung der Anlagebedingungen muss gemäß § 163 KAGB durch die BaFin genehmigt werden. Anschließend ist die KVG verpflichtet, die Änderung der Anlagebedingungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite (www.hh-asset.de) zu veröffentlichen. Die Änderung tritt frühestens einen Tag nach Veröffentlichung der Änderung im Bundesanzeiger in Kraft.



6. Anlageobjekt und Verwaltung des Anlageobjektes

6.1. Art der Vermögensgegenstände

Bei dem erworbenen Anlageobjekt handelt es sich um einen Sachwert im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB in Verbindung mit § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB (Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile) sowie die zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Vermögensgegenstände. Gemäß § 1 der Anlagebedingungen der HEH "Bilbao" dürfen ferner Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und/oder Bankguthaben gemäß § 195 KAGB erworben werden. In Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrt werden müssen, darf nicht investiert werden.

6.2. Anlageobjekt

Die Gesellschaft hat mit Air Nostrum einen Vertrag mit Datum vom 22. März 2018 abgeschlossen, in dem der Leasingnehmer vor der Ablieferung die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag mit Bombardier über ein Flugzeug des Typs Bombardier CRJ 1000 mit der Seriennummer 19061 – ausgestattet mit zwei Triebwerken des Typs GE CF34-8C5A1 – an die HEH "Bilbao" übertragen hat. Die Übernahme des Flugzeuges ist am 22. März 2018 erfolgt. Seit Auslieferung des Flugzeuges ist dieses an den Leasingnehmer IBERIA regional/Air Nostrum für einen Zeitraum von 10 Jahren vermietet.

Die CRJ 1000 ist das jüngste und mit einer Kapazität von 104 Passagieren größte Mitglied der CRJ-Familie. Mit rund 1.900 verkauften Einheiten ist die CRJ-Flugzeugfamilie das erfolgreichste Regionalflugzeugprogramm bis heute. Weltweit setzen mehr als 100 Fluggesellschaften und Eigentümer die CRJs ein, u. a. Air Nostrum, Lufthansa und SAS. Trotz unterschiedlicher Modelle können alle CRJ-Typen mit nur einer Typenzulassung und nach minimaler Umschulung von den Piloten geflogen werden, was einen potentiellen späteren Wechsel einer Fluggesellschaft auf ein größeres Flugmuster erleichtert. Seit 2007 ist die sogenannte „Nächste Generation“ dieses Flugzeugtyps auf dem Markt erhältlich, die sich in vielen Details an modernen Großraumflugzeugen orientiert und für die CRJ 1000 serienmäßig gilt. Die CRJ 1000 verbraucht weniger Treibstoff als andere Regionaljets vergleichbarer Größe, deshalb benötigt die CRJ 1000 eine geringere Auslastung, um profitabel operieren zu können.

Bei Vollausslastung liegt der Treibstoffverbrauch der CRJ 1000 auf einer Strecke von 100 Kilometern bei rund 3 Litern je Fluggast. Die CRJ-Flugzeugfamilie weist zudem mit einem Wert von 99,5 % eine hohe Zuverlässigkeit auf, was die Robustheit und Ausgereiftheit der Technologie dokumentiert.

Orderbuch CRJ-Familie zum 31. Dezember 2017

	Festbestellungen	Auslieferungen	Auftragsbestand
CRJ 100	226	226	0
CRJ 200	709	709	0
CRJ 440	86	86	0
CRJ 700 Serie 701	336	328	8
CRJ 700 Serie 705	16	16	0
CRJ 900	444	420	24
CRJ 1000	68	58	10
Challenger 800 ¹	33	33	0
Summe	1.918	1.876	42

¹ Unter der Modellreihe Challenger 800 werden die Varianten der CRJ 200, 700 und 900 in der Businessjet Variante angeboten.

Bombardier ist eine weltweit tätige, börsennotierte Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Montreal (Québec), die mit weltweit über 70.000 Mitarbeitern in den Unternehmensbereichen Aerospace (Geschäfts- und Regionalflugzeuge) und Transportation (Eisenbahnfahrzeuge und Infrastruktur) im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von rd. USD 16,2 Mrd. und einen operativen Gewinn in Höhe von USD 246 Mio. (Vorjahr USD -58 Mio.) erzielte. Bombardier wurde im Jahr 1942 von Joseph-Armand Bombardier unter dem Namen L'Auto-Neige Bombardier Limitée gegründet und ist an der Toronto Stock Exchange im Standardwertindex S&P/TSX 60 gelistet.

In den Jahren 2014 und 2015 hat das Unternehmen zum Teil erhebliche Verluste hinnehmen müssen, da die Entwicklung der neuen und größeren C-Serie (Passagierkapazität 110-160 Sitzplätze) mit besonders treibstoffsparenden Triebwerken und dem vermehrten Einsatz von Verbundwerkstoffen deutlich länger dauerte als vorgesehen und damit auch höhere Kosten verursachte. Die Fluggenehmigungen für die CS 100 sowie die größere CS 300 wurden mittlerweile erteilt. Die Erstauslieferung der CS 100 erfolgte im Sommer 2016 an die Lufthansa-

tochter SWISS International Air Lines. An dem Geschäft mit der C-Serie hat sich die kanadische Provinz Quebec im Sommer 2016 mit einer Einlage in Höhe von USD 1 Mrd. beteiligt.

Im Oktober 2017 kündigten Airbus und Bombardier an, dass Airbus einen Mehrheitsanteil in Höhe von 50,01 % an der C-Serie übernehmen wird. Eine Genehmigung der Kartellbehörden steht noch aus. Die restlichen Anteile liegen nach Abschluss der Transaktion bei Bombardier (~31 %) und der Provinz Quebec (~19 %). Die Produktion der C-Serie Flugzeuge für den nord-amerikanischen Markt soll zukünftig im US-Werk von Airbus in Alabama erfolgen.

Bombardier verfügte zum 31. Dezember 2017 über eine Liquidität von ca. USD 4,2 Mrd.

Der Kaufpreis für das Flugzeug beträgt USD 26,5 Mio., die Gesellschaft hat hierfür einen Betrag in Höhe von TEUR 21.523 aufgewendet.

Eckdaten Flugzeug

Flugzeugtyp	CRJ 1000
Seriennummer	19061
Triebwerke	2 GE CF34-8C5A1
Passagierkapazität	100 (max. 104 Passagiere)
Max. Geschwindigkeit	870 km/h
Max. Abfluggewicht	38.995 kg
Kaufpreis	TUSD 26.500, die Gesellschaft hat hierfür einen Betrag in Höhe von TEUR 21.523 aufgewendet.
Verkäufer	Bombardier Inc.
Leasingnehmer	IBERIA regional/Air Nostrum
Hersteller	Bombardier Inc.
Ablieferungs- /Übernahmedatum	22. März 2018

6.3. Leasingnehmer – IBERIA regional/Air Nostrum

Der Marktanteil Air Nostrums im innerspanischen Verkehr liegt bei 9,7 % und damit sogar über den 8,1 % von IBERIA. Nach erfolgreicher Restrukturierung und Verlusten in den Jahren 2011 bis 2013 konnte Air Nostrum im Jahr 2017 bereits zum vierten

Mal in Folge und zum dreizehnten Mal seit dem Jahr 2001 ein positives Jahresergebnis erzielen. Der Gewinn (vor Steuern) lag bei ca. EUR 17,4 Mio., was in etwa auch dem operativen Ergebnis in Höhe von ca. EUR 18 Mio. entsprach. Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet Air Nostrum erneut ein positives Jahresergebnis. Im Dezember 1996 vereinbarte Air Nostrum mit IBERIA eine Kooperation, die ab Mai 1997 umgesetzt wurde und sich automatisch jeweils um drei Jahre verlängert, wenn keine Seite kündigt (aktuell gültige Vereinbarung bis Mai 2020). Seitdem führt Air Nostrum unter dem Namen IBERIA regional/Air Nostrum regionale und ergänzende Dienste mit kleinerem Fluggerät – bis zu 100 Sitzplätze – exklusiv für IBERIA durch (daher im Verkaufsprospekt auch IBERIA regional/Air Nostrum genannt). Daneben betreibt Air Nostrum auch Flugdienste für andere Gesellschaften wie SAS Scandinavian Airlines oder Binter Canarias. Im März 2018 gab auch die Deutsche Lufthansa bekannt, dass Air Nostrum eine CRJ 1000 im Sommerflugplan 2018 für die deutsche Fluggesellschaft inkl. deren Besatzung einsetzen wird. Es besteht die Möglichkeit für Air Nostrum, das Fondsflugzeug HEH "Bilbao" inkl. Besatzung an Binter Canarias für bis zu 32 Monate einzusetzen.

Der Fokus von IBERIA regional/Air Nostrum liegt auf Verbindungs-/Anschlussflügen vom bzw. zum Iberia-Drehkreuz Madrid. Mit einer modernen Flotte von rund 40 Regionalflugzeugen werden von Madrid aus regelmäßig mehr als 10 Inlandsziele auf dem spanischen Festland sowie weitere Ziele auf den Balearen, in Portugal, Marokko, Frankreich und Italien sowie Frankfurt angefliegen. Im Jahr 2015 nutzten etwa 30 % der etwa 4 Millionen Passagiere von IBERIA regional/Air Nostrum das Drehkreuz Madrid zum Umsteigen auf Iberia-Flüge. Darüber hinaus verbindet IBERIA regional/Air Nostrum die Metropole Barcelona und andere spanische Städte direkt mit den Balearen und den Kanaren. Insbesondere im Sommer werden auch Direktflüge aus Nordspanien nach Portugal, Frankreich und London angeboten. Da ein Großteil der Passagiere Geschäftskunden sind, können an den Wochenenden auch Flugzeuge für Charterflüge genutzt werden.

Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG hat bereits im Jahr 2011 drei Flugzeuge für den Leasingnehmer IBERIA regional/Air Nostrum durch die Fonds HEH "Valencia", HEH "Barcelona" und HEH "Sevilla" finanziert. Im Jahr 2016 übernahmen die beiden Fonds



HEH "Madrid" und HEH "Palma" zudem zwei weitere CRJ 1000, die für 10 Jahre an Air Nostrum vermietet sind, im Jahr 2017 kamen dann noch zwei weitere CRJ 1000, die Fondsflugzeuge HEH "Malaga" und HEH "Alicante" hinzu. Alle Fonds erhalten seitdem die vereinbarten Leasingraten planmäßig. In der folgenden Tabelle werden ausgewählte Kennzahlen des Leasingnehmers Air Nostrum der letzten drei Jahre dargestellt:

	2017	2016	2015
Umsatz (EUR)	458 Mio.	425 Mio.	416 Mio.
Gewinn/ Verlust vor Steuern (EUR)	17,4 Mio.	9,0 Mio.	15,8 Mio.
Eigenkapital (EUR)	41,3 Mio.	32,4 Mio.	13,5 Mio.
Passagiere	4,3 Mio.	4,3 Mio.	4,0 Mio.
Passagierauslastung	68,2 %	66,7 %	65,7 %

Vergangenheitswerte sind keine verlässlichen Indikatoren für die zukünftige Entwicklung.

Der Leasingnehmer ist einer der größten CRJ-Kunden von Bombardier in Europa und gemeinsam mit der Regionalflugtochter von Air France Erstkunde der CRJ 1000. Die Flugzeugflotte bestand zum Jahresende 2017 aus 24 CRJ 1000, 5 CRJ 900, 8 CRJ 200 sowie 6 ATR 72-600. Bis Mitte 2018 soll die CRJ 1000 Flotte auf 30 Flugzeuge anwachsen. Diese sollen die aktuell noch in der Flotte befindlichen CRJ 900 ersetzen, wobei einige von diesen CRJ 900 Flugzeugen länger von Air Nostrum eingesetzt werden können. Die Vereinheitlichung der Flugzeugflotte bringt folgende Vorteile:

- Sinkende Wartungs- und Instandhaltungskosten, da der technische Schulungsaufwand für das Bodenpersonal reduziert wird und Arbeitsabläufe automatisiert erfolgen können;
- Günstige Einkaufspreise der Flugzeuge und Ersatzteile durch Mengenrabatte;
- Einheitliche Flotte vergrößert die Flexibilität hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten der Piloten und des Kabinenpersonals;
- Niedriger Treibstoffverbrauch durch den Einsatz treibstoffeffizienter Flugzeugtypen.

IBERIA regional/Air Nostrum verfügt über ein eigenes Servicecenter zur technischen Betreuung und Wartung der eige-

nen Flugzeugflotte, welches auch von anderen Fluggesellschaften genutzt wird. Der Leasingnehmer gehört zu den sichersten Airlines weltweit.

6.4. Beschreibung des für das Anlageobjekt relevanten Marktes

Der Luftverkehr hat in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierliche Zuwachsraten verzeichnen können. In den letzten 20 Jahren lag die durchschnittliche jährliche Steigerung des Passagieraufkommens – gemessen in transportierten Passagierkilometern (Revenue Passenger Kilometres, kurz RPK) – bei rund 5 %. Dabei hat sich das Wachstum über die Jahre als recht krisenfest erwiesen. Nach Branchenverlusten in den Jahren 2008 und 2009 von insgesamt rund USD 30,5 Mrd. in Folge der weltweiten Finanzkrise konnte bereits im Folgejahr wieder ein Branchengewinn in Höhe von USD 17 Mrd. erwirtschaftet werden. Für die Jahre 2017 und 2018 werden von der IATA Gewinne in Höhe von USD 34,5 Mrd. und von USD 38,4 Mrd. prognostiziert. Größte Gefahren bleiben eine Verschärfung der geopolitischen Spannungen, ein erneuter Konjunkturerinbruch in Europa und den Schwellenländern, ein steigender Protektionismus weltweit, negative Auswirkungen durch den bevorstehenden Brexit sowie wieder steigende Treibstoffkosten. Zudem haben neue Umweltabgaben Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Fluggesellschaften. Um die Profitabilität zu erhöhen, wird es für Airlines daher immer wichtiger, eine treibstoffeffiziente Flugzeugflotte zu betreiben. Diese Notwendigkeit wurde bereits in den vergangenen Jahren erkannt und überwiegend beherzigt: Obwohl der internationale Flugverkehr in den Jahren 2000 bis 2010 um rund 45 % zunahm, stieg der weltweite Treibstoffverbrauch bei den Fluggesellschaften im gleichen Zeitraum nur um 3 %.

Auch die Aussichten für die nächsten 20 Jahre werden von Luftfahrtexperten weiterhin positiv gesehen: Airbus erwartet z. B. ein durchschnittliches Wachstum des weltweiten Luftverkehrs von rund 5 % p.a. im Zeitraum 2012 bis 2032. Wachstumstreiber sind vor allem die Länder China und Indien. In den letzten zehn Jahren verzeichnete der Luftverkehr in diesen Ländern Wachstumsraten von fast 10 % p.a. In den nächsten

Jahren wird für diese Länder ebenfalls ein überproportional starkes Wachstum vorhergesehen. Gründe für das anhaltende Luftverkehrswachstum liegen u.a. in einem zusätzlichen Bedarf an Geschäftsreisen, der durch eine zunehmende Arbeitsteilung in einer globalisierten Wirtschaft verursacht wird. Dies gilt sowohl für den Personen- als auch für den Frachtverkehr. Weitere Wachstumsimpulse sind von dem steigenden Tourismus in den wirtschaftlich stark wachsenden und bevölkerungsreichen Ländern wie China (1,3 Mrd. Einwohner) oder Indien (1,1 Mrd. Einwohner) zu erwarten. Im Vergleich zu den westlichen Volkswirtschaften besteht hier ein signifikanter Nachholbedarf. So absolviert im Durchschnitt jeder US-Bürger drei Flugreisen pro Jahr, in China sind es erst 0,3 und in Indien 0,1.

Der Regionalflugzeugmarkt

Als Regionalverkehr wird in der Regel der Einsatz von Flugzeugen mit einer Kapazität von bis zu 149 Sitzen bezeichnet. Regionalflugzeuge werden vor allem als Zubringerdienst für die großen Verkehrsdrehkreuze der Linienfluggesellschaften oder zur selektiven Verbindung einzelner Regionalzentren eingesetzt. Generell ist zu beobachten, dass das seit langem bestehende "Hub-and-Spoke"-System (wörtlich: Nabe und Speiche; in Deutschland wird meist der Begriff Drehkreuz verwendet) zunehmend durch Punkt-zu-Punkt-Verbindungen (Direktverbindungen) ergänzt wird. Regionalfluggesellschaften bieten ihre Dienste unter eigener Marke, als Franchise-Nehmer oder in Kooperation mit anderen Gesellschaften an. Der Regionalverkehr war in den vergangenen Jahrzehnten das wachstumsstärkste Marktsegment im Luftverkehr. Seit dem Jahr 1971 liegt die jährliche Steigerung des Passagieraufkommens in diesem Segment bei über 10 % p.a. Zum Vergleich: Bei Liniensfluggesellschaften lag das Wachstum bei rund 4 % p.a.

Die Aussichten für den Regionalflugzeugmarkt werden ebenfalls positiv für die nächsten 20 Jahre gesehen, hängen allerdings stark vom Flugzeugtyp ab. Da die Einsparung von Betriebskosten bei steigendem Passagieraufkommen heute ein ausschlaggebender Faktor bei der Kaufentscheidung ist, geht der Trend zu größeren und treibstoffsparenden Regionalflugzeugen. Besonders hohe Zuwachsraten erwartet der Hersteller Bombardier dementsprechend bei Regionalflugzeugen mit 60 bis 100 Sitzplätzen. Bestand die Flugzeugflotte in diesem Seg-

ment 2016 noch aus 3.300 Flugzeugen, wird für das Jahr 2036 eine Erweiterung auf 6.950 Flugzeuge prognostiziert. Kleinere Regionalflugzeuge mit weniger als 60 Sitzplätzen werden hingegen auf Grund der vergleichsweise hohen operativen Kosten deutlich an Bedeutung verlieren und immer mehr durch größere Regionalflugzeuge ersetzt.

6.5. Behördliche Genehmigungen, Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten und dingliche Belastungen der Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen alle behördlichen Genehmigungen vor, insbesondere Typenabnahme, Flugsicherheitszertifikat und Betriebsurlaubnis. Zugunsten der finanzierenden Bank ist das Flugzeug mit einer Flugzeughypothek belastet. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten können sich aufgrund der Größe des Flugzeuges und seiner sonstigen baulichen Spezifikationen ergeben. Vertragliche Einschränkungen in der freien Verfügbarkeit des Flugzeuges ergeben sich grundsätzlich aus der Finanzierung und aus dem Leasingvertrag. So bedürfen beispielsweise evtl. weitere Beleihungen des Flugzeuges der Zustimmung der finanzierenden Bank. Rechtliche Beschränkungen bestehen insoweit, wie sie aufgrund der geltenden deutschen und internationalen Gesetze für Flugzeuge dieser Bauart und Klasse üblicherweise bestehen sowie durch den Leasing- und den Darlehensvertrag.

6.6. Bewertung der Vermögensgegenstände und Nettoinventarwert

Bewertung

Die Ankaufsbewertung und die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF sowie die Ermittlung des Nettoinventarwertes erfolgten bzw. erfolgen gemäß der Bewertungsrichtlinie der KVG. Diese Richtlinie definiert die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und für die Berechnung des Nettoinventarwertes von geschlossenen inländischen Publikums- bzw. Spezial-AIF von der KVG zu berücksichtigenden Regelungen, Methoden und Verfahren.



Die KVG hat für das Anlageobjekt ein Bewertungsgutachten inkl. Objektbesichtigung in Auftrag gegeben. Das Ankaufsgutachten wurde von einem ISTAT-zertifizierten Bewerter, der Avitas Inc. mit Sitz in Chantilly, Virginia, USA erstellt. Die Bewerter von Avitas arbeiten als Berater und Wertgutachter für zahlreiche namhafte Finanzunternehmen, Fluggesellschaften, Anwaltskanzleien und Flugzeughersteller wie Bank of America, Hypo-Vereinsbank, Credit Suisse First Boston, British Airways, Ryanair, Airbus und Boeing. Auch für die HEH Hamburger EmissionsHaus AG hat Avitas in der Vergangenheit einige Wertgutachten durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des 10-jährigen Leasingvertrages mit IBERIA regional/Air Nostrum beträgt der geschätzte Marktwert als Ertragswert (Securitized Value) gemäß Gutachten vom 19. März 2018 für das Flugzeug mit der Seriennummer 19061 rund USD 27 Mio. Avitas verfolgt bei der Ermittlung des Securitized Values einen konservativen Bewertungsansatz, da der Berechnung des Restwertes des Flugzeuges nach Ablauf des Erstleasingvertrages im Jahr 2028 eine durchgehende Inflationsrate von null Prozent und ein zusätzlicher pauschaler Wertabschlag von 10 % zu Grunde liegt. Ohne Berücksichtigung des Leasingvertrages würde der aktuelle Marktwert laut Avitas rund USD 31,1 Mio. betragen. Der prognostizierte Marktwert im Jahr 2033 wird für das Flugzeug im mit dem Leasingnehmer vereinbarten Rückgabestatus und einer angenommenen jährlichen Preissteigerung von 2,5 % auf EUR 5,9 Mio. geschätzt, die monatliche Leasingrate im Jahr 2028 auf TEUR 157.

Ermittlung Nettoinventarwert

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts gelten die Regelungen des § 168 Abs. 1 und § 271 Abs. 1 KAGB. Der Nettoinventarwert wird mindestens jährlich ermittelt und durch den Abschlussprüfer geprüft. Sofern Gründe vorliegen, dass die bestehende Bewertung aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist, ist der Verkehrswert neu zu ermitteln.

Der Verkehrswert des Flugzeuges wird durch einen externen Bewerter im Rahmen eines geeigneten Ertragswertverfahrens ermittelt. Für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Erwerb wird für die Berechnung des Nettoinventarwertes der Kaufpreis des Flugzeuges angesetzt.

Angaben zum Nettoinventarwert

Die Gesellschaft weist das Flugzeug in Höhe der Anschaffungskosten im Anlagevermögen aus. Die angefallenen Anschaffungskosten wurden aktiviert. Die mit der Finanzierung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wurden abgegrenzt. Dem gegenüber stehen Verbindlichkeiten aus der aufgenommenen langfristigen Finanzierung und den in Anspruch genommenen Eigenkapitalzwischenfinanzierungen. Auf Grundlage der gesetzlichen Bewertungsvorschriften ergibt sich zum 22. März 2018 ein Nettoinventarwert des Investmentvermögens in Höhe von EUR 229.630. Einzahlungen durch Anleger sind zu diesem Stichtag noch nicht erfolgt. Die Aussagekraft des oben genannten Nettoinventarwertes ist daher insgesamt stark eingeschränkt. Dieser kann zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers höher oder niedriger sein.

Der Nettoinventarwert wird künftig, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf jährlicher Basis ermittelt und im Jahresbericht veröffentlicht.

6.7. Techniken und Instrumente zur Verwaltung der Vermögensgegenstände

Der Erwerb des Flugzeuges ist durch Abschluss und Vollzug des Kaufvertrages abgeschlossen. Zur Finanzierung der Investition wurde ein langfristiger Darlehensvertrag und Eigenkapitalzwischenfinanzierungen abgeschlossen (Einzelheiten hierzu vgl. Kapitel „Verträge der Gesellschaft und der KVG“), deren Valutierung auch zum Übernahmetag des Fondsflugzeuges erfolgte. Die Anlage freier Liquidität erfolgt in Tages- und Termingeld.

Zu den von der KVG eingesetzten Techniken und Instrumenten zur Verwaltung der Vermögensgegenstände gehören die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Weitere Einzelheiten zu den Techniken und Instrumenten, die eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus § 1 bis § 5 der Anlagebedingungen. Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenkonflikte sowie deren Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Investmentvermögens ergeben sich aus dem Kapitel „Risikohinweise“ sowie aus dem Abschnitt „Verflechtungen und Interessenkonflikte“ im Kapitel „Angaben zum Investmentvermögen“.

6.8. Zulässigkeit von Leverage, Sicherheiten und Derivaten

Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorgenannten Grenzen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebes der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes.

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehören der Einsatz von Fremdkapital und Derivaten, sofern diese nicht in Form von verwahrfähigen Finanzinstrumenten ausgegeben und gehandelt werden. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Bei der Verwaltung des Investmentvermögens wird planmäßig langfristiges und kurzfristiges Fremdkapital eingesetzt. Zu den Einzelheiten vgl. im Kapitel „Verträge der Gesellschaft und der KVG“ unter „Darlehensverträge“.

Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und Interessenkonflikte sind im Kapitel „Risikohinweise“ dargelegt.

6.9. Liquiditätsmanagement

Die KVG hat schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen. Die KVG überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Die KVG legt für die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie adäquate Limits fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die KVG führt mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft bewerten kann. Als Basis für den Vergleich der Stresstests dienen die kurzfristige bzw. die langfristige Liquiditätsplanung. Wesentlich für eine frühzeitige Einschätzung möglicher Zahlungsschwierigkeiten ist die Berücksichtigung unerwarteter liquiditätsrelevanter Ereignisse. Ein unvorhergesehener Liquiditätsengpass kann eintreten, wenn Zahlungseingänge später oder in geringerem Umfang bzw. Zahlungsausgänge früher oder in höherem Umfang eintreten. Um dies zu verhindern, müssen solche Gegebenheiten im Voraus, im Rahmen eines geeigneten parametrisierten Szenarios, berücksichtigt werden.

6.10. Primebroker

In Bezug auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker.



7. Kosten

7.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis, Ausgabeaufschlag sowie Initialkosten

Der Ausgabepreis entspricht der Summe der gezeichneten Pflichteinlage (Kommanditeinlage) und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 20.000 Euro. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Ausgabeaufschlag (Agio) beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage und dient zur anteiligen Finanzierung der Eigenkapitalvermittlung. Es kann ein niedrigerer Ausgabeaufschlag berechnet werden. Darüber hinaus sind Änderungen des Ausgabepreises ebenso wie eine Rücknahme oder ein Umtausch der Anteile nicht möglich. Angaben zur Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Angaben über deren Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung entfallen daher.

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer in Höhe von bis zu 15,5 % der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens mit Vollplatzierung fällig. Zu weiteren Informationen siehe Kapitel 8.1. „Investitions- und Finanzierungsplan“.

7.2. Laufende Kosten

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich am Ende eines Geschäftsjahres ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Ende des Geschäftsjahres sowie der Wert am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt und hiervon der Mittelwert gebildet.

Die gewählte Bemessungsgrundlage berücksichtigt neben dem Nettoinventarwert auch die an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Luftfahrzeuge sind sich verzehrende Sachwerte mit laufenden Abschreibungen, durch die es unabhängig von der Qualität des Portfoliomanagements, der Bewirtschaftung oder der allgemeinen Marktentwicklung über die Fondslaufzeit in erheblichem Maße zu Wertverlusten kommt, ohne dass diesen Verlusten eine Abnahme des Aufwandes für die Verwaltung der Gesellschaft gegenübersteht.

Vergütungen an die KVG sowie an bestimmte Gesellschafter

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft gemäß § 8 Ziffer 2 und 3 der Anlagebedingungen kann jährlich insgesamt bis zu 4,59 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben kann eine nachfolgend dargestellte erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden. In den Jahren 2018 und 2019 sind Mindestvergütungen vereinbart worden.

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 3,85 % der Bemessungsgrundlage. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens 87.068 Euro und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 106.572 Euro. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,14 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens 4.958 Euro und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 6.069 Euro. Sie ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,60 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens 19.833 Euro und für das Geschäftsjahr 2019 24.276 Euro. Sie ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen des Treuhandvertrages keine gesonderte Vergütung. Im Rahmen der Anlegerverwaltung erhält sie eine laufende Vergütung von der KVG. Ferner wird zu Beginn eine Einrichtungsvergütung fällig (siehe Investitionsprognose).

Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt, der dem Monatsultimo der nach Verkauf des Flugzeuges erfolgten Auszahlung an die Anleger entspricht, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (inklusive Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern erhalten, die in einer mit Auflage des Investmentvermögens beginnenden und zum Berechnungszeitpunkt endenden monatsgenauen Zahlungsreihe, die deren kumulierte Einzahlungen (inklusive Ausgabeaufschlag) berücksichtigt, einen internen Zins von 6,5 % p.a. ergeben.

Die erfolgsabhängige Vergütung der KVG entspricht 15 % der Summe aus allen über die Auszahlungen gem. a) und b) hinaus an Anleger gezahlten Auszahlungen vor Steuern.

Der Anspruch auf die erfolgsabhängige Vergütung wird zum oben genannten Berechnungszeitpunkt fällig. Dem Verkauf von Vermögensgegenständen steht es gleich, wenn bezüglich dieser Vermögensgegenstände wegen Untergangs ein Versicherungsfall eintritt.

Gemäß der Wirtschaftlichkeitsprognose der Gesellschaft (Basisszenario) entsteht keine erfolgsabhängige Vergütung für die KVG.

Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,5 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 19.040 Euro und ist quartalsweise fällig. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

Transaktions- und Investitionskosten

- a) Der Gesellschaft werden neben dem Kaufpreis für den Vermögensgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung dieses Vermögensgegenstandes von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf diese Transaktionen ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.
- b) Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Umbau und der Belastung oder Vermietung des Vermögensgegenstandes gemäß § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.



Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere gezahlte Zinsen;
- Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Gemäß den Anlagebedingungen, dem Gesellschafts- und dem Treuhandvertrag trägt der Anleger folgende Kosten selbst:

- Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 10 % des Anteilswerts verlangen.

- Sofern der Anleger eine Anteilsfinanzierung in Anspruch nimmt, können für diese neben dem laufenden Kapitaldienst weitere Kosten (z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Rückzahlung) anfallen.
- Für den Fall, dass der Anleger seinen Anteil auf einen Dritten überträgt, hat er anfallende Nebenkosten z. B. für Gutachter, Makler, Löschung Handelsregistereintragung selbst zu tragen.
- Ebenso können für eine Einsicht in die Geschäftsunterlagen Kosten entstehen.
- Kosten für die Einholung geeigneter Wohnsitzbescheinigungen nebst etwaiger Anlagen.
- Generell sind vom Anleger die bei ihm anfallenden Kosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung wie Telefon, Porto, Bankgebühren, Beratungs- und Reisekosten zu tragen.
- Verletzt ein Anleger schuldhaft seine Pflichten aus der Beitrittserklärung, dem Treuhand- oder dem Gesellschaftsvertrag, insbesondere hinsichtlich der Anzeige- und Mitwirkungspflichten und resultiert hieraus der Gesellschaft ein Schaden, kann sich daraus ein Schadenersatzanspruch gegen den Anleger ergeben.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten und zu leistende Steuern kann keine Aussage getroffen werden, da diese unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe des Ausgabepreises des Anlegers abhängig sind.

7.3. Gesamtkostenquote

Es wird eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres basiert, berechnet. Die Gesamtkostenquote umfasst – mit Ausnahme der Investitions- und Transaktionskosten, der Initialkosten, der erfolgsabhängigen Vergütung der KVG sowie der Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen – sämtliche von der Gesellschaft im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens.

Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote fließen die vorstehend genannten Vergütungen der KVG, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, ein.

Die erfolgsabhängige Vergütung der KVG wird als gesonderter Prozentsatz im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens angegeben.

Die Angabe der Gesamtkostenquote und der Kostenquote in Bezug auf die erfolgsabhängige Vergütung erfolgt im Jahresbericht der Gesellschaft sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen.

7.4. Rückvergütung

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Die KVG erhält aus dem Investmentvermögen keine Vergütung und Aufwendererstattungen für die Vermittlung an Anteilen der Gesellschaft, jedoch erhält die Tochtergesellschaft der HEH Hamburger EmissionsHaus AG, die HEH Vertriebsgesellschaft mbH, eine Vergütung aus dem Investmentvermögen in Höhe von bis zu 11,4 % des Ausgabepreises. Bestandsprovisionen werden nicht geleistet.

7.5. Steuern

Alle in diesem Kapitel genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuerbeträge und Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

7.6. Vergütungspolitik der KVG

Grundsätze der Vergütungspolitik

Das Vergütungssystem der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (HAM) basiert im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (§ 37 KAGB) auf dem Grundsatz, dass die Vergütung mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sein soll. Das System der Vergütung darf keine Anreize zum Eingehen von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die KVG daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Investmentvermögen zu handeln. Die Grundsätze des Vergütungssystems werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt. Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem dahingehend, ob die Vergütungspolitik gemäß den Vorgaben umgesetzt wird und veranlasst bei Bedarf notwendige Änderungen.



Ausgestaltung der Vergütung

Die Hamburg Asset Management verzichtet auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik samt der Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Internetseite <http://hh-asset.de/unternehmen/compliance/> abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt.

8. Wirtschaftliche Angaben

(Prognose)

Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung. Die Prognosesicherheit nimmt ab, je weiter sie in die Zukunft gerichtet ist.

8.1. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

INVESTITION	TEUR	In % der Gesamtinvestition	In % des EK inkl. Agio	In % des EK ohne Agio
Investitions- und Transaktionskosten				
1. Kaufpreis Flugzeug	21.523	85,08	140,98	148,03
2. Transaktionskosten	1.128	4,46	7,39	7,76
Summe	22.651	89,54	148,36	155,78
Initialkosten (inkl. Ausgabeaufschlag)				
3. Finanzierungskosten	212	0,84	1,39	1,46
4. Gründungskosten	115	0,45	0,75	0,79
5. Einrichtung Anlegerverwaltung	78	0,31	0,51	0,53
6. Einrichtung Verwahrstelle	16	0,06	0,10	0,11
7. Kosten Eigenkapitalvermittlung	1.452	5,74	9,51	9,99
8. Einrichtung Kapitalverwaltungsgesellschaft	125	0,49	0,82	0,86
9. Platzierungs- und Kapitalaufbringungsgarantie	290	1,15	1,90	1,99
Summe	2.287	9,04	14,98	15,73
10. Liquiditätsreserve	358	1,42	2,35	2,47
Gesamtinvestition	25.296	100,00	165,69	173,97
FINANZIERUNG				
Fremdkapital				
11. Darlehen	10.029	39,65	65,69	68,97
Eigenkapital				
12. Kommanditeinlagen				
Emissionskapital	14.500	57,32	94,98	99,72
HEH Aviation Management GmbH	20	0,08	0,13	0,14
HEH Treuhand GmbH & Cie. KG	20	0,08	0,13	0,14
Summe	14.540	57,48	95,24	100,00
13. Ausgabeaufschlag	727	2,87	4,76	5,00
Gesamtfinanzierung	25.296	100,00	165,69	173,97



Die Finanzierung des Fondsflugzeuges erfolgt planmäßig aus Fremd- und Eigenkapital. Die Gesellschaft beabsichtigt, durch die Einwerbung von Eigenkapital die Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehen zurückzuführen. In den Prognoserechnungen wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital der Gesellschaft in Höhe von insgesamt TEUR 14.540 bereits zum 1. Mai 2018 eingezahlt ist.

Der Investitions- und Finanzierungsplan bildet die Prognose der liquiditätswirksamen Vorgänge der Investitionsphase ab.

Die Beträge werden ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer dargestellt, soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Im Vergleich zu einem – wohl lediglich theoretisch möglichem – Direktinvestment eines Anlegers in das vorliegende Flugzeug führen die prognostizierten Transaktions- (Position 2. des Investitions- und Finanzierungsplans) und Initialkosten (Positionen 3. bis 9.) i.H.v. insgesamt 23,48 % des Kommanditkapitals bzw. 13,50 % des Gesamtinvestitionsvolumens zu einer Verminderung der Rendite der vorliegenden Kapitalanlage. Generell sind dabei die Auswirkungen von Kosten auf eine Renditekennziffer, z.B. auf den jährlichen internen Zinsfuß eines Investments, umso größer, je früher diese Kosten anfallen.

Investitions- und Transaktionskosten

1. Kaufpreis Flugzeug

Der Kaufpreis des Flugzeuges beträgt USD 26,5 Mio. Die Gesellschaft hat hierfür einen Betrag in Höhe von TEUR 21.523 gezahlt. Siehe hierzu auch die Ausführungen zum Kaufvertrag im Kapitel „Verträge der Gesellschaft und der KVG“.

2. Transaktionskosten

Die Transaktionskosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (HEH AG) hat die betriebswirtschaftliche Beratung der Gesellschaft zur Anschaffung und Beschäftigung des Flugzeuges übernommen. Diese umfasst die Analyse und Prüfung von Ankaufsgutachten, die

betriebswirtschaftliche Beratung zur Vertragsgestaltung hinsichtlich des technischen Managements des Flugzeuges und der dafür erforderlichen Verträge sowie die Koordination der abzuschließenden Verträge über die Anschaffung des Flugzeuges. Hierfür erhält sie eine Vergütung in Höhe von TEUR 960 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit dem Erwerb des Flugzeuges und nach rechtsverbindlicher Einwerbung eines Kommanditkapitals in Höhe von TEUR 5.500 zzgl. Agio verdient und fällig, sobald die Gesellschaft über die erforderlichen Mittel verfügt.

Zusätzlich werden der HEH AG verauslagte Kosten für die Airfund Corp. erstattet. Die Airfund Corp. hat die HEH AG bei der Beschaffung des Flugzeuges und bei den Vertragsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf und der Beschäftigung des Flugzeuges unterstützt, wofür eine Vergütung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises des Fondsflugzeuges zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer mit dem Erwerb des Flugzeuges fällig wurde.

Ferner entstehen mit dem Erwerb und der Beschäftigung des Flugzeuges Rechtsberatungskosten in Höhe von geschätzten TEUR 50 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie geschätzte Kosten für das Ankaufsgutachten und die dazugehörige Objektbesichtigung in Höhe von TEUR 10.

Initialkosten inkl. Ausgabeaufschlag

3. Finanzierungskosten

Für die Bearbeitung und Bereitstellung der Eigenkapitalzwischenfinanzierungen und des langfristigen Darlehens, den Eintragungskosten für die Flugzeughypothek sowie für die im Rahmen der Vertragsverhandlung zu ersetzenden Rechtsberatungskosten der finanzierenden Bank fallen schätzungsweise Kosten in Höhe von TEUR 212 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an. Die Zinsen für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung sind hierin nicht enthalten.

4. Gründungskosten

Die Kosten für Notar- und Gerichtsgebühren, Steuer- und Rechtsberatung und sonstige Kosten sind in Höhe von TEUR 115 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer geschätzt.

5. Einrichtung Anlegerverwaltung

Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG erhält für die Einrichtung der Anlegerverwaltung eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5 % der platzierten Kommanditeinlagen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ferner sind vorsorglich Kosten für nichtabziehbare Vorsteuer in dieser Position berücksichtigt. Die Vergütung ist anteilig in dem Verhältnis verdient, in dem das einzuwerbende Kommanditkapital durch die rechtsverbindliche Annahme von Beitrittserklärungen und nach Ablauf deren Widerrufsfrist platziert und vollständig eingezahlt ist, und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt. Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG ist berechtigt, auf die vorbezeichnete Vergütung Teilzahlungen zu verlangen.

6. Einrichtung Verwahrstelle

Die einmalige Einrichtungsgebühr der Verwahrstelle beträgt TEUR 16 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Einrichtungsgebühr ist jeweils hälftig sechs Wochen und zwölf Wochen nach Aufnahme der Verwahrtätigkeit fällig.

7. Kosten Eigenkapitalvermittlung

Die HEH Vertriebsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft der HEH AG, wird die Platzierung des Eigenkapitals durchführen. Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält sie eine Vergütung in Höhe von 5 % des von Anlegern eingeworbenen Kommanditkapitals zzgl. 5 % Agio auf das gesamte Kommanditkapital ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist berechtigt und ermächtigt, geeignete Dritte mit der Erbringung dieser Leistung zu beauftragen. Die Vergütung ist anteilig in dem Verhältnis verdient, in dem das einzuwerbende Kommanditkapital – ggf. unter Inanspruchnahme der Platzierungs- und Kapitalaufbringungsgarantie – durch rechtsverbindliche Annahme von Beitrittserklärungen, nach Ablauf der Widerrufsfrist, platziert und vollständig eingezahlt ist (inkl. Agio), und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt. Die HEH Vertriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, auf die vorbezeichnete Vergütung Teilzahlungen nach Maßgabe des eingeworbenen Kapitals zu verlangen.

8. Einrichtung Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält eine einmalige feste pauschale Einrichtungs- und Initialkostenvergütung in Höhe von TEUR 125 zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient mit der Übernahme des Flugzeuges und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt.

9. Platzierungs- und Kapitalaufbringungsgarantie

Die HEH AG erhält eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von insgesamt TEUR 290 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Platzierungs- und die Kapitalaufbringungsgarantie.

Liquiditätsreserve

10. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird entsprechend den Beitritten der Anleger sukzessive auf prognostizierte TEUR 358 (eventuell zzgl. der Erhöhungsreserve des Kommanditkapitals in Höhe von TEUR 300) aufgebaut. Sie dient zunächst in Höhe von bis zu ca. TEUR 300 als Reserve für die Initialkosten, sofern diese aufgrund von außerplanmäßigen Kosten auf die auf Seite 39 genannte Maximalhöhe (15,5 % der gezeichneten Kommanditeinlagen inkl. etwaiger Umsatzsteuer aber ohne Ausgabeaufschlag) ansteigen. Der verbleibende Teil der Liquiditätsreserve dient zunächst der Abdeckung außerplanmäßiger Investitions- und Transaktionskosten, bevor er nach Abschluss der Beitritts- und Investitionsphase in die Liquiditätsreserve der Betriebsphase übergeht. Freie Liquidität wird in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und/oder in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert.

Fremdkapital

11. Darlehen

Zur Finanzierung des Kaufpreises des Flugzeuges wurde ein langfristiges Darlehen in Höhe von TEUR 10.029 aufgenommen. Das Darlehen wird vereinbarungsgemäß über die Laufzeit von 120 monatlichen Raten getilgt. Der Kapitaldienst wird



monatlich vorab geleistet, d.h. die erste Rate wurde bereits am Aufnahmetag bzw. Übernahmetag des Flugzeuges beglichen. Der Zinssatz wurde für 10 Jahre fixiert.

Die angestrebte Fremdkapitalquote nach vollständiger Einwerbung des Emissionskapitals liegt bezogen auf den Kaufpreis des Flugzeuges bei ca. 47 %. Die Einzelheiten der von der kanadischen Bank angebotenen Darlehenskonditionen sind im Kapitel "Verträge der Gesellschaft und der KVG" unter „Darlehensverträge“ dargestellt (zu den Risiken einer Fremdfinanzierung siehe auch das Kapitel „Risikohinweise“ unter „Kredit-/Adressausfallrisiko“).

Eigenkapital

12. Kommanditeinlagen

Das geplante Kommanditkapital beläuft sich auf TEUR 14.540, davon werden TEUR 14.500 (Emissionskapital) zur Zeichnung angeboten. TEUR 40 wurden bereits durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Laut Gesellschaftsvertrag kann das Kommanditkapital maximal um weitere TEUR 300 erhöht werden.

Die Gesellschaft hat vor Einwerbung des Kommanditkapitals eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung von der kanadischen Bank erhalten, die auch die langfristige Finanzierung gewährt. Diese Zwischenfinanzierung in Höhe von ca. TEUR 7.194 wurde am Tag der Flugzeugübernahme bereitgestellt. Die Rückführung soll spätestens 18 Monate nach der Kreditaufnahme erfolgen.

Zudem hat die HEH AG zum Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeuges bei einer deutschen Geschäftsbank eine weitere Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von TEUR 5.500 in Anspruch genommen und diese vereinbarungsgemäß der Gesellschaft zur Begleichung des Flugzeugkaufpreises sowie der Anlaufkosten der Gesellschaft überlassen. Die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung hat bis zum 31. März 2019 zu erfolgen. Tilgungen sind monatlich möglich und werden durch die Einzahlung der Kommanditeinlagen erbracht.

Weitere Angaben zur Finanzierung (Zinsen, Tilgungen, Fälligkeiten) finden sich im Kapitel „Verträge der Gesellschaft und der KVG“ unter „Darlehensverträge“.

13. Ausgabeaufschlag

Auf das Kommanditkapital wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5 % erhoben.

8.2. Wirtschaftlichkeitsprognose der Gesellschaft

Das Flugzeug wurde am 22. März 2018 abgeliefert. Aus Vereinfachungsgründen wurde angenommen, dass alle Anleger zum 1. Mai 2018 der Gesellschaft wirtschaftlich beitreten und ihre Einlage zu diesem Zeitpunkt eingezahlt ist. Prognosemäßig sind bis dahin zwei Leasingzahlungen in Höhe von TEUR 409 eingegangen, Zinsen in Höhe von TEUR 26 und zwei Tilgungen auf das Hypothekendarlehen in Höhe von insgesamt TEUR 168 geleistet sowie Zinsen für die Eigenkapitalzwischenfinanzierungen in Höhe von TEUR 49 gezahlt worden. Dies ergibt einen Liquiditätsüberschuss von TEUR 167, der in der Wirtschaftlichkeitsprognose in die Liquidität des Jahres 2018 eingeflossen ist.

Die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen, planmäßigen Einnahmen und Ausgaben können von den später realisierten Werten abweichen.

Die Beträge werden ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer dargestellt, da die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Wirtschaftlichkeitsprognose

Liquiditätsprognose		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Leasingeinnahmen/Verkauf	TEUR	1.634	2.448	2.448	2.448	2.448	2.448	2.449
2. Zinseinnahmen	TEUR	0	12	12	13	14	14	15
3. Zinsausgaben	TEUR	190	260	234	207	178	149	120
4. Tilgung Fremdkapital	TEUR	582	895	922	949	978	1.007	1.037
5. Laufende Verwaltungskosten	TEUR	121	144	147	150	153	156	159
6. Auszahlungen	TEUR	727	1.091	1.091	1.091	1.091	1.091	1.091
7. Liquidität p.a.	TEUR	13	70	68	65	63	60	58
8. Liquidität Jahresanfang kum.	TEUR	358	539	608	676	741	804	864
9. Liquidität Jahresende kum.	TEUR	539 ¹⁾	608	676	741	804	864	922
10. Auszahlungen in %		7,50³⁾	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50

Steuerliche Ergebnisprognose (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

1. Leasingeinnahmen/Verkauf	TEUR	1.634	2.448	2.448	2.448	2.448	2.448	2.449
3. Zinsausgaben	TEUR	190	260	234	207	178	149	120
5. Laufende Verwaltungskosten	TEUR	121	144	147	150	153	156	159
11. Abschreibungen	TEUR	1.367	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
12. Steuerliches Ergebnis	TEUR	-44	-7	17	42	67	93	120
13. in % des Kommanditkapitals		-0,30	-0,04	0,12	0,29	0,46	0,64	0,83
14. zu versteuerndes Ergebnis in %		0,00	0,00	0,00	0,06	0,46	0,64	0,83

Steuerliche Ergebnisprognose (Einkünfte aus Kapitalvermögen)

15. Einkünfte aus Kapitalvermögen	TEUR	0	12	12	13	14	14	15
16. in % des Kommanditkapitals		0,00	0,08	0,08	0,09	0,09	0,10	0,10

¹⁾ Inklusive des zum 1. Mai 2018 prognosemäßig bestehenden Liquiditätsüberschusses in Höhe von TEUR 167.

²⁾ TEUR 168 sind prognosegemäß bis zum 1. Mai 2018 getilgt.

³⁾ pro rata temporis

Die steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und können zukünftig Änderungen unterworfen sein.

Prognoserechnungen sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige/tatsächliche Entwicklung.



2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Verkauf	Summe
2.448	2.448	2.448	1.978	1.884	1.884	1.884	1.884	1.778	5.900	40.860
15	16	16	19	22	22	22	21	16	0	248
88	57	24	1	0	0	0	0	0	0	1.508
1.068	1.099	1.132	192	0	0	0	0	0	0	9.861 ²⁾
162	165	168	172	175	179	182	186	190	118	2.726
1.091	1.091	1.091	1.454	1.745	1.745	1.745	2.181	2.181	5.948	27.540
55	53	50	178	-14	-18	-22	-462	-577	-	-
922	978	1.030	1.080	1.258	1.244	1.226	1.205	743	-	-
978	1.030	1.080	1.258	1.244	1.226	1.205	743	166	-	-
7,50	7,50	7,50	10,00	12,00	12,00	12,00	15,00	15,00	40,91	mit Verkauf 189
										ohne Verkauf 149
2.448	2.448	2.448	1.978	1.884	1.884	1.884	1.884	1.778	0	34.960
88	57	24	1	0	0	0	0	0	0	1.508
162	165	168	172	175	179	182	186	190	0	2.608
2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	683	0	0	0	0	24.602
148	176	206	-245	-342	1.022	1.702	1.698	1.588	0	6.242
1,02	1,21	1,42	-1,68	-2,35	7,03	11,70	11,68	10,92	-	42,93
1,02	1,21	1,42	0,00	0,00	3,00	11,70	11,68	10,92	-	42,93
15	16	16	19	22	22	22	21	16	-	248
0,11	0,11	0,11	0,13	0,15	0,15	0,15	0,15	0,11	-	1,71

1. Leasingeinnahmen und Veräußerungserlöse

Gemäß dem Leasingvertrag zwischen dem AIF und IBERIA regional/Air Nostrum werden die Leasingraten ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeuges fällig und monatlich im Voraus geleistet. Das Flugzeug wurde am 22. März 2018 abgeliefert und übernommen. Der Leasingvertrag hat eine feste Laufzeit von zehn Jahren. Die Höhe der Leasingrate während der Festlaufzeit ist abhängig vom Zinssatz des Darlehens. Sie setzt sich aus einer festen, in Euro zu zahlenden Komponente in Höhe von EUR 107.700 pro Monat und einer variablen Komponente in Höhe des monatlichen Kapitaldienstes des langfristigen Darlehens zusammen. Die Aufnahme des langfristigen Darlehens ist in Euro erfolgt. Das Darlehen soll innerhalb von 10 Jahren vollständig getilgt werden. Für den restlichen Prognosezeitraum, nach Ablauf des Erstleasingvertrages, wird durchgängig eine monatliche Leasingrate gemäß dem Gutachten von Avitas Inc. in Höhe von TEUR 157 prognostiziert.

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft am 31. Dezember 2033 aus dem Verkauf des Flugzeuges einen Erlös in Höhe von insgesamt TEUR 5.900 – entsprechend dem Gutachten von Avitas – erzielen wird.

2. Zinseinnahmen

Die prognostizierte Liquidität des Fonds wird planmäßig jeweils zu Marktkonditionen auf einem verzinslichen Auslandskonto angelegt. Es wird hierbei von einer Verzinsung in Höhe von 1,00 % p.a. ab dem Jahr 2019 ausgegangen. Im Jahr 2018 werden keine Zinserträge kalkuliert.

3. Zinsausgaben

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeuges wurde planmäßig ein langfristiges Darlehen in Höhe von rund TEUR 10.029 bei einer kanadischen Bank aufgenommen. Der Zinssatz inkl. Zinsmarge über die gesamte Laufzeit des Darlehens beträgt ca. 2,94 % p.a.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeuges Eigenkapitalzwischenfinanzierungen in Anspruch genommen. Die Höhe des Zinssatzes ist abhängig vom Euribor-Zinssatz. Es wurde bis Ende April 2018 mit einem Zinssatz in Höhe von jeweils 3,50 % kalkuliert. Dieser liegt über dem durchschnittlichen Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geleistet wurde. Entsprechend der Annahme, dass alle Anleger zum 1. Mai 2018 ihre Einlage geleistet haben, sind keine weiteren Zinsausgaben für die Eigenkapitalzwischenfinanzierungen kalkuliert. Im Gegenzug sind jedoch anteilige Auszahlungen in Höhe von 7,5 % p.a. bezogen auf das kalkulatorisch eingezahlte Kommanditkapital berücksichtigt. Solange der Zinssatz der Eigenkapitalzwischenfinanzierungen unter 7,5 % p.a. liegt, erhöht ein späterer Beitritt der Anleger die Liquidität der Gesellschaft.

4. Tilgung Fremdkapital

Das langfristige Darlehen ist vertragsgemäß monatlich vorab über eine Laufzeit von 10 Jahren in 120 Raten ab Übernahme des Flugzeuges zu tilgen. Die erste Tilgungsrate wurde bereits am Übernahmetag des Flugzeuges geleistet. Die Tilgung der Eigenkapitalzwischenfinanzierungen erfolgt durch die Einzahlung der Kommanditeinlagen.

5. Laufende Verwaltungskosten

Diese Position enthält neben weiteren Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, insbesondere die an die KVG zu zahlenden Vergütungen (siehe nachfolgende Tabelle die Positionen a)-d)) sowie die Vergütungen der Verwahrstelle und der Organe der Gesellschaft.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen laufenden Verwaltungskosten des ersten vollen Geschäftsjahrs 2019 sowie die – ab dem Jahr 2019 um 2% p.a. gesteigerten – voraussichtlichen laufenden Verwaltungskosten (die Vergütung der Verwahrstelle erhöht sich ab dem Jahr 2020 um jährlich 2%) des geplanten letzten Geschäftsjahrs 2033 aufgezeigt:



Prognose	2019 TEUR	...	2033 TEUR
a) Portfoliomanagement, Risikomanagement, etc.	41,6		54,9
b) Anlegerverwaltung	30,6		40,4
c) Finanzbuchhaltung	5,1		6,7
d) Technisches Asset Management (prog.)	11,2		14,8
e) Verwahrstelle	16,0		21,1
f) Geschäftsführende Kommanditistin	20,4		26,9
g) Komplementärin	5,1		6,7
h) Jahresabschlussprüfung (prog.)	12,8		16,8
i) Sonstiges (prog.)	1,0		1,3
Gesamt	143,8		189,8
In % des EK ohne Agio	0,99		1,31
In % des Ø NAV p.a.	1,05		2,75

Bei dieser Darstellung wurde ein während der Laufzeit der Gesellschaft konstantes Kommanditkapital i.H.v. TEUR 14.540 angenommen, während der „Ø NAV p.a.“ (durchschnittlicher Nettoinventarwert der Gesellschaft während eines Jahres) für das Jahr 2019 mit TEUR 13.679 und für das Jahr 2033 nach kontinuierlichem Absinken während der Laufzeit mit TEUR 6.899 prognostiziert wurde.

Darüber hinaus erhält die HEH AG bei Veräußerung des Flugzeugs eine Vergütung von 2 % des Verkaufspreises, was gem. den Prognoserechnungen einem Betrag von TEUR 118 bzw. 0,81 % des Kommanditkapitals und 1,71 % des prognostizierten Ø NAV des Jahres 2033 entspricht.

Im Vergleich zu einem – wohl lediglich theoretisch möglichem – Direktinvestment eines Anlegers in das vorliegende Flugzeug führen die prognostizierten laufenden Verwaltungskosten i.H.v. jährlich 0,99 % bis 1,31 % des Kommanditkapitals sowie die prognostizierte einmalige Vergütung bei Veräußerung des Flugzeugs i.H.v. 0,81 % des Kommanditkapitals zu einer Verminderung der Rendite der vorliegenden Kapitalanlage. Generell sind dabei die Auswirkungen von Kosten auf eine Renditekenn-

ziffer, z.B. auf den jährlichen internen Zinsfuß eines Investments, umso geringer, je später diese Kosten anfallen.

Die KVG hat ferner Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung (siehe hierzu genauer Kapitel 7.2.). Gemäß der Wirtschaftlichkeitsprognose der Gesellschaft (Basisszenario) entsteht keine erfolgsabhängige Vergütung für die KVG.

6. Auszahlungen

Es ist vorgesehen, dass die Kommanditisten zu Beginn Auszahlungen in Höhe von 7,5 % p.a. pro rata temporis (zeitanteilig, siehe §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages) auf ihre Kommanditeinlage erhalten. Die Auszahlungen sollen prognosegemäß bis auf 15 % p.a. ansteigen. Die Auszahlungen verstehen sich vor Steuern und enthalten planmäßig Eigenkapitalrückzahlungen und Gewinne der Gesellschaft.

11. Abschreibungen

Die Anschaffungskosten des Flugzeugs (Kaufpreis zzgl. Transaktionskosten) werden steuerlich über einen Zeitraum von 12 Jahren linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer wurde unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle festgelegt.

8.3. Häufigkeit der Auszahlungen von Erträgen

Auszahlungen an die Anleger sollen bei ausreichender Liquidität der Gesellschaft quartalsweise erfolgen, prognosemäßig erstmals Ende Juni 2018 anteilig für das zweite Quartal 2018.

8.4. Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes sind keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens verfügbar. Angaben über die Wertentwicklung erfolgen planmäßig im Rahmen der Jahresberichte und während der Einwerbungsphase des Kommanditkapitals in den wesentlichen Anlegerinformationen. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

8.5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Wirtschaftlichkeitsprognose)

Im Kapitel „Risikohinweise“ sind die wirtschaftlichen Risiken dargestellt, die mit einer Beteiligung an der Gesellschaft verbunden sind. Die nachfolgende Sensitivitätsanalyse liefert weitere Informationen zu den monetären Auswirkungen. Die vorstehenden Prognoserechnungen basieren auf einer als realistisch angenommenen Entwicklung des Investmentvermögens (Basis-Szenario). Es werden sich jedoch Abweichungen gegenüber der Prognoserechnung ergeben. In den folgenden Grafiken sind daher die Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger dargestellt, wenn sich folgende wesentliche Einflussfaktoren ändern:

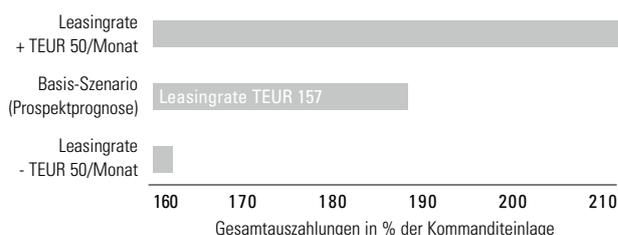
- Leasingeinnahmen;
- Verkaufserlöse;
- Zinserträge.

Dargestellt als Prozentzahl wird jeweils die Gesamtauszahlung im Verhältnis zum Kommanditkapital vor Steuern inklusive der Auszahlung aus den Veräußerungserlösen. Die Auswirkungen einer gleichzeitigen Veränderung mehrerer Einflussfaktoren werden nicht aufgezeigt, da eine solche Darstellung aufgrund der Vielzahl möglicher Verläufe nur bedingt aussagekräftig ist. Ebenso wird von einer Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien Abstand genommen, da diese aus heutiger Sicht nicht quantifizierbar sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dargestellten Low- und High-Case-Szenarien zwar nach Auffassung der Gesellschaft realistische Bandbreiten möglicher Ergebnisse beschreiben, aber nicht als maximale Schwankungsbreite interpretiert werden dürfen. Die tatsächlich realisierten Ergebnisse können unter oder über den angegebenen Werten liegen.

Leasingeinnahmen

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die prozentualen Gesamtauszahlungen inkl. des Veräußerungserlöses an die Anleger verändern, wenn nach Beendigung des Leasingvertrages mit Air Nostrium eine um monatlich +/- TEUR 50 insgesamt höhere/niedrigere Leasingrate erzielt werden kann c.p. (ceteris paribus = andere Einflussfaktoren bleiben gegenüber Basis-Szenario gleich).

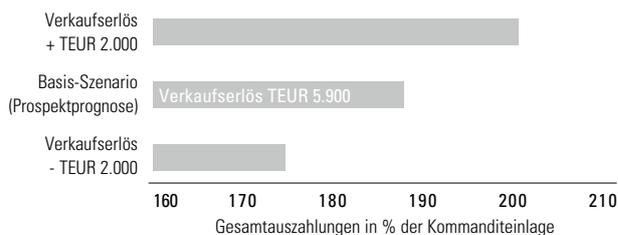
Einfluss der Leasingrate auf die Gesamtauszahlung (Abweichungen von der Ergebnisprognose)



Verkaufserlöse

Der tatsächliche Veräußerungserlös für das Flugzeug hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, insbesondere der Entwicklung der Luftfahrtmärkte, dem technischen Fortschritt, Treibstoffkosten und -verbrauch und dem Zustand des Flugzeuges. Sollte der Verkaufserlös des Flugzeuges am Ende der geplanten Fondslaufzeit um insgesamt +/- TEUR 2.000 von dem Basis-Szenario abweichen, hat dies folgende Auswirkungen auf die Höhe der prozentualen Gesamtauszahlungen inklusive des Veräußerungserlöses c.p.

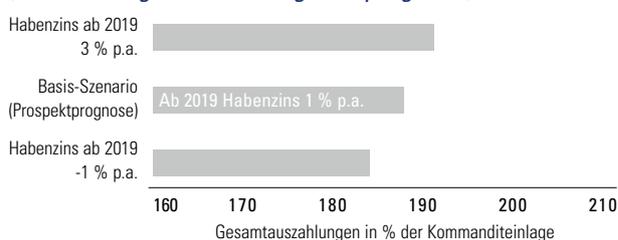
Einfluss des Verkaufserlöses auf die Gesamtauszahlung (Abweichungen von der Ergebnisprognose)



Zinserträge

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die prozentualen Gesamtauszahlungen inkl. des Veräußerungserlöses an die Anleger verändern, wenn sich ab dem Jahr 2019 Zinserträge in Höhe von -1 % p.a. sowie von 3 % p.a. erzielen lassen c.p. (ceteris paribus = andere Einflussfaktoren bleiben gegenüber Basis-Szenario gleich).

Einfluss des Zinsertrages auf die Gesamtauszahlung (Abweichungen von der Ergebnisprognose)





9. Anteile und Stellung des Anlegers

9.1. Faire Behandlung der Anleger und Umgang mit Interessenkonflikten

Die KVG handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets im besten Interesse der Anleger der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie der Integrität des Marktes. Entsprechend stellt sie jederzeit eine faire Behandlung der Anleger sicher und verwaltet den Publikums-AIF sowie alle weiteren von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie wird bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandeln.

Kein Anleger erhält eine Vorzugsbehandlung. Ansprüche einzelner Gesellschafter auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht. Abweichungen hiervon für die Gründungsgesellschafter bestehen soweit gesellschaftsvertraglich besondere Rechte und Pflichten vereinbart wurden. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der KVG wirken auf eine gute Corporate Governance hin. Das Prinzip der fairen Behandlung der Anleger ist fest in der Geschäftsorganisation der KVG verankert. Dementsprechend sind die Entscheidungsprozesse und die organisatorischen Strukturen ausgerichtet. Die KVG verfügt über ein umfassendes Regelwerk, das die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt und gleichzeitig hohe ethische Standards in das tägliche Geschäft implementiert.

Der zentrale Verhaltenskodex enthält u.a. klare Anforderungen zur Einhaltung von Gesetzen, zu persönlichem Verhalten, zum Umgang mit Anlegern, Geschäftspartnern und Dritten, zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zum Umgang mit Informationen. Zudem enthält das Organisationshandbuch weiterhin eine ausführliche Conflict-of-Interest-Policy, eine Richtlinie zur Behandlung von Mitarbeitergeschäften, zum Thema Datenschutz und Datensicherheit sowie klare Anweisungen für transparente, umfassende und verständliche Anlegerinformationen. Letztere gewährleistet nachhaltig eine sachgerechte und professionelle Kundenbetreuung.

9.2. Anteilklassen

Alle angebotenen Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

Es werden keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten an Anleger ausgegeben.

9.3. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Die Anleger beteiligen sich zunächst ausschließlich mittelbar als Treugeber über die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG (Treuhanderin) an dem Kommanditkapital der HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG. Treugeber, die ihre Beteiligung direkt übernehmen wollen, können die Übertragung und Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister verlangen, nicht jedoch vor Beendigung des öffentlichen Vertriebs. Darüber hinaus kann der Treuhandvertrag zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2018 mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt und die mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung gewandelt werden.

Rechtliche Wirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung ergeben sich mit der Unterzeichnung und der Annahme der Beitrittserklärung. Mit Annahme der Beitrittserklärung werden für Anleger der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und der Treuhandvertrag verbindlich. Darüber hinaus regeln die Anlagebedingungen das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft. Beide Verträge sowie die Anlagebedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt. Der mittelbar über die Treuhand beteiligte Anleger hat die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Anleger.

Den Anlegern stehen unter anderem Rechte auf Teilhabe an der Ergebnisverteilung und den Entnahmen, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen, Informationsrechte, Ansprüche auf Aus-

zahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft sowie Rechte auf Übertragung und Belastung von Anteilen zu. Dem gegenüber stehen Pflichten wie die Pflicht zur Zahlung der Kommanditeinlage und des Agios, die Pflicht, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung freizuhalten, die gesellschaftsvertragliche Treuepflicht sowie die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen zu den in der Beitrittserklärung gemachten Angaben. Soweit im Gesellschaftsinteresse geboten, sind die Anleger auch zur Mitwirkung an Erklärungen zu nationalen und ausländischen Steuern verpflichtet.

Es findet keine Stückelung von Anteilen statt und es gibt keine Anteile, die auf den Inhaber oder den Namen lauten. Einzelheiten zur Haftung der Anleger sind im Kapitel „Risikohinweise“ unter „Rechtliche Risiken“ dargestellt.

Beitritt, Einzahlung der Einlage, Wandlung der Treugeberstellung

Der Beitritt von Anlegern zur Gesellschaft erfolgt zunächst ausschließlich durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der HEH Treuhand GmbH & Cie. KG. Der Treuhandvertrag kommt zwischen dem Anleger und der Treuhänderin zustande, wenn der Treuhänderin die Beitrittserklärung des Anlegers zugegangen ist und die Treuhänderin die Annahme erklärt. Anleger werden über die Annahme der Beitrittserklärung informiert. Der Zugang hat jedoch nur deklaratorische Wirkung. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Treuhänderin, die Beitrittserklärung des Anlegers anzunehmen.

Anleger haben die in der Beitrittserklärung vereinbarte Pflichteinlage zzgl. des Agios 14 Tage nach Zugang der Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung auf das Einzahlungskonto der Gesellschaft zu leisten.

Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft nach Mahnung, den betroffenen Anleger mit gesetzlichen Verzugszinsen belasten. Kommanditisten und Treugeber, die ihre fällige Einlage innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und nach schriftlicher Frist-

setzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen, können von der geschäftsführenden Kommanditistin durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ihre Einlage kann herabgesetzt werden.

Treugeber, die ihre Beteiligung nach Beendigung des öffentlichen Vertriebs oder durch Kündigung des Treuhandvertrages direkt übernehmen wollen, sind verpflichtet, der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin eine unwiderrufliche, umfassende, über den Tod hinaus wirksame, notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die jeden Bevollmächtigten für sich allein zu allen Anmeldungen beim Handelsregister berechtigt.

Weitere Einzelheiten finden sich in der Beitrittserklärung, in §§ 4 bis 6 des Gesellschaftsvertrages sowie in § 1 und § 6 des Treuhandvertrages.

Ergebnisverteilung und Entnahmen

Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen auf das Kommanditkapital verteilt.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Anleger werden Einnahmen und Kosten den Anlegern im Innenverhältnis zeitanteilig zugerechnet. Hierbei beginnt die Beteiligung eines Kommanditisten am Ergebnis mit dem Monat, in dem a) seine Pflichteinlage am 01. des Monats zu 100 % (ohne Agio) eingezahlt war, und b) die Übernahme des Flugzeugs erfolgt ist und c) seine Widerrufsfrist abgelaufen ist. Fällt der 01. des Monats auf ein Wochenende, dann gilt der nächstfolgende Werktag. Bei unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten erfolgt unter den Kommanditisten abweichend von vorstehender Regelung zeitlich begrenzt bis zur Erreichung einer Gleichstellung aller Kommanditisten ein Verlustausgleich und eine Einnahmen- und Kostenzuordnung in der Weise, dass, soweit möglich und steuerlich zulässig, alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen am Ergebnis beteiligt sind. Gegebenenfalls abweichende Entnahmen aufgrund § 15 Ziff. 1 d) des Gesellschaftsvertrages sind hierbei auszugleichen.



Entnahmen sind an die Gesellschafter gleichmäßig und ggf. zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen zu leisten. Auch für Entnahmen beginnt die Beteiligung eines Kommanditisten mit dem Monat, in dem a) seine Pflichteinlage am 01. des Monats zu 100 % (ohne Agio) eingezahlt war, und b) die Übernahme des Flugzeuges erfolgt ist und c) seine Widerrufsfrist abgelaufen ist. Fällt der 1. des Monats auf ein Wochenende, dann gilt der nächstfolgende Werktag.

Die KVG entscheidet auf der Grundlage der Anlagebedingungen verbindlich über die zu leistenden Auszahlungen. Sie kann insbesondere Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätsslage der Gesellschaft diese nicht zulässt. Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

Auszahlungen und Entnahmen, die wirtschaftlich eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme der Anleger darstellen und damit ein Wiederaufleben der gesetzlichen Kommanditistenhaftung begründen können, dürfen nicht erfolgen. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie mit Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten oder Treugeber erfolgen und die Kommanditisten oder Treugeber vorher auf das Wiederaufleben der Haftung ausdrücklich hingewiesen worden sind und die Auszahlung im Rahmen der Liquidation erfolgt.

Weitere Einzelheiten finden sich in § 14 und § 15 des Gesellschaftsvertrages sowie in § 9 der Anlagebedingungen.

Mitwirkungs- und Stimmrechte

Die Gesellschafter beschließen über Angelegenheiten der Gesellschaft in der Regel im schriftlichen Verfahren. Das jeweilige Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Beteiligung. Je EUR 100 Kommanditeinlage ergeben eine Stimme.

Beschlussfassungen können auch in Form einer Präsenzveranstaltung (Gesellschafterversammlung) abgehalten werden. Einzelheiten zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung als

Präsenzveranstaltung regelt § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung oder außerordentliche Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren regelt § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages. Bei Präsenzveranstaltungen steht allen Anlegern ein Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung zu. Sie können sich durch Verwandte 1. oder 2. Grades, Ehepartner, Mitgesellschafter, Vermittler der Beteiligung oder Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschluss. Die Gesellschafter entscheiden insbesondere durch Beschluss über die in den §§ 9 Ziff. 3 und 17 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages genannten Belange der Gesellschaft.

Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In besonderen Fällen – wie z.B. der Änderung des Gesellschaftsvertrages, des Verkaufs des Flugzeuges oder der Auflösung der Gesellschaft – bedarf es einer qualifizierten Mehrheit in Höhe von 75 % der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 des Zeichnungskapitals auf sich vereinen, möglich.

Die gesetzlichen Befugnisse der KVG, Geschäftsführungsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements zu treffen und umzusetzen, bleiben unberührt. Sie kann in Wahrnehmung dieser Befugnisse auch ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss entscheiden oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen.

Weitere Einzelheiten finden sich in §9 und §17 des Gesellschaftsvertrages.

Informationsrechte

Die Anleger können nach Maßgabe des § 166 HGB selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, der jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Gesellschaft oder zu den Gründungsgesellschaftern stehen darf, die Bücher und Papiere der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Die ihm hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anleger selbst. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Erteilung darüber hinausgehender Auskünfte steht im Ermessen der Geschäftsführung. Ferner stehen den Anlegern die Informationsrechte gemäß § 160 Abs. 3 KAGB zu.

Rücknahme von Anteilen/Rückgaberechte

Eine Rücknahme oder ein Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft ist nicht möglich. Es bestehen keine Rücknahmevereinbarungen mit Anlegern. Rückgaberechte unter normalen und/oder außergewöhnlichen Umständen bestehen nach Ablauf der in der Beitrittserklärung enthaltenen Frist zum Widerruf nicht.

Kündigung, Ausschluss und Auseinandersetzungsguthaben

Das Gesellschaftsverhältnis kann während der Dauer der Gesellschaft durch einen Anleger nur außerordentlich – aus wichtigem Grund – gekündigt werden. Weitere Gründe für das Ausscheiden eines Anlegers (z. B. Nichterbringung der Einlage) sind in § 21 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Gesellschaft hat der Anleger Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens basiert auf dem für die Gesellschaft ermittelten Nettoinventarwert der Gesellschaft, wobei die dem Nettoinventarwert zugrunde liegende Bewertung des Flugzeuges pauschal um 5 % gekürzt wird. Sie erfolgt entsprechend seiner Beteiligung am Kapital der Gesellschaft. Die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in vier gleichen Halbjahresraten, jedoch nur insoweit, als es die Liquiditätssituation der Gesellschaft zulässt. Der ausscheidende Anleger hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung. Weitere Einzelheiten finden sich in § 22 des Gesellschaftsvertrages.

Übertragung und Belastung von Anteilen/ Eingeschränkte Handelbarkeit

Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Anteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhänderin sowie der KVG möglich. Eine Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden, der insbesondere dann vorliegt, wenn der Gesellschaft gegen den Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen, der Erwerber gemäß den Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages nicht Gesellschafter werden kann, der Erwerber nicht die gemäß Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich von der Gesellschaft benötigten bzw. erforderlichen Informationen erteilt oder die Aufnahme des Erwerbers in den Gesellschafterkreis zusätzliche administrative Pflichten der Gesellschaft und ihrer Organe begründen würden.

Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der Mindestbetrag von TEUR 20 für die gebildeten Anteile dadurch nicht unterschritten wird. Der Nennbetrag der bei einer Teilung gebildeten Anteile muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Weitere Einzelheiten finden sich in § 19 des Gesellschaftsvertrages und in § 4 des Treuhandvertrages.

Die freie Handelbarkeit der Anteile ist durch die genannten Zustimmungserfordernisse eingeschränkt, ferner ist sie dadurch stark eingeschränkt, dass die Anteile an der Gesellschaft weder an einer Börse noch in einem anderen gesetzlich geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Konditionen zu vereinbaren (siehe auch im Kapitel „Risikohinweise“ unter „Fungibilität“).

Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Dauer der Gesellschaft endet, die Gesellschafter die Auflösung beschließen bzw. wenn das Flugzeug verkauft worden ist. Liquidator ist die KVG. Die Gesellschafter können durch Beschluss auch einen anderen Liquidator einsetzen.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der



Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die KVG hat jährlich, sowie auf den Tag der Beendigung der Abwicklung, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

Weitere Einzelheiten finden sich in § 23 des Gesellschaftsvertrages und in § 10 der Anlagebedingungen.

Anwendbares Recht/Schlichtungsverfahren

Den Rechtsbeziehungen aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Gerichtsstand des Gesellschafts- und Treuhandvertrages ist Hamburg, soweit kein vorrangiger anderer Gerichtsstand besteht.

Anleger, die Verbraucher sind, können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB eine bei der BaFin eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Schlichtungsstelle

- Referat ZR 3 -

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 4108-0

Fax: +49 (0) 228 4108-62299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Für den schriftlichen Antrag ist auf der Homepage der BaFin ein Formular abrufbar (<https://www.bafin.de/inv-g-schlichtung>). Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streit-

beilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Weitere Einzelheiten hierzu können der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des KAGB (KASchlichtV) entnommen werden, die bei der BaFin erhältlich ist.

10. Verträge der Gesellschaft und der KVG

Nachfolgend werden die Verträge beschrieben, die für die Durchführung der Investition von wesentlicher Bedeutung sind. Eine Darstellung der wesentlichen Inhalte des Gesellschaftsvertrages findet sich im Kapitel „Art und Hauptmerkmale der Anteile“. Einzelheiten zum Treuhandvertrag, zum Verwahrstellenvertrag und dem KVG-Verwaltungsvertrag sind in den jeweiligen Abschnitten des Kapitels „Angaben zum Investmentvermögen“ dargestellt. Durch vertragliche Beziehungen können Interessenkonflikte und Abhängigkeiten entstehen. Vergleiche hierzu Kapitel „Angaben zum Investmentvermögen“ unter „Verflechtungen und Interessenkonflikte“ sowie im Kapitel „Risiko-hinweise“ unter „Risiko aus Interessenkonflikten“.

10.1. Verträge der Gesellschaft

Kaufvertrag

Die KVG hat im Namen und für Rechnung der Gesellschaft am 22. März 2018 einen Vertrag mit Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo S.A. abgeschlossen, in dem der Leasingnehmer die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag mit Bombardier über ein Flugzeug des Typs Bombardier CRJ 1000 mit der Seriennummer 19061 – ausgestattet mit zwei Triebwerken des Typs GE CF34-8C5A1 – an die Gesellschaft überträgt. Der vertragliche Kaufpreis beträgt USD 26,5 Mio. und ist in Höhe von TEUR 21.523 angefallen

Der Leasingnehmer bleibt weiterhin für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Käuferpflichten verantwortlich. Die finanzierende Bank fungiert als Sicherheitentreuhänder.

Die Ablieferung des Flugzeuges erfolgte am 22. März 2018. Der Kaufpreis wurde am Übernahmetag von der Gesellschaft gezahlt. Seit Auslieferung des Flugzeuges ist dieses an den Leasingnehmer verleast.

Der Vertrag unterliegt englischem Recht. Streitigkeiten sind vor englischen Gerichten auszutragen.

Darlehensverträge

Die langfristige Finanzierung des Flugzeuges erfolgt durch ein Hypothekendarlehen einer kanadischen Bank, welches zum Übernahmetag des Flugzeuges in EUR valuiert wurde. Wichtige Darlehensbedingungen gemäß Darlehensvertrag vom 20. März 2018 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Darlehenshöhe:	TEUR 10.029
Tilgungsmodalitäten:	Das langfristige Darlehen soll innerhalb von 10 Jahren in 120 Raten vollständig getilgt werden. Die Rückführung erfolgt annuitätisch. Der Kapitaldienst wird monatlich vorab geleistet.

Der Zinssatz wurde für 10 Jahre festgeschrieben und beträgt inkl. der Bankmarge ca. 2,94 % p.a.

Das langfristige Darlehen wird durch die Eintragung einer erstrangigen Flugzeughypothek sowie die Abtretung der Rechte der Gesellschaft aus dem Leasingvertrag, dem Kaufvertrag, dem Vertrag mit dem Triebwerkshersteller – bei den beiden letztgenannten Verträgen inklusive aller Gewährleistungsansprüche – und etwaiger Versicherungsansprüche besichert. Bei Verzug mit den vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen ist die Bank zur Kündigung des Darlehensvertrages und zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt.

Ferner hat die kanadische Bank am Übernahmetag des Flugzeuges eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von ca. TEUR 7.194 gestellt. Quartalsweise werden beginnend drei Monate nach Auszahlung Tilgungen in Höhe von jeweils TEUR 250 fällig. Die gesamte Eigenkapitalzwischenfinanzierung der kanadischen Bank muss 18 Monate nach Auszahlung zurückgeführt werden. Sondertilgungen sind monatlich möglich und sollen vor allem aus eingeworbenen und eingezahlten Kommanditkapital erfolgen. Der Zinssatz ist variabel und dadurch abhängig von der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt. Die Zwischenfinanzierung wird durch die der langfristigen Darlehensverbindlichkeit gewährten Besicherung und einer Garantie



der Bedienung und Rückführung dieser Eigenkapitalzwischenfinanzierung durch die HEH Hamburger EmissionsHaus AG abgesichert.

Der Vertrag unterliegt englischem Recht. Streitigkeiten sind vor englischen Gerichten auszutragen.

Zudem hat die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (HEH AG) zum Übernahmetag des Flugzeuges bei einer deutschen Geschäftsbank mit Vertrag vom 9. März 2018 eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von TEUR 5.500 in Anspruch genommen und diese vereinbarungsgemäß der Gesellschaft zur Begleichung des Flugzeugkaufpreises und der Anlaufkosten der Gesellschaft überlassen. Die Höhe des Zinssatzes ist variabel und dadurch abhängig von den Konditionen am Geld- und Kapitalmarkt. Die Gesellschaft erstattet der HEH AG den Refinanzierungszinsaufwand und die Nebenkosten.

Die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung soll aus dem eingeworbenen Eigenkapital erfolgen und muss bis zum 31. März 2019 abgeschlossen sein. Tilgungen sind monatlich möglich, vorzeitige Rückführungen bei abgeschlossenen Zinsbindungsfristen können Zusatzkosten verursachen.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Zu den Risiken in Zusammenhang mit den Darlehensverträgen vgl. im Kapitel „Risikohinweise“ unter „Einsatz von Leverage“.

Leasingvertrag

Die KVG hat im Namen und für Rechnung der Gesellschaft am 20. März 2018 einen Leasingvertrag mit dem Leasingnehmer Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo S.A. abgeschlossen. Darin ist vereinbart, dass die Gesellschaft dem Leasingnehmer das Flugzeug ab dem Tag der Übernahme überlässt. Der Betrieb des Flugzeuges durch den Leasingnehmer hat nach den Empfehlungen des Herstellers, den Regelungen des Leasingvertrages, den Versicherungsbedingungen sowie den Gesetzen und Bestim-

mungen der jeweiligen Luftverkehrsbehörden zu erfolgen. Die Gesellschaft übernimmt gegenüber dem Leasingnehmer keine Garantie bzw. Gewährleistung für den Zustand des Flugzeuges.

Sicherheiten

Der Leasingnehmer hat für das Flugzeug ein Sicherheitsdepot in Höhe von drei Leasingmonatsraten für die Gesellschaft zu hinterlegen. Das Sicherheitsdepot ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Leasingvertrag an den Leasingnehmer zurückzuerstatten. Der Leasingnehmer hat das Recht, das Sicherheitendepot durch ein Akkreditiv einer Bank zu ersetzen.

Laufzeit und vereinbarter Rückgabezustand

Der Leasingvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab Übergabe des Flugzeuges und kann von der Gesellschaft gekündigt werden, wenn eine Vertragsstörung seitens des Leasingnehmers vorliegt. Der Leasingnehmer hat das Flugzeug in einem im Leasingvertrag definierten Wartungszustand zurückzugeben. Jedes Triebwerk muss beispielsweise voll betriebsfähig sein und mindestens noch 2.500 Flugstunden oder 2.500 Flugrotationen (Starts und Landungen) ohne planmäßigen Austausch operieren können. Eine Übererfüllung des vereinbarten Wartungszustandes löst keine Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft aus. Außerdem muss das Flugzeug einen frischen C-Check durchlaufen haben und alle zum Luftverkehr benötigten Genehmigungen vorweisen können.

Leasingrate

Die Gesellschaft hat mit IBERIA regional/Air Nostrum eine Leasingrate vereinbart, die sich aus zwei Teilen zusammensetzt:

1. Feste Komponente:

Zur Bedienung des Eigenkapitals und der Gesellschaftskosten zahlt der Leasingnehmer den festen Teil der Leasingrate in Höhe von EUR 107.700 in Euro pro Monat.

2. Variable Komponente:

Die variable Komponente der Leasingrate entspricht dem monatlichen Kapitaldienst für das Hypothekendarlehen. Der variable Teil der Leasingrate wird vereinbarungsgemäß ebenfalls in Euro erbracht.

Die Leasingraten sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, beginnend mit Übergabe des Flugzeuges.

Sämtliche Zahlungen verstehen sich gegebenenfalls zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Evtl. anfallende Quellensteuern werden vom Leasingnehmer getragen.

Gewährleistung

Die Gesellschaft übernimmt gegenüber dem Leasingnehmer keine Gewähr für die Mängelfreiheit sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Flugzeuges. Der Leasingnehmer hat während der Laufzeit des Leasingvertrages alle anfallenden Kosten aufgrund eines Verlustes, Diebstahls, einer Beschlagnahme, einer Beschädigung oder Zerstörung des Flugzeuges oder von Teilen davon zu tragen.

Wartung

Der Leasingvertrag ist als Nettoleasingvertragsverhältnis ausgestaltet, d.h. dass der Leasingnehmer alle aus dem Betrieb resultierenden Kosten – inklusive Kosten für Instandhaltung, Wartung und Reparatur – zu tragen hat. Er hat dabei alle Wartungsarbeiten gemäß den Gesetzen und Bestimmungen der Luftverkehrsbehörde und den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen.

Sollten aufgrund von behördlichen Auflagen Modifikationen am Flugzeug erforderlich werden, die mit Kosten von über TUSD 150 verbunden sind, werden diese im Verhältnis zur Restlaufzeit des Leasingvertrages zwischen der Gesellschaft und dem Leasingnehmer aufgeteilt.

Die Gesellschaft hat grundsätzlich das Recht, auf eigene Kosten, während der Leasinglaufzeit Inspektionen des Flugzeuges durchzuführen. Die Inspektionen sollen so terminiert werden, dass sie den laufenden Geschäftsbetrieb nicht stören.

Versicherung

Der Leasingnehmer hat das Flugzeug nach internationalen Standards bei einem renommierten Versicherungsunternehmen auf eigene Kosten zu versichern und den Versicherungsschutz wäh-

rend der Dauer des Leasingvertrages aufrechtzuerhalten. Abzuschließen sind u.a. Kasko- und Haftpflichtversicherung inklusive einer Versicherung gegen Kriegsrisiken. In Bezug auf Schäden gegenüber Dritten ist das Flugzeug mit einer Deckungssumme von mindestens USD 400 Mio. pro Ereignis zu versichern.

Der anfängliche abzuschließende Versicherungswert für das Flugzeug beträgt 115 % des in EUR lautenden Kaufpreises des Flugzeuges. Dieser anfängliche Versicherungswert reduziert sich jährlich um 4 %.

Können die im Leasingvertrag festgelegten Versicherungsbedingungen zeitweise nicht eingehalten werden und besteht infolgedessen für das Flugzeug kein vertragsgemäßer Versicherungsschutz, darf der Leasingnehmer das Flugzeug nicht betreiben, bis der Versicherungsschutz wieder hergestellt ist. Die Gesellschaft hat auch in dem Fall, dass das Flugzeug mangels Versicherungsschutz am Boden bleiben muss, weiterhin Anspruch auf Zahlung der Leasingraten. Bei fehlendem Versicherungsschutz ist die Gesellschaft berechtigt, die fehlenden Versicherungen abzuschließen. Die Kosten sind der Gesellschaft umgehend vom Leasingnehmer zu erstatten.

Untervermietung

Der Leasingnehmer hat das Recht, das Flugzeug an solvente Fluggesellschaften unterzuvermieten. Der Leasingnehmer haftet der Gesellschaft jedoch gegenüber für die Erbringung der im Leasingvertrag vereinbarten Leistungen. Ferner darf die Laufzeit des Untermietvertrages nicht über die Laufzeit des Leasingvertrages hinausgehen. Rechtlich muss der Untermietvertrag stets gegenüber dem Leasingvertrag nachrangig sein. Es besteht die Möglichkeit für Air Nostrum, das Fondsflugzeug HEH "Bilbao" inkl. Besatzung an Binter Canarias für bis zu 32 Monate einzusetzen.

Vertragsstörungen

Folgende Ereignisse können u.a. zu einer Kündigung des jeweiligen Leasingvertrages durch die Gesellschaft führen:

- Verletzung der Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers;
- Fehlender bzw. nicht ausreichender Versicherungsschutz gemäß den Vereinbarungen des Leasingvertrages;



- Falsche Angaben des Leasingnehmers;
- Insolvenz des Leasingnehmers;
- Überschuldung des Leasingnehmers.

Sollten aufgrund von Vertragsstörungen durch den Leasingnehmer Kosten für die Gesellschaft entstehen, so ist dieser dazu verpflichtet, diese sowie den entgangenen Ertrag zu erstatten.

Der Leasingvertrag unterliegt englischem Recht. Gerichtsstand ist England.

Vermittlung Eigenkapital

Die KVG hat am 9. Februar 2018 die HEH Vertriebsgesellschaft mbH mit der Eigenkapitalvermittlung der Gesellschaft beauftragt.

Die HEH Vertriebsgesellschaft mbH ist nach dem Vertrag verpflichtet, das vorgesehene Eigenkapital der Gesellschaft einzuwerben (Maklervertrag). Eine Verpflichtung zur erfolgreichen Vermittlung des Kapitals wird nicht übernommen. Sie kann hierzu Dritte beauftragen, auch im Namen der Gesellschaft. In diesem Fall reduziert sich die Vergütung der HEH Vertriebsgesellschaft mbH entsprechend der an Dritte zu zahlenden Vergütung.

Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die HEH Vertriebsgesellschaft mbH eine Vergütung in Höhe von 5 % des zu platzierenden Kommanditkapitals zzgl. 5 % Agio auf das gesamte Kommanditkapital ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist anteilig in dem Verhältnis verdient, in dem das einzuwerbende Kommanditkapital – ggf. unter Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie – durch rechtsverbindliche Annahme von Beitrittserklärungen nach Ablauf der Widerrufsfrist platziert und vollständig eingezahlt ist (inkl. Agio), und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt.

Die HEH Vertriebsgesellschaft mbH ist verpflichtet, beim Vertrieb die gesetzlichen Vorschriften des KAGB und der weiteren anwendbaren Vorschriften einzuhalten und diese Verpflichtung an eingeschaltete Dritte weiterzugeben. Sie wird insbesondere die Angaben zur Qualifikation der Anleger und die Angaben zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten einschließlich der Legitimation der Anleger einholen.

Der Vertrag endet mit vollständiger Einwerbung des Eigenkapitals.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Geschäftsbesorgungsvertrag Beratung und Betreuung der Gesellschaft bei der Transaktion von einem Regionalflugzeug

Die HEH AG hat mit der KVG am 9. Februar 2018 einen Vertrag zur betriebswirtschaftlichen Beratung der Gesellschaft und zur Anschaffung und Beschäftigung des Flugzeuges abgeschlossen. Dieser umfasst die Analyse und Prüfung des Ankaufsgutachtens, die betriebswirtschaftliche Beratung zur Vertragsgestaltung hinsichtlich des technischen Managements des Flugzeuges und des dafür erforderlichen Vertrages sowie die Koordination der abzuschließenden Verträge über die Anschaffung des Flugzeuges. Hierfür erhält sie eine Vergütung in Höhe von TEUR 960 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und zzgl. bereits feststehender verauslageter Kosten gegenüber der Airfund Corp in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises des Fondsflugzeuges. Die Vergütung an die Airfund Corp ist mit der Auslieferung des Flugzeuges verdient und fällig.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Platzierungsgarantie

Die HEH AG hat am 9. Februar 2018 mit der KVG einen Platzierungsgarantievertrag abgeschlossen. Die HEH AG garantiert die Platzierung eines Kommanditkapitals in Höhe von TEUR 5.500 (entspricht dem Betrag der mittelbaren Zwischenfinanzierung der deutschen Geschäftsbank) bis zum 31. März 2019. Sollte diese Zwischenfinanzierung von der deutschen Geschäftsbank gegenüber der HEH AG verlängert werden, hat die HEH AG das Kommanditkapital in Höhe von TEUR 5.500 auch erst zum Ende des Verlängerungszeitraums einzuwerben, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebes. Die Vergütung für die Platzierungsgarantie beträgt TEUR 145 zzgl. Umsatzsteuer und ist nach Einwer-

bung des garantierten Kommanditkapitals (einschließlich ggf. der Umwandlung von Sicherheiten in Eigenkapital) fällig. Die Garantie ist ordentlich nicht kündbar, die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Kapitalaufbringungsgarantie

Die KVG hat im Namen und für Rechnung der Gesellschaft am 9. Februar 2018 mit der HEH AG einen Kapitalaufbringungsvertrag abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag gewährleistet die HEH AG die Bedienung und Rückführung der Zwischenfinanzierung der kanadischen Bank. Hierbei sind die Leasingeinnahmen vorrangig gegenüber Auszahlungen jeder Art auf das Eigenkapital für die Bedienung und Rückführung der Langfristfinanzierung und der Eigenkapitalzwischenfinanzierung der EDC zu verwenden. Die Vergütung für diese Kapitalaufbringungsgarantie beträgt TEUR 145 zzgl. Umsatzsteuer und ist nach Einwerbung des garantierten Kommanditkapitals in Höhe von TEUR 5.500 (einschließlich ggf. der Umwandlung von Sicherheiten in Eigenkapital) fällig. Die Garantie ist ordentlich nicht kündbar, die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

10.2. Verträge der KVG

Die KVG hat Auslagerungsunternehmen mit der Übernahme von administrativen Tätigkeiten sowie Dienstleister im Rahmen von Beratungsverträgen beauftragt.

Die KVG wird sich bei Bedarf durch weitere externe qualifizierte Dienstleister (Rechtsanwälte und Steuerberater) unterstützen lassen.

Verträge in Bezug auf das vorliegende Investmentvermögen

Auslagerungsvereinbarung über die Anlegerverwaltung
Vertragspartner ist die

HEH Treuhand GmbH & Cie. KG;
Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg;
Amtsgericht Hamburg HRA 105 818.

Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG übernimmt insbesondere die Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen und Koordination der Beitritte, das Führen des Anlegerregisters und von Aufzeichnungen, das Anfordern und Überwachen der Kapitaleinzahlungen der Anleger, die Vornahme von Auszahlungen, die Geldwäscheprüfung sowie den Kundenservice einschließlich der Anlegerinformationen und der Beantwortung von Anlegeranfragen.

Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG verantwortet vergleichbare Tätigkeiten für die bisher von der HEH AG initiierten Flugzeugfonds. Siehe hierzu in dem Kapitel „Angaben zum Investmentvermögen“ den Abschnitt „Angaben über die HEH Hamburger EmissionsHaus AG“.

Auslagerungsvereinbarung über die Finanzbuchhaltung
Vertragspartner ist die

HEH Hamburger EmissionsHaus AG;
Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg;
Amtsgericht Hamburg HRB 147 979.



Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG übernimmt für das Investmentvermögen insbesondere die Finanzbuchhaltung, die Erstellung des Jahresberichts gemäß den Anforderungen des KAGB, die Koordination der Erstellung der Steuererklärungen sowie die Offenlegung des Jahresberichts im Bundesanzeiger.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten der HEH AG vgl. hierzu in dem Kapitel „Angaben zum Investmentvermögen“ den Abschnitt „Angaben über die HEH Hamburger EmissionsHaus AG“.

Weitere Auslagerungen der KVG

Die KVG hat nachfolgende genannte Auslagerungsverträge zur Übertragung von Aufgaben der KVG abgeschlossen:

- Finanz- und Rechnungswesen, Controlling der KVG
- Auslagerung der Internen Revision der KVG

Dienstleistungsvertrag der KVG

Technisches Asset Management

Die KVG hat mit der Fintech Aviation Services Sarl. mit Sitz in Genf/Schweiz am 20. März 2018 einen Vertrag über das technische Management abgeschlossen. Zu den übertragenen Aufgaben gehört die laufende technische Inspektion des Flugzeuges, die Überwachung der Wartungsverpflichtungen des Leasingnehmers gemäß dem geschlossenen Leasingvertrag, die Überwachung der Logbücher und der Wartungsdokumente sowie die Erstellung von regelmäßigen Reports.

Der Vertrag wurde über eine Laufzeit von 150 Monaten geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden, sobald der Leasingvertrag beendet wird. Sollte der KVG-Bestellungsvertrag gekündigt werden, besteht der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Fintech Aviation Services Sarl. fort. Die Gesellschaft hat das Recht, diesen Vertrag dann an eine neue KVG weiterzureichen.

Die Fintech-Gruppe arbeitet bereits als Sachverständiger bzw. Gutachter für zahlreiche namhafte in- und ausländische Banken, Leasinggesellschaften, Finanzunternehmen und Fluggesellschaften. Das Unternehmen verfügt über erfahrene Techniker, die über die Zulassung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Civil Aviation Authority (CAA) und über die der Federal Aviation Administration (FAA) verfügen.

Der Vertrag unterliegt englischem Recht. Streitigkeiten sind vor englischen Gerichten auszutragen.

Hinweis

Die KVG hat neben den genannten Auslagerungsvereinbarungen auch Dienstleister wie den technischen Asset Manager im Rahmen von Beratungsverträgen beauftragt. Es ist möglich, dass es zukünftig zu weiteren Beauftragungen von Auslagerungsunternehmen und Dienstleistern durch die KVG kommt.

Durch die in diesem Kapitel genannten Verträge werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der KVG und dem jeweiligen Vertragspartner begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Vertragspartner der Gesellschaft und der KVG werden durch die dargestellten Verträge nicht begründet.

11. Kurzzangaben

zu bedeutsamen Steuervorschriften

Die nachfolgenden steuerlichen Aussagen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentvermögens geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte und der von den Steuerbehörden angewandten Verwaltungspraxis und sind nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt worden. Sowohl die maßgeblichen steuerlichen Gesetze als auch die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis können sich während der Dauer einer Beteiligung an der Gesellschaft ändern, was entsprechende negative Auswirkungen für die Gesellschaft und die einzelnen Anleger haben kann. Siehe hierzu auch das Kapitel „Risikohinweise“. Die endgültige steuerliche Beurteilung obliegt der Finanzverwaltung, gegebenenfalls nach einer bei der Gesellschaft durchgeführten steuerlichen Außenprüfung und einem sich eventuell daran anschließenden Verfahren vor den Finanzgerichten. Die steuerliche Konzeption wurde bereits bei früheren Flugzeugfonds der HEH Hamburger EmissionsHaus AG verwendet. Eine Überprüfung der Konzeption durch eine steuerliche Außenprüfung ist bei der HEH AG im Jahr 2013 beendet worden. Im Rahmen dieser steuerlichen Außenprüfung wurde die Grundkonzeption nicht beanstandet.

Die folgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage und beziehen sich auf natürliche Personen, die in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihre Beteiligung im Privatvermögen über die gesamte Laufzeit des Beteiligungsangebotes halten und vollständig aus Eigenkapital finanzieren. Für alle anderen Anleger können sich erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben, auf die im Rahmen der folgenden Darstellung nicht näher eingegangen wird. Die nachfolgend dargestellten steuerlichen Angaben können ferner nicht die individuellen Aspekte einzelner Anleger einbeziehen. Sie ersetzen daher nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater.

Die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls weiterer Steuern (zum Beispiel Kirchensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer) obliegt dem jeweiligen Anleger. Die Zahlung der

Umsatzsteuer und etwaiger Gewerbesteuer obliegt der Gesellschaft, wobei konzeptgemäß keine Gewerbesteuer anfällt.

Einkunftsart

Die HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Nach § 1 Abs. 1 und 2 InvStG gelangt das InvStG zwar grundsätzlich auf Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB zur Anwendung. Die Gesellschaft ist ein solcher AIF in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 149 ff. KAGB. Allerdings werden AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft von dem Anwendungsbereich des InvStG ausgenommen. Für die HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG gelten damit die allgemeinen steuerlichen Regelungen. Die Einkünfte der Gesellschaft werden somit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der AO gesondert und einheitlich festgestellt. Ferner sind die Einkünfte von den Anlegern ausschließlich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), bei der ausschließlich die HEH Aviation Management GmbH als geschäftsführende Kommanditistin zur Geschäftsführung befugt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Verwaltung HEH Aviation "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH, ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt. Eine gewerbliche Prägung der Gesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG ist daher nicht gegeben (R 15.8 (6) EStR 2012). Nach dem BMF Schreiben vom 26. Juni 2014 (IV C 6 – S 2241/14/10001) steht die Beauftragung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages einer gewerblichen Entprägung nicht entgegen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst den Erwerb und die langfristige Vermietung eines gemäß den Anlagebedingungen zu erwerbenden Flugzeuges. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist das Vermieten eines Flugzeuges ohne Sonderleistungen regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Ebenso hat der BFH (Urteile vom 31. Mai 2007, IV R 17/05, BStBl. II 2007, 768 und



vom 26. Juni 2007, IV R 49/04, BStBl. II 2009, 289) entschieden, dass das Vermieten einzelner (beweglicher oder unbeweglicher) Gegenstände in der Regel über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung nicht hinausgeht. Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit ist nach diesen Urteilen erst dann anzunehmen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die der Tätigkeit als Ganzes das Gepräge einer gewerblichen Betätigung geben, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstandes in den Hintergrund tritt. Zur privaten Vermögensverwaltung kann zudem nach Auffassung des BFH auch die Anschaffung und Veräußerung von Vermögensgegenständen gehören. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist, ob Ankauf und Veräußerung lediglich den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen oder ob die Umschichtung von Vermögenswerten und die Verwertung der Vermögenssubstanz entscheidend in den Vordergrund treten. Der Bereich der privaten Vermögensverwaltung wird nur dann verlassen, wenn weitere Umstände hinzutreten, etwa die Notwendigkeit von Verkäufen zur Erzielung eines Totalgewinns oder eine große Anzahl von verkauften Wirtschaftsgütern.

In einem Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl. I 2009, 515) zur Anwendung des oben genannten BFH Urteils vom 26. Juni 2007 hat die Finanzverwaltung ausgeführt, dass eine Vermietungstätigkeit dann nicht mehr die Nutzung von Vermögen im Sinne der Fruchtziehung darstellt, wenn die Vermietungstätigkeit mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist, mit der Folge, dass die gesamte Tätigkeit gewerblichen Charakter besitzt. Ein einheitliches Geschäftskonzept liegt vor, wenn von vornherein ein Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf von dessen gewöhnlicher oder tatsächlicher Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines Totalgewinns diesen Verkauf notwendig macht.

Die Gesellschaft unterstellt in der Prognose eine Vermietung des Flugzeuges über einen Zeitraum von etwa 16 Jahren. Über die Vermietung hinausgehende Sonderleistungen sind nicht vorgesehen. Aus der Prognoserechnung ist zu entnehmen, dass allein aus der Vermietung des Flugzeuges ein Totalgewinn erwirtschaftet werden soll und ein Verkauf des Flugzeu-

ges hierfür nicht notwendig ist. Auch ist die Gesellschaft keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen, das Flugzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen. Daher liegt eine vermögensverwaltende Tätigkeit vor, bei der sich der im Prospekt angenommene Verkauf nach etwa 16 Jahren als das Ende der Vermietungstätigkeit erweist.

Für die Vermietung eines in die inländische Luftfahrzeugrolle eingetragenen Flugzeuges hat der BFH entschieden, dass in sinnvoller Anwendung der gesetzlichen Regelung zur Vermietung von Schiffen Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ (§ 21 EStG) vorliegen (BFH Urteil vom 2. Mai 2000, BStBl. II 2000, 467).

Dies gilt nach der in R 15.7 (3) der Einkommensteuer-Richtlinien 2012 dargelegten Auffassung der Finanzverwaltung für in inländische oder ausländische öffentliche Register eingetragene bewegliche Sachen (Schiffe, Flugzeuge).

Da das Flugzeug der Gesellschaft in einem ausländischen öffentlichen Aircraft Register eingetragen werden soll, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ nach § 21 EStG erzielt.

Die Zinseinnahmen der Gesellschaft stellen steuerpflichtige Kapitalerträge dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Überschusserzielungsabsicht

Weitere Voraussetzung für die Erzielung von Einkünften nach § 21 EStG ist, dass die Gesellschaft und die Anleger bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Absichten haben, über den Zeitraum der voraussichtlichen Dauer der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (Überschusserzielungsabsicht).

Nach der Prognoserechnung fällt auf Ebene der Gesellschaft ein Totalüberschuss aus der Flugzeugvermietung über die Fondslaufzeit an, weshalb die Tätigkeit der Gesellschaft nicht als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei zu bewerten ist.

Sollten Gesellschafter ihre Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise finanzieren, kann nicht ausgeschlossen werden,

dass die Finanzverwaltung aufgrund der hierfür anfallenden Aufwendungen auf Anlegerebene keine Überschusserzielungsabsicht annimmt. Anlegern, die eine Anteilsfinanzierung planen, wird daher geraten, dies mit ihrem steuerlichen Berater zu erörtern.

Einkunftsermittlung

Die Einkünfte der Gesellschaft eines Veranlagungszeitraums werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

Einnahmen

Zu den Einnahmen gehören die in einem Kalenderjahr vereinbarten Leasingraten.

Werbungskosten

Zu den Werbungskosten zählen die mit der Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen, zu denen ebenfalls die Finanzierungszinsen und gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG auch die Absetzungen für Abnutzung („AfA“) gehören.

Nutzungsdauer und AfA

Die Nutzungsdauer für Verkehrsflugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht von über 20 Tonnen beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetriebe“ 12 Jahre für neue Flugzeuge, wenn sie an eine Luftverkehrsgesellschaft vermietet werden, die sie branchentypisch im entgeltlichen Luftverkehr einsetzt. Bei sogenannten „Verlustzuweisungsgesellschaften“ sind nach Auffassung der Finanzverwaltung (H 7.4 EStR 2012, Stichwort „Verlustzuweisungsgesellschaft“) die AfA-Tabellen nicht anzuwenden. Als eine Verlustzuweisungsgesellschaft wird eine Personengesellschaft angesehen, die nach Art ihrer Betriebsführung keinen Totalgewinn erreichen kann und deren Tätigkeit nach der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und seiner tatsächlichen Durchführung allein darauf angelegt ist, ihren Gesellschaftern Steuervorteile der Gestalt zu vermitteln, dass durch Verlustzuweisungen andere Einkünfte nicht und die Verlustanteile letztlich nur in Form buchmäßiger Veräußerungsgewinne versteuert werden müssen (H 15.3 EStR 2012 Stichwort „Verlustzuweisungsgesellschaft“).

Da die Gesellschaft einen Totalüberschuss allein aus der Vermietungstätigkeit anstrebt (siehe Überschusserzielungsabsicht), kann sie keine Verlustzuweisungsgesellschaft im vorstehenden Sinne sein. Daher bemisst sich die Nutzungsdauer des Flugzeuges nach den amtlichen AfA-Tabellen. In Betracht kommt nur eine lineare AfA.

Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum

Die Inanspruchnahme der AfA setzt zudem voraus, dass der Gesellschaft das Flugzeug wirtschaftlich zuzurechnen ist. Die Gesellschaft hat Ende März 2018 das Flugzeug übernommen und das zivilrechtliche Eigentum erworben. Die Zurechnung auch des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 AO, das maßgebend für die steuerliche Beurteilung ist und unter Umständen vom zivilrechtlichen Eigentum abweichen kann, ist unter Berücksichtigung des Inhalts des von der Gesellschaft mit dem Leasingnehmer abgeschlossenen Mietvertrages nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Danach ist bei einem Leasingvertrag der zivilrechtliche Eigentümer auch wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts, und es ist ihm dieses steuerlich zuzurechnen. Eine Zurechnung an den Leasingnehmer erfolgt nur dann, wenn dieser sowohl das Wertminderungsrisiko trägt als auch die Wertsteigerungschance hat. Da die Gesellschaft planmäßig bei Beendigung des Leasingvertrages über das Flugzeug ohne Beschränkungen verfügen kann, ist sie nach allgemeinen Grundsätzen als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen.

Die von der Finanzverwaltung zu Leasingverträgen bekannt gegebenen Schreiben (BMF-Schreiben vom 19. April 1971, BStBl. I 1971, 264 und vom 21. März 1972, BStBl. I 1972, 188 zu Vollamortisationsverträgen; BMF-Schreiben vom 22. Dezember 1975, BB 1976, 72 und vom 23. Dezember 1991, BStBl. I 1992, 13 zu Teilamortisationsverträgen) sind im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, denn der mit IBERIA regional/Air Nostrum abgeschlossene Leasingvertrag entspricht keinem der in diesen Schreiben behandelten Vertragsgestaltungen.

Bemessungsgrundlage der AfA

Die AfA bemisst sich nach den Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten, die die Gesellschaft für den Erwerb des Flugzeuges aufwenden muss. Zusätzlich sind nach



dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 zu geschlossenen Fondsmodellen (sog. Bauherrenerlass, BStBl. I 2003, 546) sämtliche Anlaufkosten wie z.B. Eigenkapitalvermittlungsprovisionen sowie andere Dienstleistungshonorare, die in der Konzeptionsphase des Beteiligungsangebotes anfallen, zu den Anschaffungskosten hinzuzuzählen.

Flugzeugveräußerung

Verkauft die Gesellschaft nach Beendigung der Vermietungstätigkeit das Flugzeug, kann sich ein Veräußerungsgewinn ergeben. Ein Veräußerungsgewinn kann auch entstehen, wenn ein Kommanditist/Treugeber seinen Anteil entgeltlich oder teilentgeltlich überträgt. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind diese Veräußerungsgewinne nur steuerpflichtig, wenn zwischen dem Verkauf und der Anschaffung ein bestimmter Zeitraum unterschritten wird, wobei auch der nach dem Erwerb des Flugzeuges durch die Gesellschaft erfolgte Beitritt eines Anlegers als Anschaffung gewertet wird. Der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig, wenn eine Veräußerung des Flugzeuges durch die Gesellschaft oder eine Anteilsübertragung durch einen Kommanditisten/Treugeber innerhalb von 10 Jahren nach dem maßgeblichen Anschaffungszeitpunkt erfolgt.

Auszahlungen

Bei den geplanten Auszahlungen an die Anleger handelt es sich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Besteuerung unterliegen.

Quellensteuer

Die geplanten Auszahlungen der Gesellschaft unterliegen grundsätzlich keinem inländischen Quellensteuerabzug. Entsteht in Ansehung eines Treugebers oder Kommanditisten ausländische Quellensteuer, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese Quellensteuer den Kommanditisten weiter zu belasten. Dies gilt entsprechend für Steuern, wie z. B. Kapitalertragsteuer, die von der Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam abgeführt werden müssen.

Verlustausgleich/Verlustabzug

Steuerliche Verluste, die die Gesellschaft aus der Flugzeugvermietung erzielt, können die Anleger nach der allgemeinen Regelungssystematik des § 2 Abs. 3 EStG abziehen. Hiernach sind

die Verluste zunächst mit anderen positiven Vermietungseinkünften des Anlegers auszugleichen (horizontaler Verlustausgleich) und ein danach verbleibender Verlust mit positiven anderen Einkünften zu verrechnen (vertikaler Verlustausgleich). Die Regelung der §§ 21 Abs. 1 Satz 2, 15b EStG, sieht eine Begrenzung des Verlustausgleichs vor, wenn die Verluste in der Anfangsphase eines vorgefertigten Konzepts 10 % des gezeichneten Kapitals übersteigen. Diese Regelung kommt vorliegend nicht zur Anwendung, da die Gesellschaft nach der steuerlichen Ergebnisprognose in den ersten beiden Jahren der Anfangsphase lediglich geringe Verluste erzielt, wodurch die vorgenannte Verlustquote nicht überschritten wird. Auch eine Verlustbeschränkung nach §§ 21 Abs. 1 Satz 2, 15a EStG kommt nicht in Betracht, da konzeptionsgemäß zu keinem Zeitpunkt ein negatives (fiktives) Kapitalkonto entsteht.

Ergebnisbeteiligung

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind die Kommanditisten neben dem laufenden Gewinn und Verlust auch an den stillen Reserven der Gesellschaft uneingeschränkt beteiligt. Sie haben ferner die im Gesellschaftsvertrag geregelten Informationsrechte und die Stimm- und Kontrollrechte, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen. Die von der Gesellschaft erzielten Einkünfte sind daher den Kommanditisten steuerlich zuzurechnen. Gleiches gilt für die Anleger, die sich durch Abschluss eines Treuhandvertrages als Treugeber beteiligen, denn die Rechtsstellung des treuhänderisch beteiligten Anlegers entspricht der Stellung eines Kommanditisten. Für die Anerkennung des Treuhandverhältnisses ist in diesem Fall zusätzliche Voraussetzung, dass der Treugeber das Treuhandverhältnis beherrscht, d.h. gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt ist und neben den Informations- und Kontrollrechten eines Kommanditisten außerdem das Recht hat, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft zu werden. Der Gesellschaftsvertrag sowie der Treuhandvertrag entsprechen mit den darin enthaltenen Regelungen den vorstehend genannten Anforderungen.

Feststellung von Gewinn und Verlust

Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird durch das zuständige Finanzamt Hamburg einheitlich für die Gesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber

nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Die Wohnsitzfinanzämter sind an die Feststellung der zuständigen Betriebsfinanzämter gebunden. Sondereinnahmen und -werbungskosten sind verfahrensrechtlich ausschließlich über die Gesellschaft geltend zu machen. Den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern werden die durch die Gesellschaft erzielten steuerlichen Ergebnisse aus der Flugzeugvermietung als Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ entsprechend ihren Anteilen zugerechnet. Diese Einkünfte umfassen auch sonstige, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung stehende Erträge und Aufwendungen (z.B. Zinsen auf eine eventuelle Fremdfinanzierung der Beteiligung).

Einkommensteuersatz/Solidaritätszuschlag

Die anteiligen steuerlichen Vermietungsergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer. Deren Höhe richtet sich nach dem progressiven Einkommensteuertarif und ist letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig. Zu versteuernde Einkommen über EUR 250.000 (Verheiratete: EUR 500.000) unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 45 %. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird derzeit ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Anlegers und eine etwaige Kirchensteuer erhoben.

Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Gewerbesteuer, da sie planmäßig Einkünfte aus Vermögensverwaltung erzielt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft, sei es im Wege der Erbschaft oder Schenkung, unterliegt der Besteuerung gem. § 1 Abs. 1 ErbStG.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt hierbei gemäß § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, welche dem anteiligen Beteiligungswert entspricht.

Für die Bewertung des Anteils im Fall der Schenkung oder Erbschaft sind die Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter und sonstigen Besitzposten des Gesamthandvermögens sowie die Gesellschaftsschulden nach der Regelung des § 10 Abs.

1 ErbStG mit den jeweiligen Werten nach § 12 Abs. 1 ErbStG anzusetzen und anteilig zuzurechnen. Nach diesen Regelungen ist das Flugzeug mit dem Wert anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (gemeiner Wert). Vorhandene Liquidität und Schulden der Gesellschaft sind mit dem Nominalbetrag/Nennbetrag zum Übertragungszeitpunkt anzusetzen.

Hinsichtlich der Behandlung von Gesellschaftsschulden ist allerdings zwischen Erbschafts- und Schenkungsfällen zu differenzieren. Beim Erwerb von Todes wegen kann der Erwerber die anteiligen Gesellschaftsschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehen. Im Fall der Schenkung ist für die Ermittlung der Bereicherung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz ErbStG zu beachten, dass die anteilig übernommenen Verbindlichkeiten der Personengesellschaft als Gegenleistung des Beschenkten zu behandeln sind. Demnach erfolgt eine Aufteilung in eine entgeltliche Veräußerung und eine unentgeltliche Zuwendung. Nur die unentgeltliche Zuwendung unterliegt der Schenkungsbesteuerung.

Ist der Anleger zum Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung im Erbfall oder durch Schenkung nicht unmittelbar als Kommanditist, sondern mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder beteiligt, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. koordinierter Ländererlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 2. November 2010) Schenkungsgegenstand nicht das Treugut, sondern der Herausgabeanspruch auf das Treugut (Sachleistungsanspruch). Die steuerliche Beurteilung – insbesondere die Bewertung – des Sachleistungsanspruchs orientiert sich jedoch daran, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht, mithin an der Vermögensart des Treuguts (gleichlautende Erlasse der Finanzministerien Baden-Württemberg vom 2. November 2010, Bayern vom 16. September 2010, Hamburg vom 18. Oktober 2010 und Hessen vom 18. März 2011). Im Ergebnis ergibt sich nach diesen Erlassen keine abweichende steuerliche Behandlung zwischen einer Kommandit- und einer Treugeberbeteiligung.

Die persönlichen Freibeträge in Steuerklasse I betragen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000, für Enkel EUR 200.000 und für übrige Personen



EUR 100.000. In den Steuerklassen II (insb. Geschwister, Nefen/Nichten, Schwiegereltern und -kinder) und III (alle übrigen Erwerber) beläuft sich der Freibetrag einheitlich auf EUR 20.000.

Umsatzsteuer

Die Gesellschaft übt mit der Vermietung des Flugzeuges eine unternehmerische Tätigkeit aus und ist damit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die Vermietung des Flugzeuges stellt eine steuerbare sonstige Leistung dar, die als dort ausgeführt gilt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG). Damit ist die Vermietung des Flugzeuges nicht in Deutschland steuerbar.

Der Erwerb des Flugzeuges mit Übergabe in Kanada stellt eine in Deutschland nicht steuerbare Lieferung dar, da der Ort der Lieferung nicht im Inland liegt.

Die Gesellschaft ist als Unternehmer hinsichtlich umsatzsteuerpflichtiger Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Vermietung des Flugzeuges grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, da die nicht steuerbare Flugzeugvermietung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2a UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führt.

Die Ausgabe der Anteile an der Gesellschaft im Rahmen der Aufnahme der Anleger ist selbst keine umsatzsteuerbare Tätigkeit. Jedoch stehen die von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Eingangsleistungen in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft, sodass hierfür geleistete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist (so auch die Finanzverwaltung, BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2006, BStBl. I 2006, 614). Dies gilt insbesondere für die Kosten der Gesellschaft während der Investitionsphase.

Der Erwerb des Flugzeugs stellt in Spanien der Rechtsprechung des EuGH folgend (Urteil vom 19. Juli 2012, Az. C-33/11, „A Oy“) unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerbaren, aber steuerbefreiten Vorgang dar. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind erfüllt, wenn das Flugzeug von der betreibenden Airline überwiegend auf internationalen Flugrouten eingesetzt wird. Die Leasingeinnahmen unterliegen unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls nicht der spani-

schen Umsatzsteuer. Nach Auskunft von Air Nostrum setzt Air Nostrum seine Flugzeugflotte zu mehr als 50 % auf internationalen Flugrouten ein, so dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten.

Besteuerung in Spanien

Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, worunter nach Art. 12 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien („DBA-Spanien“) auch Flugzeuge fallen, unterliegen nach Art. 12 Abs. 1 DBA-Spanien ausschließlich in dem Staat der Besteuerung, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist. Somit sind die vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten nur in Deutschland zu besteuern. Bei der Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft ist die Ansässigkeit des einzelnen Anlegers maßgeblich. Soweit die Gesellschafter in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden die Vermietungseinkünfte in Deutschland besteuert.

Nach nationalem Recht wird in Spanien keine Quellensteuer auf die Leasingraten erhoben, wenn der Leasingnehmer Air Nostrum die von ihr betriebene Flugzeugflotte überwiegend auf internationalen, d.h. grenzüberschreitenden Flügen einsetzt. Ein überwiegender Einsatz auf internationalen Strecken ist gegeben, wenn mehr als 50 % der insgesamt geflogenen Flugmeilen auf internationale Strecken entfallen. Erklärungsgemäß setzt Air Nostrum ihre Flugzeugflotte zu mehr als 50 % auf internationalen Flugrouten ein, weshalb ein Quellensteuerabzug in Spanien nach nationalem Recht derzeit ausgeschlossen werden kann.

Für die Anwendung dieser Befreiungen ist es nach geltender Rechtslage erforderlich, dass deutsche Investoren der Gesellschaft jährlich eine von den Finanzbehörden ausgestellte Bescheinigung über ihre Ansässigkeit in der Bundesrepublik Deutschland vorlegen.

Sollte es zu Quellensteuerzahlungen kommen, werden diese gemäß Leasingvertrag vom Leasingnehmer getragen.

12. Berichte, Geschäftsjahr, Abschlussprüfer

Jahresabschluss/Jahresbericht

Für die Gesellschaft ist nach § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB ein Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer gemäß § 159 KAGB in Verbindung mit § 136 KAGB zu prüfen.

Der Jahresbericht ist nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 160 KAGB offenzulegen. Der Jahresbericht enthält u. a. eine Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, Angaben über die Verwendung der Erträge, Angaben über die Gesamtkostenquote sowie die Kostenquote in Bezug auf die erfolgsabhängige Vergütung der KVG, Angaben über Vergütungen, die an die KVG, die Verwahrstelle oder an Dritte geleistet wurden sowie Angaben zu wesentlichen Veränderungen der im Verkaufsprospekt dargelegten Informationen. Der Jahresbericht soll mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung den Gesellschaftern zugesandt werden.

Der Jahresbericht kann telefonisch, per Post, per Telefax oder per Email bei der KVG unter den im Kapitel „Hinweise zum Verkaufsprospekt“ genannten Kontaktdaten angefordert werden. Die Jahresberichte sind auch im Internet unter www.hh-asset.de abrufbar.

Offenlegung von zusätzlichen Informationen

Die KVG legt die gemäß § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB erforderlichen Informationen im Jahresbericht der Gesellschaft offen. Die KVG informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträger und durch Veröffentlichung auf deren Internetseite über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Der am Erwerb eines Anteils interessierte Anleger kann gemäß § 297 Abs. 9 KAGB auf Verlangen Informationen über die Anlagengrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen schriftlich bei der KVG anfordern.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr 2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Gesellschaft einschließlich des Jahresberichts für das Jahr 2018 wird die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig in der Hermannstr. 46, 20095 Hamburg, beauftragt.



13. Verbraucherinformationen bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Wird die Beteiligung des Anlegers im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen, sind dem Anleger die nachfolgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

Gesellschaft

Firmenname	HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRA 122 695
Geschäftsführung und Vertretungsberechtigte	Geschäftsführende Kommanditistin ist die HEH Aviation Management GmbH. Komplementärin ist die Verwaltung HEH Aviation "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH
Hauptgeschäftstätigkeit	Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und das Veräußern von einem Regionalflugzeug und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte.
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firmenname	Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 127 804
Geschäftsführung und Vertretungsberechtigte	Jessica Beckmann, Hamburg Gunnar Dittmann, Hamburg Dr. Sven Kehren, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Kollektive Vermögensverwaltung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Komplementärin

Firmenname	Verwaltung HEH Aviation "Bilbao" Beteiligungsgesellschaft mbH
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 150 298
Geschäftsführung und Vertretungsberechtigte	Gunnar Dittmann, Hamburg Jörn-Hinnerk Mennerich, Hamburg Dr. Sven Kehren, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft

Geschäftsführende Kommanditistin

Firmenname	HEH Aviation Management GmbH
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 103 532
Geschäftsführung und Vertretungsberechtigte	Gunnar Dittmann, Hamburg Jörn-Hinnerk Mennerich, Hamburg Dr. Sven Kehren, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Geschäftsführung der Gesellschaft

Verwahrstelle

Firmenname	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 123 302
Geschäftsführung und Vertretungsberechtigte	Jan Bernhardt, Hamburg Stefan Bethge, Hamburg Christian Harms, Hamburg Ralf Krüger, Hamburg Dr. Christian Reiß, Hamburg Thies Goßmann, Hamburg Torben Schaaf, Hamburg Thomas Krause, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Zulässige Tätigkeiten gemäß § 2 WPO i.V.m. § 43a Abs. 4 WPO, wie insbesondere die Mittelverwendungs- kontrolle, Treuhandtätigkeiten und ähnliche Tätigkeiten im Fondsbereich.
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Treuhand und Anlegerverwaltung

Firmenname	HEH Treuhand GmbH & Cie. KG
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRA 105 818
Geschäftsführung und Vertretungsberechtigte	Komplementärin ist die HEH Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wird vertreten durch Matthias Abel, Hamburg.
Hauptgeschäftstätigkeit	Treuhandkommanditist in Beteiligungsgesellschaften.



Anlagevermittler

Die Angaben über den Anlagevermittler befinden sich auf der Beitrittserklärung. Der Anlagevermittler wird gegenüber dem Anleger nicht als Vertreter der KVG oder der HEH Vertriebsgesellschaft mbH sondern als eigenständiger Vermittler der Vermögensanlage tätig.

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Anleger beteiligen sich zunächst als Treugeber über die Treuhänderin, die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG, an der Gesellschaft. Der Treuhandvertrag kommt zwischen dem Anleger und der Treuhänderin zustande, wenn der Treuhänderin die Beitrittserklärung des Anlegers zugegangen ist und die Treuhänderin die Annahme erklärt. Anleger werden über die Annahme der Beitrittserklärung informiert. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Treuhänderin, die Beitrittserklärung des Anlegers anzunehmen.

Nach Beendigung des öffentlichen Vertriebs kann die mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist gewandelt werden. Darüber hinaus kann der Treuhandvertrag vom Anleger zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2018, mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Der Anleger wird in diesen Fällen selbst Kommanditist und muss eine Handelsregistervollmacht vorlegen, er trägt die Kosten der notariellen Beglaubigung dieser Vollmacht.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind die Anleger entsprechend ihrer Beteiligungsquote am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und der Beitrittserklärung zu entnehmen.

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Unvorhergesehene wirtschaftliche Entwicklungen können zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und einer weiteren Vermögensschädigung führen. Siehe hierzu das Kapitel „Risikohinweise“.

Ergebnisse von Investmentvermögen der Vergangenheit sind kein Indikator für die Entwicklung des vorliegenden Beteiligungsangebotes.

Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 20.000 zzgl. 5 % Agio. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Zahlungsmodalitäten einschließlich aller Steuern

Anleger haben die in der Beitrittserklärung vereinbarte Kommanditeinlage zzgl. 5 % Agio 14 Tage nach Zugang der Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung durch Überweisung auf das Einzahlungskonto der Gesellschaft zu leisten.

Bezüglich der weiteren Kosten, insbesondere solcher Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, siehe das Kapitel „Kosten“.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt in Kapitel „Kurzangaben zu bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die Beitrittserklärung in der jeweils geltenden Fassung enthalten eine Darstellung wesentlicher Inhalte der Vertragsverhältnisse auf die hiermit verwiesen wird.

Mindestlaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Gesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2033 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Zustimmung der KVG über eine Verkürzung oder Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft. Die Laufzeit der Gesellschaft kann insgesamt um maximal sechs Jahre verlängert werden.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen. Die Anleger können die Beteiligung an der Gesellschaft nur außerordentlich kündigen. Es besteht ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.

Eine Übertragung der Beteiligung ist gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages möglich.

Der Anleger kann den Treuhandvertrag ordentlich zum 31. Dezember 2018 und danach mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber der Treuhänderin kündigen. Darüberhinaus kann er den Treuhandvertrag nur außerordentlich kündigen. Die Treuhänderin kann den Vertrag ordentlich zum 31. Dezember 2033 kündigen. Mit einer wirksamen Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft endet stets auch der Treuhandvertrag.

Weitere Angaben zur Kündigung und zur Veräußerung der Beteiligung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Leistungsvorbehalte

Nach Annahme der Beitrittserklärung durch die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG bestehen keine Leistungsvorbehalte.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Den Rechtsbeziehungen aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Gerichtsstand des Gesellschafts- und Treuhandvertrages ist Hamburg, soweit kein vorrangiger anderer Gerichtsstand besteht.

Gültigkeitsdauer

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht geplant.

Sprache

Die Vertragsbedingungen sowie Angaben zu dem Vertragsangebot sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen der Gesellschaft, der Treuhänderin und den Anlegern erfolgt in deutscher Sprache.

Widerrufsrecht

Die vollständige Widerrufsbelehrung inklusive der gesetzlichen Rechtsfolgen ist auf der Beitrittserklärung abgedruckt.

Garantiefonds

Für die Beteiligung an der Gesellschaft gibt es keinen Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Außergerichtliche Schlichtungsstelle für Verbraucher

Die Möglichkeit zur Anrufung einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen.

Schlichtungsstelle bei der BaFin

Anleger, die Verbraucher sind, können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB eine bei der BaFin eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Schlichtungsstelle

- Referat ZR 3 -

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 4108-0

Fax: +49 (0) 228 4108-62299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Für den schriftlichen Antrag ist auf der Homepage der BaFin ein Formular abrufbar (<https://www.bafin.de/inv-g-schlichtung>).

Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Weitere Einzelheiten hierzu können der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des KAGB (KASchlichtV) entnommen werden, die bei der BaFin erhältlich ist.



Schlichtungsstelle Fernabsatz für Finanzdienstleistungen

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 111 232, 60047 Frankfurt
Tel.: +49 (0) 69 23 88 1907
Fax: +49 (0) 69 709 090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Die Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle bestimmen sich im Übrigen nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Die Verordnung regelt auch die Übertragung der Aufgabe auf Dritte.

Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern

und der

**HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co.
geschlossene Investment-KG mit Sitz in Hamburg**
(nachstehend „Gesellschaft“)

extern verwaltet durch die

**Hamburg Asset Management
HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
mit Sitz in Hamburg**
(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

(Stand: 9. Februar 2018)

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- (1) Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB;
- (2) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- (3) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Investitionen in Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, sind ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Die Gesellschaft investiert in ein Regionaljet-Passagierflugzeug des Typs Bombardier CRJ 1000, ausgestattet mit zwei Triebwerken des Typs CF34-8C5A1.
- (2) Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes der Gesellschaft (jeweils zuletzt ermittelter Nettoinventarwert) in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und/oder Bankguthaben gemäß § 195 KAGB halten. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs. Im Rahmen der Liquidation können bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und/oder Bankguthaben gemäß § 195 KAGB gehalten werden.
- (3) Die Investition der Gesellschaft erfolgt ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 KAGB in einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Anlagebedingungen.

§ 3 Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen gemäß § 261 Abs. 4 KAGB nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 Leverage und Belastungen

- (1) Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.



(2) Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

(3) Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. § 1 Satz 2 der Anlagebedingungen bleibt unberührt.

II. ANTEILSKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i.V.m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

(1) Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht der Summe der gezeichneten Pflichteinlage (Kommanditeinlage) und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 20.000 Euro. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

(2) Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 19,50 % des Ausgabepreises. Darin sind Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung in Höhe von bis zu 11,4 % des Ausgabepreises enthalten.

(3) Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es kann ein niedrigerer Ausgabeaufschlag berechnet werden.

(4) Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitritts- und Investitionsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 15,5 % der gezeichneten Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens mit Vollplatzierung bzw. mit Anschaffung des Vermögensgegenstandes gem. § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen fällig. Darüber hinaus fallen initiale Transaktionskosten an (vergleiche § 8 Abs. 6 der Anlagebedingungen).

(5) Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

(1) Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 3 kann jährlich insgesamt bis zu 4,59 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben kann eine erfolgsabhängige Vergütung nach Ziffer 7 berechnet werden.

(2) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich am Ende eines Geschäftsjahres ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Ende des Geschäftsjahres sowie der Wert am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt und hiervon der Mittelwert gebildet.

(3) Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 3,85 % der Bemessungsgrundlage. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens 87.068 Euro und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 106.572 Euro. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

b) Der Komplementär der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche

Vergütung in Höhe von bis zu 0,14 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens 4.958 Euro und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 6.069 Euro. Er ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

c) Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,60 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens 19.833 Euro und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 24.276 Euro. Sie ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

(4) Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,5 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 19.040 Euro p.a. Die Verwahrstelle ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.



(5) Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- b) Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere gezahlte Zinsen;
- e) Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- g) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- i) Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

(6) Transaktions- und Investitionskosten

- a) Der Gesellschaft werden neben dem Kaufpreis für den Vermögensgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung dieses Vermögensgegenstandes von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf diese Transaktionen ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.
- b) Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Umbau und der Belastung oder Vermietung des Vermögensgegenstandes gemäß § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

(7) Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt, der dem Monatsultimo der nach Verkauf des Flugzeuges erfolgten Auszahlung an die Anleger entspricht, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (inklusive Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern erhalten, die in einer mit Auflage des Investmentvermögens beginnenden und zum Berechnungszeitpunkt endenden monatsgenauen Zahlungsreihe, die deren kumulierte Einzahlungen (inklusive Ausgabeaufschlag) berücksichtigt, einen internen Zins von 6,5 % p.a. ergeben.

Die erfolgsabhängige Vergütung der AIF-KVG entspricht 15 % der Summe aus allen über die Auszahlungen gem. a) und b) hinaus an Anleger gezahlten Auszahlungen vor Steuern.

Der Anspruch auf die erfolgsabhängige Vergütung wird zum Berechnungszeitpunkt fällig.

Dem Verkauf von Vermögensgegenständen im Sinne dieser Ziffer steht es gleich, wenn bezüglich dieser Vermögensgegenstände wegen Untergangs ein Versicherungsfall eintritt.

(8) Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 10 % des Anteilswerts verlangen.

(9) Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 9 Auszahlung

- (1) Die verfügbare Liquidität (einschließlich Erträge) der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.
- (2) Die Auszahlung von Veräußerungsgewinnen ist vorgesehen, soweit sie nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt werden.
- (3) Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen in § 14 und § 15 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur Ergebnisverteilung/Entnahmen Anwendung.

§ 10 Geschäftsjahr und Berichte

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2033 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür



vorgesehenen Mehrheit um insgesamt bis zu sechs Jahren beschlossen werden. Gründe für die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können darin bestehen, dass für das Flugzeug eine Anschlussvermietung über die geplante Laufzeit der Gesellschaft hinaus abgeschlossen werden soll und/oder die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiterhin annehmen und/oder der Markt für den Verkauf des Flugzeuges und die daraus resultierenden Erwartungen an den Veräußerungserlös nicht den Ertragsersparungen der Gesellschafter entsprechen und/oder kein Käufer für das Flugzeug gefunden werden kann; oder für die Dauer der Verlängerung der Gesellschaft eine signifikante Wertsteigerung des Flugzeuges erwartet wird.

- (3) Die Gesellschaft endet ferner, sobald sie über keine Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 3 der Anlagebedingungen verfügt.
- (4) Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
- (5) Spätestens sechs Monate nach Ablauf ihres Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB.
- (6) Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich. Er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 Verwahrstelle

- (1) Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle ist nicht berechtigt, Unterverwahrverhältnisse zu begründen.
- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.

V. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 12 Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen können geändert werden; es gilt § 267 KAGB.





Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co.
geschlossene Investment-KG
– nachfolgend auch Gesellschaft genannt –
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft, Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) i.S.d. § 1 KAGB. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und das Veräußern eines Regionalflugzeuges des Typs Bombardier CRJ 1000.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach den §§ 1, 32 Kreditwesengesetz bedürfen.

2. Zusätzlich zu diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern, die der Gesellschaft beitreten, nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft, die nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages sind. Änderungen der Anlagebedingungen sind nach § 17 Nr. 11 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, sie bedürfen nach § 267 KAGB ggf. der Genehmigung der BaFin.

3. Die Gesellschaft wird für die Anlage und die Verwaltung ihres Kommanditanlagevermögens eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (die „KVG“) gemäß §§ 154, 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellen.
4. Für die Gesellschaft ist eine Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 1 KAGB zu beauftragen.
5. Auf die Gesellschaft und das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft und untereinander finden vorrangig die zwingenden Bestimmungen des KAGB und der Anlagebedingungen, dann die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und im Übrigen die für Kommanditgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften deutschen Rechts Anwendung.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit geschlossen und endet am 31. Dezember 2033, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Sie tritt sodann in Liquidation. Die Gesellschafter können die Laufzeit der Gesellschaft nach § 17 Nrn. 10 h, 12 des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen um insgesamt bis zu 6 Jahre verlängern.
3. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Verwaltung HEH Aviation "Bilbao"
Beteiligungsgesellschaft mbH

mit Sitz in Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zu einer Kapitaleinlage nicht berechtigt und nicht verpflichtet und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen:

a)	HEH Aviation Management GmbH	€ 20.000,-
b)	HEH Treuhand GmbH & Cie. KG	€ 20.000,-

		€ 40.000,-

Die HEH Aviation Management GmbH wird in diesem Vertrag auch kurz „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt, die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG wird in diesem Vertrag auch kurz „Treuhand“ genannt. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in diesem Vertrag auch kurz „Komplementärin“ genannt.

Die vorgenannten Kommanditisten werden mit Haftsummen in Höhe ihrer Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Für die Erhöhungen der Kommanditeinlage des Treuhänders und für alle weiteren Kommanditisten werden Haftsummen von jeweils 1% der Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Alle Kommanditisten haben ein Agio von 5% auf ihre Pflichteinlage zu erbringen.

3. Gesellschaftskapital im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und über Stimmenmehrheiten, ist das nominale Kommanditkapital (Summe der Pflichteinlagen), unabhängig vom Stand der Einzahlungen.

4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist von den Gesellschaftern ermächtigt, weitere Kommanditisten mit Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) von zusammen bis zu €14.500.000,- aufzunehmen. Personengesellschaften darf sie nur dann als Kommanditist aufnehmen, wenn die Voraussetzungen nach §5 Nr.4 eingehalten werden. Der Höchstbetrag nach Satz 1 reduziert sich jedoch um die vom

Treuhand nach § 6 Nr. 3 für Anleger übernommenen Einlagen.

5. Der Eintritt der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis nehmen sie am Ergebnis der Gesellschaft und hinsichtlich der Auszahlungen auch in der Zeit zwischen der Annahme ihres Beitritts und ihrer Eintragung in das Handelsregister teil. Kapitalerhöhungen des Treuhänders sind jedoch nach der ersten Eintragung des Treuhänders auch vor Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister wirksam.

6. Einzahlungen der Kommanditisten und Treugeber erfolgen auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Einzahlungskonto der Gesellschaft.

7. Die Gesellschaft ist vom Treuhand ermächtigt, Einzahlungsansprüche gegen Treugeber im Namen der Gesellschaft geltend zu machen. Der Treuhand ist zur Einzahlung in die Gesellschaft, insbesondere zur Einzahlung der Einlage seiner für seine Treugeber übernommenen Kommanditbeteiligung und des Agios nur insoweit verpflichtet, wie es seine eigene Beteiligung betrifft oder wie ihm von den jeweiligen Treugebern entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Verpflichtung der Treugeber zur Einzahlung der von ihnen übernommenen Beteiligungssummen bleibt unberührt.

8. Kommanditisten und Treugeber, die ihre fällige Einlage innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und nach schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen, können von der geschäftsführenden Kommanditistin durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ihre Einlage kann herabgesetzt werden. An ihrer Stelle können ein oder mehrere neue Kommanditisten aufgenommen werden, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.



§ 5 Beteiligung von Anlegern, Treuhänder

1. An der Gesellschaft können sich Anleger im Sinne des KAGB („Anleger“) nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – zunächst als Treugeber des Treuhänders – beteiligen.
2. Für Privatanleger müssen gemäß § 262 Abs. 2 Nr. 2 KAGB jeweils die in § 1 Abs. 19 Nr. 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Für professionelle und semiprofessionelle Anleger sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 bzw. Nr. 33 KAGB nachzuweisen.
3. An der Gesellschaft können sich in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche oder juristische Personen als Anleger an der Gesellschaft nach Maßgabe von Nr. 2 beteiligen. Im Einzelfall ist auch eine Beteiligung von im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zulässig. Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Eine Beteiligung von Personengesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts und von Gesamthandsgemeinschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften bedarf der Zulassung im Einzelfall. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Pflichten dieses Vertrages und die gesetzlichen Anforderungen des KAGB auch auf der Ebene der Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft gewährleistet ist.
5. Eine direkte oder mittelbare Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z.B. Greencard) für die USA, Japan, Australien oder Kanada sind, ist nicht möglich. Dies gilt entsprechend für Anleger, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach Satz 1 eingehen. Die in dieser Nr. 5 genannten Anleger können eine Beteiligung auch nicht von Gesellschaftern erwerben. Die KVG entscheidet im Einzelfall über die Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 bis 3.
6. Die Anleger sind verpflichtet, unverzüglich jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht schriftlich mitzuteilen. Es kann die Angabe weiterer Daten bestimmt werden, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft, der KVG oder der Verwahrstelle, oder zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten dieser Personen erforderlich sind. Auf entsprechende Anforderung hat jeder Anleger den erforderlichen Nachweis über den Ort seiner „Ansässigkeit“ im Sinne des Steuerrechts in der dafür vorgesehenen Form zu erbringen. Die Anleger sind zudem verpflichtet, Angaben zur Erteilung von Auskünften oder Erklärungen gegenüber Steuerbehörden oder kontoführenden Banken zu erbringen, soweit dies gesetzlich geboten ist, von den Steuerbehörden gefordert wird oder zur Freistellung, Ermäßigung oder Erstattung von Abzugssteuern erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anleger innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen die notwendigen Steuerformulare und -erklärungen sowie Vollmachten auszufertigen oder bei deren Ausfertigung mitzuwirken.
7. Die mit der Beitrittsvereinbarung übernommenen Einlagen sind Pflichteinlagen und durch Zahlung auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Konto zu erbringen. Zusätzlich haben alle Anleger einen Ausgabeaufschlag („Agio“) von 5 % ihrer Kommanditeinlage zu zahlen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
8. Der Betrag der Pflichteinlage, die die Anleger in der Beitrittsvereinbarung übernehmen, muss mindestens € 20.000,- betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

§ 6 Beitritt zur Gesellschaft, Treuhänder

1. Die Kapitalerhöhung gemäß § 5 erfolgt durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhänder und entsprechende Erhöhung der Kommanditbeteiligung des Treuhänders.
2. Treugeber des Treuhänders, die ihre Beteiligung direkt übernehmen wollen, sind verpflichtet, der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin eine unwiderriefliche, umfassende, über den Tod hinaus wirksame, notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die jeden Bevollmächtigten für sich allein zu allen Anmeldungen beim Handelsregister berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kapitals und der Ergebnisverteilung der Gesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
 - allen Umwandlungsvorgängen (einschließlich Verschmelzungen, Formwechsel, Spaltung, Aufgliederung);
 - Liquidation, Beendigung und Löschung der Gesellschaft.

Die Vollmacht ist auf Basis des Musters der Gesellschaft zu erteilen. Nach Erhalt der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht, jedoch nicht vor Beendigung des öffentlichen Vertriebs an Anleger, ist der Treuhänder verpflichtet, die dem Treugeber anteilig zustehende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen zu übertragen. Dinglich erfolgt die Übertragung der betreffenden Kommanditbeteiligung mit der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Der Treugeber trägt die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, die Gesellschaft trägt die Kosten der ersten Eintragung.

3. Der Treuhänder ist zur Erhöhung seiner Einlage in Höhe der Summe der ihm vorliegenden und angenommenen Beitrittsvereinbarungen als Kommanditist berechtigt und nach Ein-

zahlung der jeweiligen Einlagen auch verpflichtet. Das Erhöhungsrecht ist auf den Betrag von € 14.500.000,- begrenzt. Die Geschäftsführung kann den vorstehenden Betrag zur Stärkung der Liquiditätsreserve um € 300.000,- erhöhen.

4. Der Treuhänder ist jederzeit berechtigt, seine Pflichteinlage nach Maßgabe der von seinen Treugebern wirksam ausgesprochenen Kündigungen durch Erklärungen gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin herabzusetzen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Treugeber aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages aus der Treugeberstellung ausscheidet.
5. Soweit den Kommanditisten in diesem Gesellschaftsvertrag Mitwirkungs-, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte eingeräumt werden, stehen diese Rechte auch den Treugebern unmittelbar zu.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird im Außenverhältnis durch die Komplementärin und kraft hiermit ausdrücklich erteilter Bevollmächtigung durch die HEH Aviation Management GmbH als geschäftsführende Kommanditistin vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Unbeschadet ihrer Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, ist die Komplementärin im Innenverhältnis nicht zur Geschäftsführung befugt, soweit es sich nicht um gesetzliche Pflichtaufgaben der Komplementärin handelt.
2. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die geschäftsführende Kommanditistin geführt, soweit die Gesellschaft die Aufgaben nicht gem. § 8 auf eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (die KVG) übertragen hat. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
 - a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter der Gesellschaft und der Integrität des Marktes zu handeln,



- b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben,
- c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter der Gesellschaft gelöst werden und
- d) hierbei stets die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und des Bestellungsvertrages mit der KVG zu beachten.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

4. Die Geschäftsführung überträgt gem. § 8 die Verwaltung und die Anlage des Kommanditanlagevermögens im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des KAGB auf die KVG. Die KVG erhält mit Abschluss des Bestellungsvertrages die Berechtigung, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Die KVG ist nach Maßgabe des Bestellungsvertrags befugt, die der Geschäftsführung in diesem Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen wahrzunehmen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführende Kommanditistin müssen jeweils über mindestens zwei Geschäftsführer verfügen, die den Anforderungen des § 153 Abs. 2 KAGB entsprechen. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin, der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Treuhänders, soweit dem Treuhänder nicht Regressansprüche gegen seine Treugeber offen stehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages wesentlich sind und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten/Treugeber.
7. Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Gesellschafter und die KVG unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 8 Bestellung Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für die Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) zu bestellen und hierzu einen Bestellungsvertrag abzuschließen.
2. Der KVG obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens. Die KVG ist im gesetzlichen Rahmen und unter Beachtung der Verwaltungsauffassung der Aufsichtsbehörde berechtigt, Aufgaben auf Dritte unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen.
3. Die Betreuung der Anleger kann von der KVG auf Dritte, insbesondere auf die Treuhänderin, übertragen werden.
4. Die KVG kann den Bestellungsvertrag nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 154 Abs. 1 Satz 4 und 5 KAGB kündigen. Die Kündigung des Bestellungsvertrags durch die Gesellschaft richtet sich nach dem abzuschließenden Bestellungsvertrag. Sie bedarf der Zustimmung der BaFin.
5. Die Kündigung des Vertrages mit der Verwahrstelle richtet sich nach dem abzuschließenden Verwahrstellenvertrag. Sie bedarf der Zustimmung der KVG und der BaFin.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Soweit die Gesellschafter zu einer Entscheidung in den Angelegenheiten der Gesellschaft berufen sind, entscheiden sie durch Beschluss. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 15.

2. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gem. § 164 HGB wird abbedungen und durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

3. Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Die Befugnisse der KVG nach § 9 Nr. 1 und § 17 Nr. 15 bleiben unberührt.

a) die Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Geschäfte:

aa) Abschluss von weiteren Leasingverträgen und Mietverträgen für das Flugzeug für eine Dauer von jeweils mehr als 36 Monaten;

bb) Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung an den Einnahmen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Vermittlungs- und Maklerprovisionen);

cc) Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten für Rechnung der Gesellschaft einschließlich Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die im Einzelfall € 1.000.000,- überschreiten; ausgenommen hiervon sind Reparaturen und Wartungen nach Beschädigungen des Flugzeuges;

dd) Eingehung von sonstigen Verbindlichkeiten einschließlich der Aufnahme von Darlehen, die insgesamt € 1.000.000,- übersteigen;

ee) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte, soweit diese nicht zur Abwendung von Arrestierungen des Flugzeuges erforderlich sind;

ff) Stundung von Zahlungsansprüchen aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft für mehr als 3 Monate;

gg) sonstige Geschäfte soweit die Geschäftsführung oder die KVG das jeweilige Geschäft zur Abstimmung stellt.

b) Die Gesellschafter entscheiden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Grundlagengeschäfte:

aa) Veräußerung, Verpfändung oder weitere dingliche Belastung des Flugzeuges, wenn die zusätzliche dingliche Belastung einen Betrag von € 1.000.000,- übersteigt;

bb) Aufgabe der Tätigkeit der Gesellschaft.

4. Die unter Nr. 3 genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan, der diesem Vertrag als Anlage I beigefügt ist, vorgesehen sind, ferner nicht auf die im Verkaufsprospekt beschriebenen Verträge und nicht auf Reparaturen oder sonstige Leistungen, die bereits im Leasingvertrag für das Flugzeug vereinbart sind.

§ 10 Jahresbericht

1. Für die Gesellschaft ist nach § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB ein Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer gemäß § 159 KAGB in Verbindung mit § 136 KAGB zu prüfen.

3. Der Jahresbericht ist nach den gesetzlichen Vorschriften offenzulegen. Er soll mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung den Gesellschaftern zugesandt werden.



4. Sondereinnahmen oder Sonderwerbungskosten eines Gesellschafters sind unaufgefordert bis zum 31. Januar des Folgejahres mit vollständigen Belegen bei der Gesellschaft einzureichen. Sonderwerbungskosten, die nach diesem Termin eingereicht werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Kommanditist die entstehenden Mehrkosten trägt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber des Treuhänders.
5. Entsteht in Ansehung eines Treugebers oder Kommanditisten ausländische Quellensteuer, so ist dieser verpflichtet, diese Steuer der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Quellensteuer mit den an ihn zu zahlenden Auszahlungen zu verrechnen. Dies gilt entsprechend für Steuern, wie z.B. Kapitalertragssteuer, die von der Gesellschaft für diesen oder für alle Gesellschafter gemeinsam abgeführt werden müssen.
5. Das Agio ist zunächst als Kapitalrücklage zu buchen (Kapitalrücklagekonto).
6. Für die Treugeber des Treuhänders werden Unterkonten nach den Nrn. 1 bis 5 geführt.

§ 12 Vergütungen der Organe und der KVG

1. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält von der Gesellschaft für die Geschäftsführung der Gesellschaft zeitanteilig (ab dem Monat der Flugzeugübernahme), bis zum Monat der Vollbeendigung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung von € 20.000,-, die beginnend mit dem Jahr 2019 um 2 % p.a. erhöht wird. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens € 16.667,-. Ab dem Jahr 2019 darf die Vergütung einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 0,6 % der Bemessungsgrundlage nach Nr. 4 betragen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.
2. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin von der Gesellschaft zeitanteilig (ab dem Monat der Flugzeugübernahme) bis zum Monat der Vollbeendigung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung von € 5.000,-, die beginnend mit dem Jahr 2019 um 2 % p.a. erhöht wird. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung mindestens € 4.167,-. Ab dem Jahr 2019 darf die Vergütung einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 0,14 % der Bemessungsgrundlage nach Nr. 4 betragen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.
3. Die KVG erhält für die Übernahme der kollektiven Vermögensverwaltung eine einmalige feste pauschale

§ 11 Konten der Gesellschafter

1. Die Kapitalkonten der Kommanditisten sind Festkonten und bestimmen sich nach ihren übernommenen Einlagen auf das Kommanditkapital (Kapitalkonto I). Ihre Salden sind unverzinslich. Nach dem Stand dieser Konten bemessen sich die Gesellschafterrechte.
2. Auf einem Erfolgssonderkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Kommanditisten verbucht. Die Erfolgssonderkonten gewähren keine Gesellschafterrechte; ihre Salden sind unverzinslich. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.
3. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Kommanditisten ausweist.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf gesonderten Entnahmekonten (Kapitalkonto III) des Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.

Einrichtungs- und Initialkostenvergütung in Höhe von € 148.750,- inklusive Umsatzsteuer und für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 3,85 % der Bemessungsgrundlage nach Nr. 4. Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung inklusive Umsatzsteuer mindestens € 87.068,- und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens € 106.572,-. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die KVG hat ferner Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt, der dem Monatsultimo der nach Verkauf des Flugzeuges erfolgten Auszahlung entspricht, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (inklusive Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern erhalten, die in einer mit Auflage des Investmentvermögens beginnenden und zum Berechnungszeitpunkt endenden monatsgenauen Zahlungsreihe, die deren kumulierte Einzahlungen (inklusive Ausgabeaufschlag) berücksichtigt, einen internen Zins von 6,5 % p.a. ergeben.

Die erfolgsabhängige Vergütung der KVG entspricht 15 % der Summe aus allen über die Auszahlungen gem. a) und b) hinaus an Anleger gezahlten Auszahlungen vor Steuern. Der Anspruch auf die erfolgsabhängige Vergütung wird zum Berechnungszeitpunkt fällig. Dem Verkauf von Vermögensgegenständen im Sinne dieser Ziffer steht es gleich, wenn bezüglich dieser Vermögensgegenstände wegen Untergangs ein Versicherungsfall eintritt.

4. Als Bemessungsgrundlage i.S.d. Nrn. 1 bis 3 gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesell-

schaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich am Ende eines Geschäftsjahres ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Ende des Geschäftsjahres sowie der Wert am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt und hiervon der Mittelwert gebildet.

5. Die in Nrn. 1 und 2 geregelten Vergütungen sind im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen. Sie verstehen sich ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 13 Besondere Leistungen verbundener Unternehmen

1. Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG, als Muttergesellschaft der Gründungsgesellschafter, hat auf der Grundlage eines jeweils für die Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages die nachfolgenden Leistungen übernommen:

- a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Flugzeuges und dem dazugehörigen Kauf- und Leasingvertrag. Hierfür erhält sie eine einmalige Vergütung von € 960.000,- zuzüglich der von ihr für Leistungen Dritter verauslagten Beträge;
- b) Platzierungsgarantie über ein Kommanditkapital von € 5.500.000 sowie eine Kapitalaufbringungsgarantie, hierfür erhält sie eine Vergütung von insgesamt € 290.000,-;
- c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Flugzeugs oder im Falle eines Verlustes im Rahmen der Abwicklung der Versicherungszahlungen. Hierfür erhält sie eine einmalige Vergütung von 2 % des Kaufpreises oder der Versicherungsschädigung.

2. Die HEH Vertriebsgesellschaft mbH, eine Schwestergesellschaft der Gründungsgesellschafter, hat auf der Grundlage eines für die Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages den



öffentlichen Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft an Anleger übernommen, hierfür erhält sie eine Vergütung von 5 % des eingeworbenen Kommanditkapitals der Anleger sowie das Agio gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages sowie das Agio auf das Kapital der Gründungsgesellschafter.

3. Die Gesellschaft ist ermächtigt, eine Eigenkapital-Zwischenfinanzierung einer mit den Gründungsgesellschaftern verbundenen Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, die bis zu 18 Monaten ein Kapital von bis zu € 5,5 Mio. bereitstellt. Hierfür erstattet ihr die Gesellschaft den Finanzierungsaufwand und ggf. die Nebenkosten der Kapitalbeschaffung.
4. Die Vergütungen zu 1. und 2. verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 14 Ergebnisverteilung

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen auf das Kommanditkapital verteilt.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kommanditisten und Treugeber werden Einnahmen und Kosten den Kommanditisten und Treugebern im Innenverhältnis zeitanteilig zugerechnet. Hierbei beginnt die Beteiligung eines Kommanditisten am Ergebnis mit dem Monat, in dem a) seine Pflichteinlage am 01. des Monats zu 100 % (ohne Agio) eingezahlt war b) die Übernahme des Flugzeugs erfolgt ist und c) seine Widerrufsfrist abgelaufen ist. Für die Berechnung der Widerrufsfrist bleiben eventuelle Mängel der Belehrung außer Betracht. Fällt der 01. des Monats auf ein Wochenende, dann gilt der nächstfolgende Werktag.

Bei unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten erfolgt unter den Kommanditisten abweichend von vorstehender Regelung zeitlich begrenzt bis zur Erreichung einer Gleichstellung aller Kommanditisten ein Verlustausgleich und eine Einnahmen- und Kostenzuordnung in der Weise, dass, soweit möglich und steuerlich zulässig, alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen am Ergebnis beteiligt

sind. Gegebenenfalls abweichende Entnahmen aufgrund § 15 Ziffer 1 d) sind hierbei auszugleichen.

2. In der Liquidation der Gesellschaft werden zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Nach Abzug aller Kosten und zu zahlenden Vergütungen, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, wird das Ergebnis nach Nr. 1 Satz 1 verteilt.
3. Sollten bei Kommanditisten Ergebnisse als steuerlich beachtliche Sondereinnahmen oder Sonderwerbungskosten entstehen, so sind diese Ergebnisse für steuerliche Zwecke ausschließlich diesen Kommanditisten zuzuweisen. Dies gilt entsprechend für Treugeber.

§ 15 Entnahmen

1. Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird einheitlich wie folgt geregelt:
 - a) Die KVG entscheidet verbindlich über die zu leistenden Auszahlungen auf der Grundlage der Anlagebedingungen. Sie kann insbesondere Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt;
 - b) Entnahmen sind nur in Form von Auszahlungen und vorbehaltlich der Regelung der lit. a) und unbeschadet der lit. f) nach Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung durch die Gesellschafter zulässig;
 - c) Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen;
 - d) Entnahmen sind an die Gesellschafter gleichmäßig, ggf. zeitanteilig nach vollen Monaten, im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen zu leisten. § 14 Nr. 1 gilt für die Monatsberechnung entsprechend;

- e) Auszahlungen sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen;
- f) Auszahlungen im laufenden Jahr sind ohne Beschluss der Gesellschafter bis zu der im Verkaufsprospekt jeweils vorgesehenen Höhe zulässig, wenn entsprechende Liquidität vorhanden ist;
- g) Auszahlungen und Entnahmen, die wirtschaftlich eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme der Anleger darstellen und damit ein Wiederaufleben der gesetzlichen Kommanditistenhaftung begründen können, dürfen nicht erfolgen. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie mit Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten oder Treugeber erfolgen. Sie sind ferner nur dann zulässig, wenn die Kommanditisten oder Treugeber vorher auf das Wiederaufleben der Haftung ausdrücklich hingewiesen worden sind und die Auszahlung im Rahmen der Liquidation erfolgt.

§ 16 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. § 707 BGB ist nicht abdingbar.
2. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung gem. § 172 HGB ist mit Einzahlung der Haftsumme erfüllt; sie kann jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Entnahmen wieder aufleben.
3. Die Kommanditisten und Treugeber haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten. Entnahmen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

§ 17 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter beschließen über Angelegenheiten der Gesellschaft in der Regel im schriftlichen Verfahren nach Nr. 14. Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung sind von der geschäftsführenden Kommanditistin ein-

zuberufen, wenn eine Versammlung nach diesem Vertrag vorgesehen ist, oder wenn es das Interesse der Gesellschaft nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen erfordert, ferner auf Verlangen der KVG, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Ist ein Verfahren nach Nr. 14 eingeleitet worden, kann die Geschäftsführung auch nach Beginn des Verfahrens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren nach Nr. 14.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltungen oder außerordentliche Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind von der geschäftsführenden Kommanditistin einzuberufen bzw. einzuleiten, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn die KVG oder mindestens 10 % des Kommanditkapitals dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.
3. Die Geschäftsführung hat Gesellschafterversammlungen schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesandt worden sein.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der geschäftsführenden Kommanditistin zu. Sie kann die Leitung auf den Treuhänder übertragen. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein schriftliches Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Das Protokoll ist den Anlegern in Kopie zu übersenden.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin und Kommanditisten bzw. Treugeber, die zusammen mindestens 1/3 des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne



Quorum beschlussfähig ist. Satz 1 findet keine Anwendung für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren. Die bestellte KVG und die Verwahrstelle sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und zu den Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen. Bei Abstimmungen nach Nr. 14 können sie in Textform Stellung nehmen.

6. Je € 100,- des Gesellschaftskapitals (Summe der Pflichteinlagen) gewähren 1 Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Stimmrecht unterschiedlich für die von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Die Treugeber des Treuhänders sind berechtigt, das rechnerisch auf sie entfallende Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen selbst auszuüben, oder sich durch einen Bevollmächtigten gem. Nr. 8 vertreten zu lassen. Der Treuhänder wird sich in diesem Fall der Stimmrechtsausübung für diese Treugeber enthalten.
7. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Stimmmehrheiten nicht mitgezählt. Nr. 11 bleibt unberührt.
8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verwandten 1. oder 2. Grades, Ehegatten, Mitgesellschafter, Vermittler der Beteiligung oder Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen. Der Treuhänder ist von den von ihm betreuten Kommanditisten, die gem. § 6 Nr. 2 selbst im Handelsregister eingetragen sind, generell bevollmächtigt, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei allen Gesellschafterbeschlüssen zu vertreten und ihr Stimmrecht auszuüben. Das Recht dieser Gesellschafter, ihr Stimmrecht selbst oder durch die in Satz 1 genannten Personen auszuüben, bleibt unberührt.
9. Beschlüsse nach § 9 Nr. 3 b) und Beschlüsse nach 10 f), i), j) und m) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
10. Die Gesellschafter sind insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
 - c) Entnahmen (Barauszahlungen) gem. § 15, die über die im Verkaufsprospekt vorgesehene Höhe hinausgehen;
 - d) Ausschluss von Gesellschaftern, § 4 Nr. 8 bleibt unberührt;
 - e) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin oder einer neuen geschäftsführenden Kommanditistin; scheidet andere Gesellschafter aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle neue Gesellschafter aufzunehmen;
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Wechsels der Rechtsform und des Sitzes der Gesellschaft;
 - g) Änderung der Anlagebedingungen gem. Nr. 11;
 - h) Verlängerung und Verkürzung der Laufzeit der Gesellschaft;
 - i) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - j) einheitliche Ausübung steuerlicher Wahlrechte für die Gesellschaft;

- k) Zustimmung zu den in § 9 Nr. 3 a) und b) genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
 - l) Kündigung des Vertrages mit der Verwahrstelle und Bestellung einer anderen Verwahrstelle;
 - m) Kündigung des Vertrages mit der KVG und Bestellung einer anderen KVG.
11. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 des Zeichnungskapitals auf sich vereinen, möglich. Für Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind, darf dieser das Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung der Anleger ausüben. Im Übrigen wird auf § 267 Abs. 3 KAGB verwiesen.
12. Ein Beschluss über die Verlängerung der Festlaufzeit der Gesellschaft nach Nr. 10 h) ist nur zulässig und wirksam, wenn die Verlängerung der Gesellschaft sachlich begründet werden kann. Gründe für die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können darin bestehen, dass
- für das Flugzeug eine Anschlussvermietung über die geplante Laufzeit der Gesellschaft hinaus abgeschlossen werden soll;
 - die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiterhin annehmen;
 - der Markt für den Verkauf des Flugzeuges und den daraus resultierenden Erwartungen an den Veräußerungserlös nicht den Ertragserwartungen der Gesellschafter entsprechen und/oder kein Käufer für das Flugzeug gefunden werden kann; oder
 - für die Dauer der Verlängerung der Gesellschaft eine signifikante Wertsteigerung des Flugzeuges erwartet wird.
13. Die Versendung von Beschlussfassungsunterlagen und Beschlussvorlagen erfolgt stets an die letzte vom Gesellschafter oder Treugeber bekannt gegebene Adresse. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder können ihm aus anderem Grund Beschlussfassungsunterlagen nicht zugestellt werden, ruht das Stimmrecht des betreffenden Gesellschafters oder Treugebers.
14. Gesellschafterbeschlüsse können auf Aufforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin in Textform gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an diesem Abstimmungsverfahren durch Absendung einer Aufforderung gem. Satz 2 beteiligt werden und nicht die KVG oder mehr als 10 % des Kommanditkapitals einer solchen Beschlussfassung widersprechen. Die Aufforderung hat vorbehaltlich anderer Weisungen des jeweiligen Gesellschafters in Textform an alle Gesellschafter an die letzte mitgeteilte Postanschrift zu erfolgen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung, auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Abstimmungsfrist kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen nach Ende der Abstimmungsfrist in Kopie zu übersenden.
15. Die gesetzlich, vertraglich oder aufgrund der für die Gesellschaft verbindlichen Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde bestehenden Befugnisse der KVG bleiben unberührt. Sie kann in Wahrnehmung dieser Befugnisse auch ohne Gesellschafterbeschluss entscheiden oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen. Beschlüsse nach Nr. 10 c), e) bis i), k) und l), 11 und 12 bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KVG, die diese nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigern darf.



16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Absendung des Protokolls bzw. der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 18 Informationsrechte

Die Gesellschafter und die Treugeber des Treuhänders können nach Maßgabe des § 166 HGB selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, der jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Gesellschaft oder zu den Gründungsgesellschaftern stehen darf, die Bücher und Papiere der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Die ihm hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter bzw. Treugeber selbst. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Erteilung darüber hinausgehender Auskünfte steht im Ermessen der Geschäftsführung.

§ 19 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der KVG möglich. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden, der insbesondere dann vorliegt, wenn der Gesellschaft gegen den Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen, der Erwerber nach § 5 Nrn. 2 bis 5 nicht Anleger werden kann, der Erwerber nicht die nach diesem Vertrag oder gesetzlich von der Gesellschaft benötigten bzw. erforderlichen Informationen erteilt oder die Aufnahme des Erwerbers in den Gesellschafterkreis zusätzliche administrative Pflichten der Gesellschaft und ihrer Organe begründen würden.

Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der Mindestbetrag von € 20.000,- für die gebildeten Anteile dadurch nicht

unterschritten wird. Der Nennbetrag der bei einer Teilung gebildeten Anteile muss durch € 1.000,- ohne Rest teilbar sein. Die Wirksamkeit der Übertragung ist von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gem. § 6 Nr. 2 erteilt.

2. Beabsichtigt ein Kommanditist seine Beteiligung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, so hat er diese Übertragung der Gesellschaft mindestens 4 Wochen vor Vertragsabschluss schriftlich anzuzeigen.
3. Legt ein Erwerber die nach diesem Vertrag erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit Hinweis auf diese Regelung vor, kann die Zustimmung zur Übertragung endgültig verweigert werden.
4. Die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen bedarf der Zustimmung des Treuhänders. Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend, insbesondere hat der Treuhänder die Zustimmung der KVG einzuholen. Einer Handelsregistervollmacht bedarf es jedoch nicht.
5. Der Treuhänder ist zur Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf einen Dritten oder einen Treugeber nur in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag berechtigt.
6. Bei einer Übertragung zu einem Stichtag im Laufe des Geschäftsjahres ist das steuerliche Jahresergebnis im Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber linear nach Monaten aufzuteilen. Hierbei sind angefangene Monate des Veräußerers auf volle Monate aufzurunden. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur auf den Beginn des Geschäftsjahres und nur so weit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist.
7. Soweit der Treuhänder aufgrund des Treuhandvertrages bereits mit dem Beitritt seine Beteiligung an der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf seine Treugeber überträgt, ist die Zustimmung zu dieser Übertragung bereits hiermit unwiderruflich erteilt.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheins oder eines entsprechenden Nachweises, der vom Handelsregister Hamburg anerkannt ist, zu legitimieren und die nach diesem Vertrag oder gesetzlich für die Aufnahme in die Gesellschaft vorgeschriebenen Angaben zu ihrer Person zu machen. Liegt in der Person des Erben ein Ausschlussgrund nach § 5 Nrn. 4 und 5 vor, so hat der Erbe nach Aufforderung die Beteiligung auf einen anderen zu übertragen, bei dem kein Ausschlussgrund vorliegt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte bis zu einer wirksamen Auseinandersetzung und Übertragung der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Die anderen Gesellschafter können einen solchen Bevollmächtigten durch Beschluss ablehnen, der nicht selbst Kommanditist ist oder der nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Solange ein solcher Bevollmächtigter nicht schriftlich gegenüber der Geschäftsführung von allen Erben einheitlich benannt ist und die Erben auch keine Registervollmachten nach § 6 Nr. 2 vorgelegt haben, ruhen die Stimmrechte der Erben. Während dieser Zeit dürfen sie auch keine Entnahmen tätigen oder über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben durch Abtretung verfügen.
3. Eine Erbengemeinschaft hat sich hinsichtlich der Beteiligung so auseinanderzusetzen, dass die gesetzliche Mindestbeteiligung von € 20.000,- nicht unterschritten wird. Liegen für einzelne Erben Versagungsgründe nach § 5 Nrn. 4 und 5 vor, hat sich die Erbengemeinschaft so auseinanderzusetzen, dass diese Erben nicht Gesellschafter oder Treugeber werden.
4. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Nachlasses durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit

verpflichteten Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Für die Dauer dieser Testamentsvollstreckung erübrigt sich die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.

5. Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung oder in Erfüllung eines Vermächtnisses bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin nach Maßgabe des § 19.
6. Stirbt ein Treugeber des Treuhänders, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Treuhandvertrag.

§ 21 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird und dieser die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt hat, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - d) in seiner Person einer der in §§ 133, 140 HGB genannten Gründe vorliegt oder er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) der Anleger unter § 5 Nrn. 4 und 5 fällt und er deshalb von der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein Beschluss der Gesellschafter ist nicht erforderlich;
 - f) er gem. § 4 Nr. 8 ausgeschlossen wird.



2. Auch im Falle einer Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der klagende Gesellschafter scheidet mit Rechtskraft eines Auflösungsurteils aus, wenn er nicht zuvor nach Nr. 1 d) ausgeschlossen wird.
3. Liegt bei einem Treugeber einer der in den Nrn. 1 und 2 genannten Gründe vor, gilt die obige Regelung entsprechend. Der Treuhänder scheidet in diesem Falle mit dem auf den betreffenden Treugeber entfallenden Anteil aus der Gesellschaft aus.
4. In allen Fällen der Nrn. 1 bis 3 nimmt der ausscheidende Gesellschafter noch mit dem Monat am Ergebnis der Gesellschaft teil, in den sein Ausscheiden fällt.

§ 22 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter gem. § 21 Nr. 1 aus der Gesellschaft aus, so entspricht das ihm – bzw. dem betreibenden Gläubiger – zustehende Auseinandersetzungsguthaben dem gemäß dem Jahresbericht der Gesellschaft ermittelten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend seiner Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, und zwar:
 - a) bei einem unterjährigen Ausscheiden im Jahr 2017 und 2018 dem zum 31. Dezember 2017 bzw. zum 31. Dezember 2018 ermittelten Nettoinventarwert;
 - b) bei einem Ausscheiden mit Ablauf des 31. Dezember eines Geschäftsjahres dem zum 31. Dezember dieses Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwert;
 - c) bei einem unterjährigen Ausscheiden dem zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwert.
2. Das Ergebnis nach Nr. 1 wird um Auszahlungen der Vergangenheit erhöht, zu denen der ausscheidende Gesellschafter berechtigt war, an denen er jedoch nicht teilgenommen hat. Auszahlungen zwischen dem Stichtag der Bewertung und dem Stichtag des Ausscheidens sind abzuziehen. Forderungen der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind abzuziehen. Das Auseinandersetzungsguthaben kann nicht negativ werden, es beträgt in diesem Falle € 0,-.
3. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Nr. 2 erfolgt grundsätzlich in 4 gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher, als es die Liquiditätssituation der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite nach kaufmännischem Ermessen zulässt. Die Raten des Auseinandersetzungsguthabens werden nicht verzinst.
4. Verzögert sich die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aus Gründen des Liquiditätsschutzes der Gesellschaft, wird das Auseinandersetzungsguthaben ab dem Tag der ursprünglichen Fälligkeit nach Nr. 3 mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB, höchstens jedoch insgesamt mit 4 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitige Tilgungen zu leisten, die jedoch im Einzelfall mindestens € 5.000,- betragen müssen.
5. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für sein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 23 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Dauer der Gesellschaft endet, die Gesellschafter die Auflösung beschließen bzw. wenn das Flugzeug verkauft worden ist. Liquidator ist die KVG. Die Gesellschafter können durch Beschluss einen anderen Liquidator einsetzen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen einschließlich aller stillen Reserven und eines evtl. realisierten Firmenwertes nach Begleichung der Verbindlichkeiten

Um die Aufwendungen der Gesellschaft für den Verkauf des Flugzeuges und den Liquidationsaufwand angemessen abzubilden, wird die dem Nettoinventarwert gem. lit. a) bis c) zugrunde liegende Bewertung des Flugzeuges pauschal um 5 % gekürzt.

(Liquidationserlös) auf die Kommanditisten entsprechend ihrer Nennbeteiligung am Vermögen der Gesellschaft verteilt. Sonderbewegungen auf den Kapitalkonten der Gesellschafter, die vom üblichen Kapitalkontenstand abweichen, insbesondere offene Forderungen des Gesellschafters oder nicht geflossene Entnahmen, sind vorab auszugleichen.

3. Der Liquidator hat jährlich, sowie auf den Tag der Beendigung der Abwicklung, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Durchführung sind am Sitz der Gesellschaft zu erfüllen. Gerichtsstand ist Hamburg als Sitz der Gesellschaft, soweit kein vorrangiger anderer Gerichtsstand besteht.
4. Das Recht von Anlegern, die zugleich Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, eine Schlichtungsstelle anzurufen, bleibt unberührt.
5. Mitteilungen an die Kommanditisten erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Sie gelten mit Absendung nach Ablauf der üblichen Postlaufzeit als zugegangen. Dies gilt nicht für die Erklärung einer Kündigung der Beteiligung oder die Mitteilung eines Ausschlusses aus der Gesellschaft.
6. Jeglicher Schriftverkehr kann nach diesem Vertrag auch in Textform nach § 126 BGB erfolgen, soweit der Korrespondenzpartner dazu vorher ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Dies gilt nicht für die Kündigung der Beteiligung oder die Mitteilung eines Ausschlusses aus der Gesellschaft.

7. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter aus diesem Vertrag und seiner Durchführung verjähren in 3 Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder aus der Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages wesentlich sind und ferner nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten/Treugeber.

8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten gültige Regelungen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Hamburg, den 9. Februar 2018

HEH Aviation Management GmbH
(gez. Jörn-Hinnerk Mennerich; Dr. Sven Kehren)

HEH Treuhand GmbH & Cie. KG
(gez. Matthias Abel)

Verwaltung HEH Aviation "Bilbao"
Beteiligungsgesellschaft mbH
(gez. Jörn-Hinnerk Mennerich; Dr. Sven Kehren)



Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

MITTELVERWENDUNG (INVESTITIONSPLAN)	TEUR
Investitions- und Transaktionskosten	
1. Kaufpreis Flugzeug	21.523
2. Transaktionskosten	1.128
Summe	22.651
Initialkosten	
3. Finanzierungskosten	212
4. Gründungskosten	115
5. Einrichtung Anlegerverwaltung	78
6. Einrichtung Verwahrstelle	16
7. Kosten Eigenkapitalvermittlung	1.452
8. Einrichtung Kapitalverwaltungsgesellschaft	125
9. Platzierungs- und Kapitalaufbringungsgarantie	290
Summe	2.287
10. Liquiditätsreserve	358
Gesamtinvestition	25.296
MITTELHERKUNFT	TEUR
Fremdkapital	
11. Darlehen	10.029
Eigenkapital	
12. Kommanditeinlagen	
Emissionskapital	14.500
HEH Aviation Management GmbH	20
HEH Treuhand GmbH & Cie. KG	20
Summe	14.540
13. Ausgabeaufschlag	727
Gesamtfinanzierung	25.296

Treuhandvertrag

Treuhandvertrag für die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Präambel

Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG,

– nachfolgend Treuhänder genannt –

ist nach § 6 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft

– nachfolgend Gesellschaft genannt –

berechtigt, sich für Dritte

– nachfolgend Treugeber genannt –

neben ihrer eigenen Beteiligung als Kommanditist der Gesellschaft mit einer weiteren Pflichteinlage von bis zu € 14.500.000,–, ggf. zuzüglich der Erhöhungsmöglichkeit von € 300.000,– sowie des Agios von 5 % auf die Pflichteinlagen auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft – nachfolgend kurz Gesellschaftsvertrag genannt –, zu beteiligen. Die Haftsumme für die Erhöhung ihrer Einlage beträgt 1 % der Pflichteinlage.

Auf der Grundlage des Treuhandvertrages, der einheitlich sowohl zwischen der Gesellschaft und dem Treuhänder als auch zwischen dem Treuhänder und den beitretenden Treugebern abgeschlossen wird, hält der Treuhänder die Beteiligung der Treugeber im Außenverhältnis.

Für die Verwaltung der Beteiligung der Treugeber und die Betreuung der Treugeber der Gesellschaft wird die von der Gesellschaft beauftragte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) einen gesonderten Vertrag abschließen.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag kommt mit den einzelnen Treugebern durch die Annahme des in der Beitrittserklärung erteilten Auftrages des Treugebers zustande. Für die Wirksamkeit der Annahme genügt auch die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treuhänder hat den Treugeber von der Annahme unverzüglich durch Übersendung einer Kopie der gegengezeichneten Beitrittserklärung zu informieren.
2. Der Treuhänder übernimmt – neben seiner eigenen Beteiligung – für den Treugeber die Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der angenommenen Beitrittserklärungen. Der Treuhänder hält diesen Teil seiner Beteiligung im Interesse und für Rechnung des Treugebers und hat diesen Teil uneigennützig zu verwalten. Er hat das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
3. Nach außen tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf.
4. Das Beteiligungskapital zzgl. 5 % Agio hat der Treugeber zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen auf dem für die Gesellschaft eingerichteten Einzahlungskonto zur Verfügung zu stellen.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen vorheriger Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber einer extern bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft, der bestellten Verwahrstelle, den zuständigen Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung sowie gegenüber der Gesellschaft, der finanzierenden Bank und den in die Platzierung eingeschalteten Personen berechtigt. Die Offenlegung gegenüber anderen Treugebern oder Gesellschaftern bedarf eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter der Gesellschaft. Widerspricht ein Treugeber der Weiter-



gabe seiner Daten, darf der Treuhänder diese Daten nur dann weitergeben, soweit es zur Verwaltung der Beteiligung des Treugebers erforderlich ist oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung des Treuhänders erfolgt.

6. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und Untervollmächtigte entsprechend von § 181 BGB zu befreien.
7. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen, wie er auch berechtigt ist, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die für den Treugeber auszuübenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Der Treuhänder übt diese Rechte nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages aus.
2. Im Innenverhältnis ist der Treugeber wirtschaftlich so zu stellen, als ob er unmittelbar Kommanditist geworden wäre:
 - a) Der Treuhänder hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er in Ausübung dieses Vertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat er ggf. erhaltene Auszahlungen aller Art unverzüglich an den Treugeber weiterzuleiten.
 - b) Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.
3. Der Treuhänder vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen und übt sein Stimmrecht nach den Weisungen des Treugebers nach § 3 aus.

4. Solange die Treugeber über die KVG betreut werden, ruhen die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Betreuungspflichten des Treuhänders.
5. Die Ansprüche des Treuhänders gegen den Treugeber auf Freistellung oder Ersatz von Aufwendungen verjähren nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Beendigung des Treuhandverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt.

§ 3 Beschlussfassungen, Weisungsrecht

1. Der Treuhänder hat die Treugeber rechtzeitig von anstehenden Beschlussfassungen, Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, über die Tagesordnung und über anstehende Beschlussgegenstände zu unterrichten.
2. Jeder Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Der Treuhänder übt das Stimmrecht für die Treugeber bei allen Gesellschafterbeschlüssen nach Weisung der Treugeber aus. Er ist daher berechtigt, das Stimmrecht unterschiedlich auszuüben. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Treugeber können jedoch auch selbst an Gesellschafterversammlungen teilnehmen und sind hiermit unwiderruflich vom Treuhänder bevollmächtigt, die auf sie anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend § 17 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages auszuüben. Der Treuhänder enthält sich insoweit der Ausübung des Stimmrechts.
3. Die Weisungen bezüglich der in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse werden dem Treuhänder in Textform erteilt. Auch im Übrigen ist der Treugeber berechtigt, dem Treuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Treuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen. Der Treuhänder kann den Treugeber

auch darauf verweisen, Gesellschafterrechte selbst auszuüben, wenn dies nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist, in diesem Fall ist er an die Weisung nicht gebunden.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber in Textform mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 14 Tagen durchzuführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels, bei elektronischer Korrespondenz mit dem Absendedatum desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmgabe aufgefordert werden. In eiligen Angelegenheiten kann die o. g. Frist nach Ermessen des Treuhänders bis auf 5 Werktage verkürzt werden. Nach Fristablauf eingehende Weisungen kann der Treuhänder noch umsetzen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
5. Die Treugeber bilden untereinander keine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 4 Übertragung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen

1. Der Treugeber kann seine Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, jedoch nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die in § 19 des Gesellschaftsvertrages niedergelegten Voraussetzungen eingehalten worden sind und der Treuhänder der Übertragung in Textform zugestimmt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grund verweigern, der insbesondere dann vorliegt, wenn gegen den Treugeber noch Zahlungsansprüche bestehen oder einer der in § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründe vorliegt.
2. Für Teilabtretungen gilt § 19 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
3. Die gesonderte Abtretung von Zahlungsansprüchen aus der Beteiligung an ein Kreditinstitut durch den Treugeber

ist zum Zwecke der Finanzierung zulässig und wird mit der Anzeige der Abtretung beim Treuhänder wirksam. Für alle sonstigen Verfügungen gilt Nr. 1 entsprechend.

4. Die wirtschaftliche Wirkung der Übertragung richtet sich nach § 19 des Gesellschaftsvertrages.

§ 5 Erbfolge

1. Stirbt der Treugeber, so wird die Treuhandschaft mit dessen Erben fortgesetzt.
2. Im Verhältnis zum Treuhänder und zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger hinsichtlich der Beteiligung des verstorbenen Treugebers, wer sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (in der Regel durch einen Erbschein) legitimiert. Werden dem Treuhänder oder der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages für die Rechtsnachfolge eines verstorbenen Kommanditisten entsprechend.

§ 6 Dauer, Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages kündbar.
2. Der Treugeber kann gemäß § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages seine Beteiligung auch im Außenverhältnis übernehmen und sich als Kommanditist mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Haftsumme in das Handelsregister eintragen lassen. Der Treuhänder hat daher auf Verlangen



- des Treugebers und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Registervollmacht den entsprechenden Anteil seiner bisherigen Pflichteinlage und Haftsumme auf den Treugeber zu übertragen.
3. Die Übertragung erfolgt mit Eintragung des Treugebers in das Handelsregister, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Mit der Übertragung endet das Außentreuhandverhältnis. Der Treuhänder ist berechtigt, die Erledigung eingehender Übertragungsverlangen im Kosteninteresse der Gesellschaft zu bündeln und die Eintragungsanträge vierteljährlich für mehrere Treugeber zusammenzufassen.
 4. Der Treugeber kann den Treuhandvertrag zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2018 mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder zu erfolgen. Im Fall einer wirksamen Kündigung ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang auf den Treugeber zu übertragen. Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.
 5. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Im Übrigen gilt § 21 des Gesellschaftsvertrages.
 6. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2033, schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Falle werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten. Die Treugeber haben vor ihrer Eintragung gem. § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages eine Handelsregistervollmacht zu erteilen.
 7. Mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf den Treugeber gem. § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 6 Nr. 2 dieses Treuhandvertrages endet dieser Vertrag.
 8. Der Treuhänder überträgt bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) über den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird.
- Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der jeweiligen Treugeber im Handelsregister. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.
9. Beide Vertragsparteien sind ferner berechtigt, das Treuhandverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Treuhänder kann insbesondere auch dann eine Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen, wenn der Treugeber nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nach dem Gesetz oder diesem Verträge oder dem Gesellschaftsvertrag bestehende Pflichten nicht erfüllt. Ziff. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7 Vergütung des Treuhänders

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages keine Vergütung.

§ 8 Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet für eine Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Informationspflichten

Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, seiner Steuernummer oder des Personenstandes oder seiner Anschrift und sonstigen Korrespondenzdaten unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.
2. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in die Platzierung der Fondsanteile eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Treuhänders.
4. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz des Treuhänders.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
6. Die Treugeber verpflichten sich auch untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag.
7. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte vom Treugeber mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von vier Werktagen als zugegangen. Dies gilt nicht bei Mitteilungen von besonderer Bedeutung, wie etwa der Kündigung dieses Vertrages, die daher stets in schriftlicher Form erfolgen müssen. Bei vorherigem Einverständnis des Treugebers können Mitteilungen auch in Textform versandt werden, Satz 2 gilt entsprechend. Die



Treugeber sind daher auch im eigenen Interesse verpflichtet, Namens- und Adressänderungen, gegebenenfalls auch die Adresse sonstiger Kommunikationsmittel, unverzüglich dem Treuhänder mitzuteilen.

8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten gültige Regelungen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Hamburg, den 09. Februar 2018

HEH Treuhand GmbH & Cie. KG
(gez. Matthias Abel)

HEH Aviation "Bilbao" GmbH & Co.
geschlossene Investment-KG
(gez. Dr. Sven Kehren; Jörn-Hinnerk Mennerich)



HEH Hamburger EmissionsHaus AG
Große Elbstraße 14 · 22767 Hamburg
Telefon: 040/300 846 - 0 · Telefax: 040/300 846 - 246
info@heh-fonds.de · www.heh-fonds.de